

2120

Dezember 2021

**Teiloffenlegung der
Schwäbisch Hall-Gruppe**

INHALT

Grundlagen der aufsichtsrechtlichen Offenlegung _____	3	Liquiditätsanforderungen _____	39
Schlüsselparameter _____	5	Verschuldungsquote _____	46
Eigenmittel und Eigenmittelanforderungen _____	8	Vergütungspolitik _____	50
Kreditrisiko _____	23	Bestätigung des Vorstands gemäß Artikel 431 Absatz 3 CRR _____	57
		Impressum _____	58

Grundlagen der aufsichtsrechtlichen Offenlegung

Der Basler Ausschuss für Bankenaufsicht hat mit Basel III ein globales aufsichtsrechtliches Rahmenwerk mit internationalen Standards für die Eigenmittelausstattung und Liquidität von Banken geschaffen. Dieses wurde mit der Richtlinie 2013/36/EU über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen (Capital Requirements Directive IV, CRD IV) sowie der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 (Capital Requirements Regulation, CRR) in europäisches Recht umgesetzt. Des Weiteren wurden mit Inkrafttreten der Verordnung (EU) 2019/876 zur Änderung der CRR am 27. Juni 2019 die bankaufsichtlichen Vorgaben der Offenlegung nach Säule 3 umfassend novelliert und somit die Finalisierung von Basel III endgültig in europäisches Recht umgesetzt.

Die Artikel 431 bis 455 (Teil 8) der CRR definieren die quantitativen und qualitativen Anforderungen an die aufsichtsrechtliche Offenlegung. Neben der CRR finden ergänzend der von der EBA veröffentlichte finale Entwurf eines technischen Durchführungsstandards zu den Offenlegungspflichten gemäß Teil 8 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 (EBA/ITS/2020/04) vom 24. Juni 2020 sowie diverse weitere für die Offenlegung relevante Durchführungs- und Regulierungsstandards Anwendung.

Der EBA/ITS/2020/04 und die Verordnung (EU) 2021/637 konkretisieren die Offenlegungsanforderungen der CRR durch spezifische Vorgaben und Formate, insbesondere durch vorgegebene Tabellen und Vorlagen. Darüber hinaus gilt weiterhin das Rundschreiben 05/2015 (BA) der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) vom 8. Juni 2015 in Bezug auf die Umsetzung der EBA-Leitlinien zur Offenlegung zur Wesentlichkeit, zu Geschäftsgeheimnissen und vertraulichen Informationen sowie zur Häufigkeit der Offenlegung (EBA/GL/2014/14 vom 23. Dezember 2014).

Mit dem vorliegenden Offenlegungsbericht zum 30. Dezember 2021, konsolidiert und nach IFRS auf Ebene des Teilkonzerns, erfüllt die Schwäbisch Hall-Gruppe ihre Offenlegungspflicht nach den Artikeln 13 und 436 Satz 1 Buchstabe a CRR.

Mangels Relevanz für die Schwäbisch Hall-Gruppe erfolgt keine Darstellung der Templates EU INS1, EU INS2, EU MR2-B, EU CQ2, EU CQ4, EU CQ5, EU CQ6, EU CQ7, EU CQ8, EU CCR7, EU CR2 und EU CR7.

Die Bausparkasse Schwäbisch Hall veröffentlicht den aufsichtsrechtlichen Offenlegungsbericht im Einklang mit Artikel 434 CRR auf der Internetpräsenz im Bereich „Investor Relations“ unter der Rubrik „Finanzberichte“.

Der aufsichtsrechtliche Offenlegungsbericht unterliegt keinem gesetzlichen Erfordernis eines Bestätigungsvermerks durch den Abschlussprüfer und trägt daher keinen solchen. Häufigkeit und Umfang des aufsichtsrechtlichen Offenlegungsberichts bestimmen sich für große Tochterunternehmen nach Artikel 13 und 433a CRR. Zudem orientiert sich das Institut am Kapitalmarkt (vgl. Artikel 433a Absatz 2 CRR). Als Ergebnis unterliegt die Schwäbisch Hall-Gruppe im Geschäftsjahr nach Artikel 433a Absatz 1 CRR der Pflicht, unterjährig bestimmte Informationen offenzulegen.

Basis der aufsichtsrechtlichen Offenlegungsberichterstattung ist die vom Vorstand verabschiedete Offenlegungsrichtlinie, in der Prinzipien und grundlegende Entscheidungen zur methodischen, organisatorischen und technischen Gestaltung der Offenlegung der Schwäbisch Hall-Gruppe dokumentiert sind. Zudem hat der Vorstand mit der Richtlinie die wesentlichen Elemente der risikobezogenen Offenlegungspolitik festgelegt und innerhalb der Schwäbisch Hall-Gruppe kommuniziert. Infolgedessen hat die Bausparkasse Schwäbisch Hall mit dieser Richtlinie ein formales Verfahren implementiert, in dem die operativen Schritte von der Erstellung des Berichts über die Herbeiführung des Vorstandsbeschlusses bis hin zur Veröffentlichung des Berichts – einschließlich der erforderlichen Kontrollen – festgelegt sind. In diesem Verfahren sind außerdem alle Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten fixiert. Die Richtlinie wird im Rahmen regelmäßiger Angemessenheitsprüfungen an veränderte unternehmensinterne und externe Rahmenbedingungen angepasst. Damit wird den Anforderungen von Artikel 431 Absatz 3 CRR entsprochen.

Aufgrund der Einstufung als großes Tochterunternehmen der DZ BANK AG sind gemäß Artikel 13 Absatz 1 CRR Informationen betreffend Artikel 437 CRR (Eigenmittel), Artikel 438 CRR (Eigenmittelanforderungen), Artikel 440 CRR (Kapitalpuffer), Artikel 442 CRR (Kredit- und Verwässerungsrisiko), Artikel 450 CRR (Vergütung), Artikel 451 CRR (Leverage Ratio), Artikel 451a CRR (Liquiditätsanforderungen) und Artikel 453 CRR (Risikominderung) auf Einzelbasis oder teilkonsolidierter Basis in dem erforderlichen Ausmaß offenzulegen. Zur Identifikation und Einstufung als großes Tochterunternehmen wurden die Kriterien nach Artikel 4 CRR angewendet.

Um für Marktteilnehmer die erforderliche Transparenz sicherzustellen, werden Vergleichswerte vorangegangener Stichtage beziehungsweise periodenbezogene Angaben gemäß den Vorgaben des EBA/ITS/2020/04 offengelegt und bedeutsame Veränderungen – insbesondere zu den quantitativen Angaben – zwischen den Berichtszeiträumen erläutert.

Alle Angaben in diesem Bericht beziehen sich – soweit nicht anders vermerkt – auf den aufsichtsrechtlichen Konsolidierungskreis der Schwäbisch Hall-Gruppe zum Berichtsstichtag gemäß § 10a KWG in Verbindung mit den Artikeln 11 bis 22 CRR.

Für die Berechnung der aufsichtsrechtlichen Eigenmittelanforderungen gemäß der CRR wendet die Schwäbisch Hall-Gruppe mehrheitlich den auf internen Beurteilungen basierenden Ansatz (IRB-Ansatz, IRBA) für das Kreditrisiko an.

Die Zahlenangaben in diesem Offenlegungsbericht sind, sofern nicht anders angegeben, kaufmännisch auf Millionen Euro gerundet. Daher können die in den Tabellen dargestellten Summen geringfügig von den rechnerischen Summen der ausgewiesenen Einzelwerte abweichen. Die Punkte in den nachfolgenden Tabellen bedeuten, dass die Zelleninhalte nach Angaben der EBA nicht zu befüllen sind. Im Falle eines Striches „–“ hat die Schwäbisch Hall-Gruppe keinen Wert anzugeben.

Die Schwäbisch Hall-Gruppe verfolgt mit der Säule-3-Berichterstattung das Ziel, die Konsistenz und Vergleichbarkeit der Angaben im Zeitablauf sicherzustellen und zur branchenweiten Konsistenz und Vergleichbarkeit beizutragen. Die Zahlenangaben in diesem Bericht werden daher insbesondere auf Basis der Anforderungen des EBA/ITS/2020/04 und der Durchführungsverordnung (EU) 2021/637 abgebildet.



Schlüsselparameter

(Artikel 438 Buchstabe b CRR)

Die Abb. 1 fasst in einem Überblick die wichtigsten aufsichtsrechtlichen Schlüsselparameter sowie deren Eingangsgrößen zusammen. Neben Angaben zu den Eigenmitteln, den risikogewichteten Positionsbeträgen (Risk Weighted Exposure Amounts, RWEA), Kapitalquoten und Kapitalpuffern beinhaltet diese Abbildung Angaben zur Verschuldungsquote sowie zur Liquiditäts-

deckungsquote (Liquidity Coverage Ratio, LCR) und der strukturellen Liquiditätsquote (Net Stable Funding Ratio, NSFR).

Die Angaben zur LCR und NSFR beziehen sich auf die Bausparkasse Schwäbisch Hall AG. Der Grund hierfür ist, dass die Meldungen an die Aufsicht – entsprechend den Vorgaben in Artikel 22 CRR – ebenfalls auf Ebene der Bausparkasse Schwäbisch Hall AG erfolgen und somit keine Teilkonsolidierung stattfindet.

ABB. 1 EU KM1 – SCHLÜSSELPARAMETER (ARTIKEL 447 SATZ 1 BUCHSTABE (A) BIS (G) UND ARTIKEL 438 BUCHSTABE (B) CRR)

in Mio. €		a)	b)	c)	d)	e)
		31.12.2021	30.09.2021	30.06.2021	31.03.2021	31.12.2020
Verfügbare Eigenmittel (Beträge)						
1	Hartes Kernkapital (CET1)	5.047	5.079	5.113	–	4.967
2	Kernkapital (T1)	5.047	5.079	5.113	–	4.967
3	Gesamtkapital	5.053	5.085	5.119	–	4.967
Risikogewichtete Positionsbeträge						
4	Gesamtrisikobetrag	16.490	16.035	16.212	–	15.707
Kapitalquoten (in % des risikogewichteten Positionsbetrags)						
5	Harte Kernkapitalquote (CET1-Quote) (%)	30,61	31,67	31,54	–	31,62
6	Kernkapitalquote (%)	30,61	31,67	31,54	–	31,62
7	Gesamtkapitalquote (%)	30,65	31,71	31,58	–	31,62
Zusätzliche Eigenmittelanforderungen für andere Risiken als das Risiko einer übermäßigen Verschuldung (in % des risikogewichteten Positionsbetrags)						
EU 7a	Zusätzliche Eigenmittelanforderungen für andere Risiken als das Risiko einer übermäßigen Verschuldung (%)	–	–	–	–	–
EU 7b	Davon: in Form von CET1 vorzuhalten (Prozentpunkte)	–	–	–	–	–
EU 7c	Davon: in Form von T1 vorzuhalten (Prozentpunkte)	–	–	–	–	–
EU 7d	SREP-Gesamtkapitalanforderung (%)	8,00	8,00	8,00	–	8,00
Kombinierte Kapitalpuffer- und Gesamtkapitalanforderung (in % des risikogewichteten Positionsbetrags)						
8	Kapitalerhaltungspuffer (%)	2,50	2,50	2,50	–	2,50
EU 8a	Kapitalerhaltungspuffer aufgrund von Makroaufsichtsrisiken oder Systemrisiken auf Ebene eines Mitgliedstaats (%)	–	–	–	–	–
9	Institutspezifischer antizyklischer Kapitalpuffer (%)	0,04	0,04	0,04	–	0,05
EU 9a	Systemrisikopuffer (%)	–	–	–	–	–
10	Puffer für global systemrelevante Institute (%)	–	–	–	–	–
EU 10a	Puffer für sonstige systemrelevante Institute (%)	–	–	–	–	–

in Mio. €		a)	b)	c)	d)	e)
		31.12.2021	30.09.2021	30.06.2021	31.03.2021	31.12.2020
11	Kombinierte Kapitalpufferanforderung (%)	2,54	2,54	2,54	–	2,55
EU 11a	Gesamtkapitalanforderungen (%)	10,54	10,54	10,54	–	10,55
12	Nach Erfüllung der SREP-Gesamtkapitalanforderung verfügbares CET1 (%)	22,65	23,71	23,58	–	–
Verschuldungsquote						
13	Gesamtrisikopositionsmessgröße	72.766	71.917	70.433	–	81.244
14	Verschuldungsquote (%)	6,94	7,06	7,26	–	5,96
Zusätzliche Eigenmittelanforderungen für das Risiko einer übermäßigen Verschuldung (in % der Gesamtrisikopositionsmessgröße)						
EU 14a	Zusätzliche Eigenmittelanforderungen für das Risiko einer übermäßigen Verschuldung (%)	–	–	–	–	–
EU 14b	Davon: in Form von CET1 vorzuhalten (Prozentpunkte)	–	–	–	–	–
EU 14c	SREP-Gesamtverschuldungsquote (%)	3,00	3,00	3,00	–	–
Anforderung für den Puffer bei der Verschuldungsquote und die Gesamtverschuldungsquote (in % der Gesamtrisikopositionsmessgröße)						
EU 14d	Puffer bei der Verschuldungsquote (%)	–	–	–	–	–
EU 14e	Gesamtverschuldungsquote (%)	3,00	3,00	3,00	–	–
Liquiditätsdeckungsquote						
15	Liquide Aktiva hoher Qualität (HQLA) insgesamt (gewichteter Wert – Durchschnitt)	4.982	5.070	4.785	4.912	5.019
EU 16a	Mittelabflüsse – Gewichteter Gesamtwert	1.199	1.828	1.487	1.681	1.593
EU 16b	Mittelzuflüsse – Gewichteter Gesamtwert	1.169	855	706	945	606
16	Nettomittelabflüsse insgesamt (angepasster Wert)	300	973	695	745	987
17	Liquiditätsdeckungsquote (%)	1.667,89	617,43	702,07	750,60	535,05
Strukturelle Liquiditätsquote						
18	Verfügbare stabile Refinanzierung, gesamt	75.086	72.763	71.440	–	–
19	Erforderliche stabile Refinanzierung, gesamt	54.726	54.072	53.498	–	–
20	Strukturelle Liquiditätsquote (NSFR) (%)	137,20	134,57	133,53	–	–

Die Leverage Ratio in Spalte e) wurde für die Bausparkasse Schwäbisch Hall AG ermittelt, da zum 31. Dezember 2020 noch keine Konsolidierungspflicht bestand. Diese wurde im Rahmen der CRR II eingeführt, sodass die Leverage Ratio seit dem 30. Juni 2021 auf Ebene des Teilkonzerns ermittelt und veröffentlicht wird.

Die Zusammensetzung und die Veränderungen gegenüber dem Vorstichtag der in Abb. 1 aufgeführten Schlüsselparameter in Verbindung mit der Kapital- und Liquiditätsausstattung sowie der Verschuldung der Schwäbisch Hall-Gruppe werden im weiteren Verlauf dieses Berichtes im Detail erläutert.

Die von der Schwäbisch Hall-Gruppe für das Geschäftsjahr einzuhaltenden Mindestkapitalanforderungen setzen sich aus gesetzlich fest vorgegebenen sowie von der Bankenaufsicht individuell angeordneten Komponenten der Säule 1 zusammen.

Des Weiteren wurden die Pufferquoten für die Ermittlung des antizyklischen Kapitalpuffers von den Aufsichtsbehörden einiger Länder reduziert, beziehungsweise teilweise auf 0 % gesetzt. Mit Allgemeinverfügung vom 31. Januar 2022 hat die BaFin eine Erhöhung der inländischen antizyklischen Kapitalpufferquote von 0 % auf 0,75 % festgesetzt. Darüber hinaus hat die BaFin mit Allgemeinverfügung vom 30. März 2022 die Einführung eines Systemrisikopuffers für den

Wohnimmobiliensektor in Höhe von 2 Prozent der auf diese Positionen entfallenden Risikoaktiva angeordnet. Die beiden Puffer sind durch hartes Kernkapital zu erfüllen und werden zu erhöhten Mindestanforderungen an die harte Kernkapitalquote, die Kernkapitalquote und Gesamtkapitalquote führen. Die neuen Regelungen sind bis spätestens zum 1. Februar 2023 aufzubauen.

Die von den Aufsichtsbehörden vorgegebenen, bindenden und empfohlenen Mindestkapitalanforderungen zum 31. Dezember 2021 sind vollumfänglich eingehalten worden.

Eigenmittel und Eigenmittelanforderungen

(Artikel 437 und 438 Buchstaben (a) und (c) CRR)

STRATEGIE, ORGANISATION UND VERANTWORTUNG

(Artikel 438 Buchstaben a und c CRR)

Das Management zur angemessenen Kapitalausstattung ist ein integraler Bestandteil der Unternehmenssteuerung der Schwäbisch Hall-Gruppe. Darunter wird die ausreichende Ausstattung mit Eigenkapital zur Abdeckung eingegangener Risiken verstanden. Sie wird sowohl unter ökonomischen als auch unter aufsichtsrechtlichen Gesichtspunkten betrachtet. Während die ökonomische Betrachtung die Anforderungen der MaRisk BA und des ICAAP-Leitfadens der EZB berücksichtigt, trägt die aufsichtsrechtliche Betrachtung (normative interne Perspektive) ebenfalls dem ICAAP-Leitfaden der EZB und zusätzlich den Anforderungen der CRR sowie den nationalen Vorschriften zur Umsetzung der CRD IV Rechnung.

Ziel des ICAAP ist die laufende Sicherstellung einer angemessenen Kapitalausstattung zur Fortführung der Geschäftstätigkeit aus zwei Sichtweisen: der ökonomischen und der normativen internen Perspektive.

Durch die Steuerung der ökonomischen Kapitaladäquanz auf Basis der internen Risikomessmethoden und der aufsichtsrechtlichen Kapitalanforderungen soll gewährleistet werden, dass die Risikonahme zu jedem Messzeitpunkt beziehungsweise zu jedem Meldestichtag im Einklang mit der Kapitalausstattung der Schwäbisch Hall-Gruppe steht.

Der Vorstand der Schwäbisch Hall-Gruppe legt die geschäftspolitischen Ziele fest. Für das Risiko- und Kapitalmanagement sowie die Einhaltung einer angemessenen Kapitalausstattung auf Gruppenebene ist die Bausparkasse Schwäbisch Hall AG verantwortlich.

Die Steuerung der angemessenen ökonomischen und aufsichtsrechtlichen Kapitalausstattung orientiert sich an internen Zielwerten. Um unerwartete Belastungen der Zielwerte und Kapitalquoten zu vermeiden und eine strategiekonforme Entwicklung der Risiken sicherzustellen, werden jährlich im strategischen Planungsprozess gruppenweit ökonomische Limite und Risikoaktiva geplant.

Für die Überwachung der aufsichtsrechtlichen Kapitalausstattung ist in Schwäbisch Hall-Gruppe der Unternehmensbereich Rechnungswesen zuständig. Durch das regelmäßige Monitoring soll die Einhaltung der jeweils geltenden aufsichtsrechtlichen Mindestanforderungen an die Solvabilität zu jedem Meldestichtag sichergestellt werden.

ÖKONOMISCHE KAPITALADÄQUANZ

(Artikel 438 Satz 1 Buchstaben a und c CRR)

Die ökonomische Kapitaladäquanz, definiert als Verhältnis aus Risikodeckungspotenzial und Gesamtrisiko, ist die führende Kennzahl des ökonomischen ICAAP. Sie ist eine Metrik für das Ausmaß, in der die Schwäbisch Hall-Gruppe risikotragfähig ist.

Bei der Risikotragfähigkeitsanalyse wird dem Risikokapitalbedarf inklusive Kapitalpuffer das Risikodeckungspotenzial (intern definiertes Kapital) gegenübergestellt, um die ökonomische Kapitaladäquanz zu ermitteln. Anhand des Risikodeckungspotenzials legt der Vorstand ein Limit für den Risikokapitalbedarf inklusive Kapitalpuffer für das jeweilige Geschäftsjahr fest, das zur operativen Steuerung auf Risikoarten und Einheiten heruntergebrochen wird. Die Limite können bei Bedarf, zum Beispiel bei sich verändernden Rahmenbedingungen, unterjährig angepasst werden.

Messmethoden

Das ökonomische Kapitalmanagement basiert auf internen Risikomessmethoden, die alle aus Sicht der Kapitaladäquanz wesentlichen Risikoarten berücksichtigen. Der Risikokapitalbedarf resultiert aus einer Aggregation der relevanten Risikoarten.

Bei der Risikotragfähigkeitsanalyse wird dem Risikokapitalbedarf inklusive Kapitalpuffer das Risikodeckungspotenzial gegenübergestellt, um die ökonomische Kapitaladäquanz zu ermitteln. Anhand des Risikodeckungspotenzials legt der Vorstand die Limite, die den Risikokapitalbedarf inklusive Kapitalpuffer limitieren, für das jeweilige Geschäftsjahr fest. Die Limite können bei Bedarf, zum Beispiel bei sich verändernden Rahmenbedingungen, unterjährig angepasst werden.

Das Risikodeckungspotenzial setzt sich aus dem Eigenkapital und eigenkapitalnahen Bestandteilen zusammen. Es wird grundsätzlich quartalsweise überprüft.

Der Kapitalpuffer (im Folgenden auch als Pufferkapitalbedarf bezeichnet) dient zur Abdeckung unwesentlicher oder neuer Risiken, schwer quantifizierbarer Risiken und schwankender Bilanzpositionen.

AMPELSTEUERUNG

(Artikel 437 und Artikel 438 CRR)

Die Steuerung und Überwachung der ökonomischen Kapitaladäquanz erfolgt über ein Ampelsystem, wobei der als Prozentwert ausgedrückte Quotient aus Risikodeckungspotenzial und Gesamtrisiko betrachtet wird.

Der Übergang von grüner zu gelber Ampelfarbe (sogenannte Gelb-Schwelle) entspricht dem im Risikoappetitstatement festgelegten internen Schwellenwert für die ökonomische Kapitaladäquanz, der im Geschäftsjahr unverändert zum Vorjahr 120 % betrug. Die Gelb-Schwelle hat die Funktion eines Frühwarnindikators. Die Rot-Schwelle, also der Übergang von gelber zu roter Ampelfarbe, lag im Geschäftsjahr bei 110 %, was ebenfalls dem Vorjahreswert entspricht. Die Schwellenwerte der ökonomischen Kapitaladäquanz werden jährlich überprüft und gegebenenfalls angepasst.

AUFSICHTSRECHTLICH ANGEMESSENE KAPITALAUSSTATTUNG

Unter aufsichtsrechtlich angemessener Kapitalausstattung wird die ausreichende Ausstattung mit Eigenkapital zur Abdeckung eingegangener Risiken verstanden. Für die Überwachung der aufsichtsrechtlichen Kapitaladäquanz ist in der Schwäbisch Hall-Gruppe der Unternehmensbereich Rechnungswesen zuständig. Durch das regelmäßige Monitoring soll die jederzeitige Einhaltung der jeweils geltenden aufsichtsrechtlichen Mindestanforderungen an die Solvabilität sichergestellt werden. Das Monitoring erfolgt auf monatlicher Basis. Der Vorstand und die Aufsicht werden innerhalb der monatlichen Berichterstattung zum Kapitalmanagement über die Ergebnisse unterrichtet.

EIGENMITTEL

(Artikel 437 CRR)

Die aufsichtsrechtlichen Eigenmittel der Schwäbisch Hall-Gruppe leiten sich aus den Vorgaben der CRR/CRD-Bestimmungen ab. Nach den Bestimmungen der CRR (Artikel 25 ff.) setzen sich die aufsichtsrechtlichen Eigenmittel aus dem harten Kernkapital (CET1), dem zusätzlichen Kernkapital (AT1) und dem Ergänzungskapital (T2) zusammen. Sie basieren auf den Wertansätzen der IFRS und beinhalten im Kern das bilanzielle Eigenkapital.

Abb. 2 stellt die gemäß Artikel 437 Satz 1 Buchstaben a, d, e und f CRR in Verbindung mit dem EBA/ITS/2020/04 Eigenmittel der Schwäbisch Hall-Gruppe nach IFRS dar. Die Angaben beziehen sich auf den gesamten aufsichtsrechtlichen Konsolidierungskreis der Schwäbisch Hall-Gruppe.

ABB. 2 EU CC1 – ZUSAMMENSETZUNG DER AUFSICHTSRECHTLICHEN EIGENMITTEL ZUM STICHTAG 31. DEZEMBER 2021 (ARTIKEL 437 SATZ 1 BUCHSTABEN (A), (D), (E) UND (F) CRR)

in Mio. €		a)	a)	b)
		Beträge	Beträge	Quelle ¹
		31.12.2021	30.06.2021	
Hartes Kernkapital (CET1): Instrumente und Rücklagen				
1	Kapitalinstrumente und das mit ihnen verbundene Agio	346	355	25, 26
	davon: Art des Instruments 1	–	–	
	davon: Art des Instruments 2	–	–	
	davon: Art des Instruments 3	–	–	
2	Einbehaltene Gewinne	3.464	3.464	27
3	Kumuliertes sonstiges Ergebnis (und sonstige Rücklagen)	1.552	1.597	26, 27, 28, 29, 30
EU-3a	Fonds für allgemeine Bankrisiken	–	–	
4	Betrag der Posten im Sinne von Artikel 484 Absatz 3 CRR zuzüglich des damit verbundenen Agios, dessen Anrechnung auf das CET1 ausläuft	–	–	
5	Minderheitsbeteiligungen (zulässiger Betrag in konsolidiertem CET1)	–	–	31
EU-5a	Von unabhängiger Seite geprüfte Zwischengewinne, abzüglich aller vorhersehbaren Abgaben oder Dividenden	–	–	32
6	Hartes Kernkapital (CET1) vor regulatorischen Anpassungen	5.362	5.416	
Hartes Kernkapital (CET1): Instrumente und Rücklagen				
7	Zusätzliche Bewertungsanpassungen (negativer Betrag)	-29	-25	
8	Immaterielle Vermögenswerte (verringert um entsprechende Steuerschulden) (negativer Betrag)	-257	-245	7
9	Entfällt.	●	●	
10	Von der künftigen Rentabilität abhängige latente Steueransprüche mit Ausnahme jener, die aus temporären Differenzen resultieren (verringert um entsprechende Steuerschulden, wenn die Bedingungen nach Artikel 38 Absatz 3 CRR erfüllt sind) (negativer Betrag)	–	–	

in Mio. €		a)	a)	b)
		Beträge	Beträge	Quelle ¹
		31.12.2021	30.06.2021	
11	Rücklagen aus Gewinnen oder Verlusten aus zeitwertbilanzierten Geschäften zur Absicherung von Zahlungsströmen für nicht zeitwertbilanzierte Finanzinstrumente	–	–	
12	Negative Beträge aus der Berechnung der erwarteten Verlustbeträge	–3	–5	
13	Anstieg des Eigenkapitals, der sich aus verbrieften Aktiva ergibt (negativer Betrag)	–	–	
14	Durch Veränderungen der eigenen Bonität bedingte Gewinne oder Verluste aus zum beizulegenden Zeitwert bewerteten eigenen Verbindlichkeiten	–	–	
15	Vermögenswerte aus Pensionsfonds mit Leistungszusage (negativer Betrag)	–	–	
16	Direkte, indirekte und synthetische Positionen eines Instituts in eigenen Instrumenten des harten Kernkapitals (negativer Betrag)	–	–	
17	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, die eine Überkreuzbeteiligung mit dem Institut eingegangen sind, die dem Ziel dient, dessen Eigenmittel künstlich zu erhöhen (negativer Betrag)	–2	–2	5, 11
18	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	–	–	
19	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	–	–	
20	Entfällt.	●	●	

in Mio. €		a)	a)	b)
		Beträge	Beträge	Quelle ¹
		31.12.2021	30.06.2021	
EU-20a	Risikopositionsbetrag aus folgenden Posten, denen ein Risikogewicht von 1 250 % zuzuordnen ist, wenn das Institut als Alternative jenen Risikopositionsbetrag vom Betrag der Posten des harten Kernkapitals abzieht	–	–	
EU-20b	davon: aus qualifizierten Beteiligungen außerhalb des Finanzsektors (negativer Betrag)	–	–	
EU-20c	davon: aus Verbriefungspositionen (negativer Betrag)	–	–	
EU-20d	davon: aus Vorleistungen (negativer Betrag)	–	–	
21	Latente Steueransprüche, die aus temporären Differenzen resultieren (über dem Schwellenwert von 10 %, verringert um entsprechende Steuerschulden, wenn die Bedingungen von Artikel 38 Absatz 3 CRR erfüllt sind) (negativer Betrag)	–	–	
22	Betrag, der über dem Schwellenwert von 17,65 % liegt (negativer Betrag)	–	–	
23	davon: direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält	–	–	
24	Entfällt.	●	●	
25	davon: latente Steueransprüche, die aus temporären Differenzen resultieren	–	–	
EU-25a	Verluste des laufenden Geschäftsjahres (negativer Betrag)	–	–	
EU-25b	Vorhersehbare steuerliche Belastung auf Posten des harten Kernkapitals, es sei denn, das Institut passt den Betrag der Posten des harten Kernkapitals in angemessener Form an, wenn eine solche steuerliche Belastung die Summe, bis zu der diese Posten zur Deckung von Risiken oder Verlusten dienen können, verringert (negativer Betrag)	–	–	
26	Entfällt.	●	●	

in Mio. €		a)	a)	b)
		Beträge	Beträge	Quelle ¹
		31.12.2021	30.06.2021	
27	Betrag der von den Posten des zusätzlichen Kernkapitals in Abzug zu bringenden Posten, der die Posten des zusätzlichen Kernkapitals des Instituts überschreitet (negativer Betrag)	–	–	
27a	Sonstige regulatorische Anpassungen	-23	-25	
28	Regulatorische Anpassungen des harten Kernkapitals (CET1) insgesamt	-315	-303	
29	Hartes Kernkapital (CET1)	5.047	5.113	
Zusätzliches Kernkapital (AT1): Instrumente				
30	Kapitalinstrumente und das mit ihnen verbundene Agio	–	–	
31	davon: gemäß anwendbaren Rechnungslegungsstandards als Eigenkapital eingestuft	–	–	
32	davon: gemäß anwendbaren Rechnungslegungsstandards als Passiva eingestuft	–	–	
33	Betrag der Posten im Sinne von Artikel 484 Absatz 4 CRR zuzüglich des damit verbundenen Agios, dessen Anrechnung auf das zusätzliche Kernkapital ausläuft	–	–	
EU-33a	Betrag der Posten im Sinne von Artikel 494a Absatz 1 CRR, dessen Anrechnung auf das zusätzliche Kernkapital ausläuft	–	–	
EU-33b	Betrag der Posten im Sinne von Artikel 494b Absatz 1 CRR, dessen Anrechnung auf das zusätzliche Kernkapital ausläuft	–	–	
34	Zum konsolidierten zusätzlichen Kernkapital zählende Instrumente des qualifizierten Kernkapitals (einschließlich nicht in Zeile 5 enthaltener Minderheitsbeteiligungen), die von Tochterunternehmen begeben worden sind und von Drittparteien gehalten werden	–	–	
35	davon: von Tochterunternehmen begebene Instrumente, deren Anrechnung ausläuft	–	–	
36	Zusätzliches Kernkapital (AT1) vor regulatorischen Anpassungen	–	–	

in Mio. €		a)	a)	b)
		Beträge	Beträge	Quelle ¹
		31.12.2021	30.06.2021	
Zusätzliches Kernkapital (AT1): regulatorische Anpassungen				
37	Direkte, indirekte und synthetische Positionen eines Instituts in eigenen Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals (negativer Betrag)	–	–	
38	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, die eine Überkreuzbeteiligung mit dem Institut eingegangen sind, die dem Ziel dient, dessen Eigenmittel künstlich zu erhöhen (negativer Betrag)	–	–	
39	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	–	–	
40	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	–	–	
41	Entfällt.	●	●	
42	Betrag der von den Posten des Ergänzungskapitals in Abzug zu bringenden Posten, der die Posten des Ergänzungskapitals des Instituts überschreitet (negativer Betrag)	–	–	
42a	Sonstige regulatorische Anpassungen des zusätzlichen Kernkapitals	–	–	
43	Regulatorische Anpassungen des zusätzlichen Kernkapitals (AT1) insgesamt	–	–	
44	Zusätzliches Kernkapital (AT1)	–	–	
45	Kernkapital (T1 = CET1 + AT1)	5.047	5.113	

in Mio. €		a)	a)	b)
		Beträge	Beträge	Quelle ¹
		31.12.2021	30.06.2021	
Ergänzungskapital (T2): Instrumente				
46	Kapitalinstrumente und das mit ihnen verbundene Agio	–	–	
47	Betrag der Posten im Sinne von Artikel 484 Absatz 5 CRR zuzüglich des damit verbundenen Agios, dessen Anrechnung auf das Ergänzungskapital nach Maßgabe von Artikel 486 Absatz 4 CRR ausläuft	–	–	
EU-47a	Betrag der Posten im Sinne von Artikel 494a Absatz 2 CRR, dessen Anrechnung auf das Ergänzungskapital ausläuft	–	–	
EU-47b	Betrag der Posten im Sinne von Artikel 494b Absatz 2 CRR, dessen Anrechnung auf das Ergänzungskapital ausläuft	–	–	
48	Zum konsolidierten Ergänzungskapital zählende qualifizierte Eigenmittelinstrumente (einschließlich nicht in Zeile 5 oder Zeile 34 enthaltener Minderheitsbeteiligungen bzw. Instrumente des zusätzlichen Kernkapitals), die von Tochterunternehmen begeben worden sind und von Drittparteien gehalten werden	–	–	
49	davon: von Tochterunternehmen begebene Instrumente, deren Anrechnung ausläuft	–	–	
50	Kreditrisikoanpassungen	7	6	
51	Ergänzungskapital (T2) vor regulatorischen Anpassungen	7	6	
Ergänzungskapital (T2): Instrumente				
52	Direkte, indirekte und synthetische Positionen eines Instituts in eigenen Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen (negativer Betrag)	–	–	
53	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen von Unternehmen der Finanzbranche, die eine Überkreuzbeteiligung mit dem Institut eingegangen sind, die dem Ziel dient, dessen Eigenmittel künstlich zu erhöhen (negativer Betrag)	–	–	

in Mio. €		a)	a)	b)
		Beträge	Beträge	Quelle ¹
		31.12.2021	30.06.2021	
54	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	–	–	
54a	Entfällt.	●	●	
55	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	–	–	
56	Entfällt.	●	●	
EU-56a	Betrag der von den Posten der berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten in Abzug zu bringenden Posten, der die Posten der berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten des Instituts überschreitet (negativer Betrag)	–	–	
EU-56b	Sonstige regulatorische Anpassungen des Ergänzungskapitals	–	–	
57	Regulatorische Anpassungen des Ergänzungskapitals (T2) insgesamt	–	–	
58	Ergänzungskapital (T2)	7	6	
59	Gesamtkapital (TC = T1 + T2)	5.053	5.119	
60	Gesamtrisikobetrag	16.490	16.212	
Kapitalquoten und -anforderungen einschließlich Puffer				
61	Harte Kernkapitalquote	30,6065	31,5392	
62	Kernkapitalquote	30,6065	31,5392	
63	Gesamtkapitalquote	30,6462	31,5754	
64	Anforderungen an die harte Kernkapitalquote des Instituts insgesamt	7,0402	7,0431	
65	davon: Anforderungen im Hinblick auf den Kapitalerhaltungspuffer	2,5000	2,5000	
66	davon: Anforderungen im Hinblick auf den antizyklischen Kapitalpuffer	0,0402	0,0431	

in Mio. €		a)	a)	b)
		Beträge	Beträge	Quelle ¹
		31.12.2021	30.06.2021	
67	davon: Anforderungen im Hinblick auf den Systemrisikopuffer	–	–	
EU-67a	davon: Anforderungen im Hinblick auf die von global systemrelevanten Instituten (G-SII) bzw. anderen systemrelevanten Institute (O-SII) vorzuhaltenden Puffer	–	–	
EU-67b	davon: zusätzliche Eigenmittelanforderungen zur Eindämmung anderer Risiken als des Risikos einer übermäßigen Verschuldung	–	–	
68	Harte Kernkapitalquote (ausgedrückt als Prozentsatz des Risikopositionsbetrags) nach Abzug der zur Erfüllung der Mindestkapitalanforderungen erforderlichen Werte	22,6462	23,5754	
Nationale Mindestanforderungen (falls abweichend von Basel III)				
69	Entfällt.	●	●	
70	Entfällt.	●	●	
71	Entfällt.	●	●	
Beträge unter den Schwellenwerten für Abzüge (vor Risikogewichtung)				
72	Direkte und indirekte Positionen in Eigenmittelinstrumenten oder Instrumenten berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (weniger als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen)	–	–	
73	Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (unter dem Schwellenwert von 17,65 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen)	13	14	
74	Entfällt.	●	●	
75	Latente Steueransprüche, die aus temporären Differenzen resultieren (unter dem Schwellenwert von 17,65 %, verringert um den Betrag der verbundenen Steuerschulden, wenn die Bedingungen von Artikel 38 Absatz 3 CRR erfüllt sind)	9	11	

in Mio. €		a)	a)	b)
		Beträge	Beträge	Quelle ¹
		31.12.2021	30.06.2021	
Anwendbare Obergrenzen für die Einbeziehung von Wertberichtigungen in das Ergänzungskapital				
76	Auf das Ergänzungskapital anrechenbare Kreditrisikoanpassungen in Bezug auf Forderungen, für die der Standardansatz gilt (vor Anwendung der Obergrenze)	–	–	
77	Obergrenze für die Anrechnung von Kreditrisikoanpassungen auf das Ergänzungskapital im Rahmen des Standardansatzes	44	44	
78	Auf das Ergänzungskapital anrechenbare Kreditrisikoanpassungen in Bezug auf Forderungen, für die der auf internen Beurteilungen basierende Ansatz gilt (vor Anwendung der Obergrenze)	3	–	
79	Obergrenze für die Anrechnung von Kreditrisikoanpassungen auf das Ergänzungskapital im Rahmen des auf internen Beurteilungen basierenden Ansatzes	71	69	
Eigenkapitalinstrumente, für die die Auslaufregelungen gelten (anwendbar nur vom 1. Januar 2014 bis zum 1. Januar 2022)				
80	Derzeitige Obergrenze für Instrumente des harten Kernkapitals, für die Auslaufregelungen gelten	–	–	
81	Wegen Obergrenze aus dem harten Kernkapital ausgeschlossener Betrag (Betrag über Obergrenze nach Tilgungen und Fälligkeiten)	–	–	
82	Derzeitige Obergrenze für Instrumente des zusätzlichen Kernkapitals, für die Auslaufregelungen gelten	–	–	
83	Wegen Obergrenze aus dem zusätzlichen Kernkapital ausgeschlossener Betrag (Betrag über Obergrenze nach Tilgungen und Fälligkeiten)	–	–	
84	Derzeitige Obergrenze für Instrumente des Ergänzungskapitals, für die Auslaufregelungen gelten	–	–	
85	Wegen Obergrenze aus dem Ergänzungskapital ausgeschlossener Betrag (Betrag über Obergrenze nach Tilgungen und Fälligkeiten)	–	–	

¹ nach Referenznummern/-buchstaben der Bilanz im aufsichtsrechtlichen Konsolidierungskreis

Das harte Kernkapital (Zeile 29) der Schwäbisch Hall-Gruppe besteht in erster Linie aus dem gezeichneten Kapital und der Kapitalrücklage (Zeilen 1 und 3), den Gewinnrücklagen (Zeile 2) sowie dem kumulierten sonstigen Ergebnis (Zeile 3) und berücksichtigt die in den Zeilen 7 bis 27a aufgeführten regulatorischen Anpassungen. Die Schwäbisch Hall-Gruppe verfügt über kein zusätzliches Kernkapital (Zeile 44). Ergänzungskapital (Zeile 58) besteht zum 31. Dezember 2021 in geringem Umfang und resultiert aus einem Überhang der Wertberichtigungen gegenüber den erwarteten Verlusten im Kreditgeschäft (Zeile 50).

Zu den einzelnen Posten werden folgende zusätzliche Erläuterungen gegeben:

- Die harten Kernkapitalinstrumente (302 Mio. €), das mit ihnen verbundene Agio (44 Mio. €) und die sonstigen Rücklagen (1.442 Mio. €) in Höhe von insgesamt 1.788 Mio. € entsprechen dem gezeichneten Kapital in Höhe von 302 Mio. € zuzüglich der Kapitalrücklage in Höhe von 1.486 Mio. €.
- Die einbehaltenen Gewinne betragen 3.464 Mio. €, davon entfallen auf die gebildete gesetzliche Rücklage 15,3 Mio. €.
- Die auszuweisenden Abzugsposten nach Artikel 437 Absatz 1 ii) CRR (315 Mio. €) setzen sich gemäß Artikel 34 und 36 CRR für das harte Kernkapital aus den „zusätzlichen Bewertungsanpassungen“ (29 Mio. €), den „immateriellen Vermögenswerten“ (257 Mio. €), dem „Wertberichtigungsfehlbetrag“ (3 Mio. €), den „Überkreuzbeteiligungen am harten Kernkapital“ (2 Mio. €) und den sonstigen Anpassungen am harten Kernkapital (23 Mio. €) zusammen.
- Ergänzungskapital besteht in Höhe von 7 Mio. €.

Somit ergeben sich für die Schwäbisch Hall-Gruppe für den 30. Dezember 2021 aufsichtsrechtliche Eigenmittel in Höhe von 5.053 Mio. €.

Der Rückgang um 66 Mio. € im Vergleich zum 30. Juni 2021 resultiert im Wesentlichen aus einer Reduzierung des kumulierten sonstigen Ergebnisses um 45 Mio. € (Zeile 3) sowie der Verminderung der harten Kernkapitalinstrumente und das mit ihnen verbundene Agio um 9 Mio. € (Zeile 1), da mit Anwendung der CRR II Minderheitenanteile nicht mehr als hartes Kernkapital angerechnet werden. Des Weiteren wirkte sich der um 12 Mio. € höhere Abzugsbetrag für Immaterielle Vermögenswerte (Zeile 8) vermindern aus.

HAUPTMERKMALE DER AUFSICHTSRECHTLICHEN EIGENMITTELINSTRUMENTE (Artikel 437 Satz 1 Buchstaben b und c CRR; Tabelle EU CCA)

Die nachfolgende Abbildung gibt eine Beschreibung der Hauptmerkmale der von der Schwäbisch Hall-Gruppe begebenen Instrumente des harten Kernkapitals.

ABB. 3 TABELLE EU CCA – HAUPTMERKMALE VON INSTRUMENTEN AUFSICHTSRECHTLICHER EIGENMITTEL UND INSTRUMENTEN BERÜCKSICHTIGUNGSFÄHIGER VERBINDLICHKEITEN (ARTIKEL 437 SATZ 1 BUCHSTABEN B UND C CRR)

		a)
		Qualitative oder quantitative Informationen – Freitext
1	Emittent	Bausparkasse Schwäbisch Hall AG
2	Einheitliche Kennung (z. B. CUSIP, ISIN oder Bloomberg-Kennung für Privatplatzierung)	DE0008017005
2a	Öffentliche Platzierung oder Privatplatzierung	k.A.
3	Für das Instrument geltendes Recht	Deutschland
3a	Vertragliche Anerkennung von Herabschreibungs- oder Umwandlungsbefugnissen der Abwicklungsbehörden	k.A.
Aufsichtsrechtliche Behandlung		
4	Aktuelle Behandlung, gegebenenfalls unter Berücksichtigung der CRR-Übergangsregelungen	Hartes Kernkapital Tier 1
5	CRR-Regelungen nach der Übergangszeit	Hartes Kernkapital Tier 1
6	Anrechenbar auf Einzel-/ (teil)konsolidierter Basis/ Einzel- und (teil)konsolidierter Basis	Solo - und Konzernebene
7	Instrumenttyp (Typen je nach Land zu spezifizieren)	Namensaktie
8	Auf aufsichtsrechtliche Eigenmittel oder berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten anrechenbarer Betrag (Währung in Millionen, Stand letzter Meldestichtag)	302 Mio. €
9	Nennwert des Instruments	310 Mio. €
EU-9a	Ausgabepreis	k.A.
EU-9b	Tilgungspreis	k.A.
10	Rechnungslegungsklassifikation	Eigenkapital
11	Ursprüngliches Ausgabedatum	k.A.
12	Unbefristet oder mit Verfalltermin	unbefristet
13	Ursprünglicher Fälligkeitstermin	k.A.
14	Durch Emittenten kündbar mit vorheriger Zustimmung der Aufsicht	Nein
15	Wählbarer Kündigungstermin, bedingte Kündigungstermine und Tilgungsbetrag	k.A.
16	Spätere Kündigungstermine, wenn anwendbar	k.A.
Coupons/Dividenden		
17	Feste oder variable Dividenden-/Couponszahlungen	variabel
18	Nominalcoupon und etwaiger Referenzindex	k.A.
19	Bestehen eines „Dividenden-Stopps“	k.A.

		a)
		Qualitative oder quantitative Informationen – Freitext
EU-20a	Gänzlich diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (zeitlich)	k.A.
EU-20b	Gänzlich diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag)	k.A.
21	Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes	Nein
22	Nicht kumulativ oder kumulativ	nicht kumulativ
23	Wandelbar oder nicht wandelbar	nicht wandelbar
24	Wenn wandelbar: Auslöser für die Wandlung	k.A.
25	Wenn wandelbar: ganz oder teilweise	k.A.
26	Wenn wandelbar: Wandlungsrate	k.A.
27	Wenn wandelbar: Wandlung obligatorisch oder fakultativ	k.A.
28	Wenn wandelbar: Typ des Instruments, in das gewandelt wird	k.A.
29	Wenn wandelbar: Emittent des Instruments, in das gewandelt wird	k.A.
30	Herabschreibungsmerkmale	Nein
31	Bei Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung	k.A.
32	Bei Herabschreibung: ganz oder teilweise	k.A.
33	Bei Herabschreibung: dauerhaft oder vorübergehend	k.A.
34	Bei vorübergehender Herabschreibung: Mechanismus der Wiederschreibung	k.A.
34a	Art der Nachrangigkeit (nur für berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten)	k.A.
EU-34b	Rang des Instruments in regulären Insolvenzverfahren	1
35	Position in der Rangfolge im Liquidationsfall (das jeweils ranghöhere Instrument nennen)	AT-1-Instrumente
36	Unvorschriftsmäßige Merkmale der gewandelten Instrumente	Nein
37	Gegebenenfalls Angabe unvorschriftsmäßiger Merkmale	k.A.
37a	Link zu den vollständigen Geschäftsbedingungen des Instruments (Verweis)	k.A.

1. Ist ein Feld nicht anwendbar, bitte „k.A.“ angeben.

ÜBERLEITUNG DES BILANZIELLEN EIGENKAPITALS AUF DIE AUFSICHTSRECHTLICHEN EIGENMITTEL

(Artikel 437 Satz 1 Buchstabe a CRR)

Die Offenlegungsanforderungen sehen eine Überleitungsrechnung des bilanziellen Eigenkapitals nach den IFRS auf das bilanzielle Eigenkapital gemäß aufsichtsrechtlichem Konsolidierungskreis (Financial Reporting, FINREP) vor. Die Überleitung auf die aufsichtsrechtlichen Eigenmittel (Common Reporting, COREP) erfolgt durch Verweise auf die Tabelle EU CC1 (Abb. 2).

ABB. 4 EU CC2 – ABSTIMMUNG DER AUFSICHTSRECHTLICHEN EIGENMITTEL MIT DER IN DEN GEPRÜFTEN ABSCHLÜSSEN ENTHALTENEN BILANZ 31. DEZEMBER 2021 (ARTIKEL 437 BUCHSTABE (A) CRR)

in Mio. €	a)	b)	c)
	Bilanz in veröffentlichtem Abschluss	Im aufsichtlichen Konsolidierungskreis	
	31.12.2021	31.12.2021	Verweis ¹
Aktiva – Aufschlüsselung nach Aktiva-Klassen gemäß der im veröffentlichten Jahresabschluss enthaltenen Bilanz			
1 Barreserve	998	1.148	
2 Forderungen an Kreditinstitute	8.045	7.773	
3 Forderungen an Kunden	63.175	65.045	
4 Positive Marktwerte aus Sicherungsinstrumenten	2	2	
5 Finanzanlagen	12.893	13.097	
6 Nach der Equity-Methode bilanzierte Finanzanlagen	114	–	
7 Immaterielle Vermögenswerte	199	210	8
8 Sachanlagen und Nutzungsrechte	110	128	
9 Ertragsteueransprüche aus tatsächlichen Steuern	3	3	
10 Ertragsteueransprüche aus latenten Steuern	1	9	
11 Sonstige Aktiva	29	75	
12 Risikovorsorge	-198	-240	
13 Gesamtkтива	85.371	87.250	
Passiva – Aufschlüsselung nach Passiva-Klassen gemäß der im veröffentlichten Jahresabschluss enthaltenen Bilanz			
14 Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	9.452	9.470	
15 Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	66.733	68.496	
16 Wertbeiträge aus Portfolio-Absicherungen von finanziellen Verbindlichkeiten	-10	-10	
17 Verbriefte Verbindlichkeiten	1.506	1.506	
18 Negative Marktwerte aus Sicherungsinstrumenten	5	5	
19 Rückstellungen	1.683	1.686	
20 Ertragsteuerverpflichtungen aus tatsächlichen Steuern	7	7	
21 Ertragsteuerverpflichtungen aus latenten Steuern	70	55	
22 Sonstige Passiva	207	265	
23 Nachrangkapital	–	5	
24 Gesamtpassiva	79.653	81.485	

in Mio. €	a)	b)	c)
	Bilanz in veröffentlichtem Abschluss	Im aufsichtlichen Konsolidierungskreis	
	31.12.2021	31.12.2021	Verweis ¹
Aktienkapital			
25 Gezeichnetes Kapital	310	310	1
26 Kapitalrücklage	1.487	1.487	1, 3
27 Gewinnrücklagen	3.450	3.524	2, 3
28 Rücklage aus Fair-Value-OCI-Eigenkapitalinstrumenten	-7	-7	3
29 Rücklage aus Fair-Value-OCI-Fremdkapitalinstrumenten	333	298	3
30 Rücklage aus der Währungsumrechnung	-6	-6	3
31 Nicht beherrschende Anteile	81	81	5
32 Konzerngewinn	70	78	5a
33 Gesamtkapital	5.718	5.765	

¹ Der Verweis referenziert die Zeilen dieser Tabelle auf die entsprechenden Positionen in der Tabelle EU CC1 (Abb. 2).

Die Unterschiede zwischen den Aktiva und Passiva beziehungsweise dem Eigenkapital des Konzernabschlusses nach den IFRS zum 31. Dezember 2021 einerseits und den Aktiva und Passiva beziehungsweise dem Eigenkapital der Schwäbisch Hall-Gruppe nach FINREP zum 31. Dezember 2021 andererseits ergaben sich aus den Diskrepanzen in den Konsolidierungskreisen der jeweils einbezogenen Unternehmen und aus voneinander abweichenden Konsolidierungsmethoden.

Die Werte aus der Bilanz weichen von den regulatorischen Abzugspositionen ab, da erst nach Feststellung des Jahresüberschusses der statische Ansatz mit dem dynamischen Ansatz übereinstimmt.

Die Rücklage aus leistungsorientierten Verpflichtungen ist in FINREP in den Gewinnrücklagen und im Common Reporting Framework (COREP) in den Sonstigen Rücklagen aus dem erfolgsneutralen Konzernergebnis enthalten.

Die Abweichungen zwischen dem Eigenkapital nach FINREP und dem harten Kernkapital nach CRR/COREP ergeben sich ausschließlich aus den Regelungen der CRR. Im Folgenden werden die in der Abb. 5 aufgeführten Überleitungsgrößen erläutert. In der Gewinnrücklage nach FINREP sind die Verluste aus der Neubewertung leistungsorientierter Pläne mit 179 Mio. € enthalten. Diese Position findet in COREP im kumulierten sonstigen Ergebnis Berücksichtigung (Abb. 2, Position 3).

EIGENMITTELANFORDERUNGEN

(Artikel 438 Satz 1 Buchstaben d bis g CRR)

Abb. 5 und Abb. 6 geben eine Übersicht über risikogewichtete Aktiva und die entsprechenden Eigenmittelanforderungen.

Zum Berichtsstichtag beliefen sich die aufsichtsrechtlichen Eigenmittelanforderungen der Schwäbisch Hall-Gruppe auf 1.319 Mio. €.

ABB. 5 EU OV1 – ÜBERSICHT ÜBER DIE GESAMTRISIKOBETRÄGE (ARTIKEL 438 SATZ 1 BUCHSTABE (D) CRR)

in Mio. €		a)	b)	c)
		Gesamtrisikobetrag (TREA)		Eigenmittelanforderungen insgesamt
		31.12.2021	30.09.2021	31.12.2021
1	Kreditrisiko (ohne Gegenparteiausfallrisiko)	15.321	14.867	1.226
2	Davon: Standardansatz	3.557	3.462	285
3	Davon: IRB-Basisansatz (F-IRB)	1.936	1.853	155
4	Davon: Slotting-Ansatz	–	–	–
EU 4a	Davon: Beteiligungspositionen nach dem einfachen Risikogewichtungsansatz	11	11	1
5	Davon: Fortgeschrittener IRB-Ansatz (A-IRB)	9.785	9.506	783
6	Gegenparteiausfallrisiko – CCR	–	–	–
7	Davon: Standardansatz	–	–	–
8	Davon: Auf einem internen Modell beruhende Methode (IMM)	–	–	–
EU 8a	Davon: Risikopositionen gegenüber einer CCP	–	–	–

in Mio. €		a)	b)	c)
		Gesamtrisikobetrag (TREA)		Eigenmittelanforderungen insgesamt
		31.12.2021	30.09.2021	31.12.2021
EU 8b	Davon: Anpassung der Kreditbewertung (CVA)	–	–	–
9	Davon: Sonstiges CCR	–	–	–
10	Entfällt	●	●	●
11	Entfällt	●	●	●
12	Entfällt	●	●	●
13	Entfällt	●	●	●
14	Entfällt	●	●	●
15	Abwicklungsrisiko	–	–	–
16	Verbriefungspositionen im Anlagebuch (nach Anwendung der Obergrenze)	–	–	–
17	Davon: SEC-IRBA	–	–	–
18	Davon: SEC-ERBA (einschl. IAA)	–	–	–
19	Davon: SEC-SA	–	–	–
EU 19a	Davon: 1250 % / Abzug	–	–	–
20	Positions-, Währungs- und Warenpositionsrisiken (Marktrisiko)	–	–	–
21	Davon: Standardansatz	–	–	–
22	Davon: IMA	–	–	–
EU 22a	Großkredite	–	–	–
23	Operationelles Risiko	1.169	1.169	93
EU 23a	Davon: Basisindikatoransatz	–	–	–
EU 23b	Davon: Standardansatz	1.169	1.169	93
EU 23c	Davon: Fortgeschrittener Messansatz	–	–	–
24	Beträge unter den Abzugsschwellenwerten (mit einem Risikogewicht von 250 %)	54	62	4
25	Entfällt	●	●	●
26	Entfällt	●	●	●
27	Entfällt	●	●	●
28	Entfällt	●	●	●
29	Gesamt	16.490	16.035	1.319

Die aufsichtsrechtlichen Eigenmittelanforderungen aus dem Kreditrisiko betragen zum 31. Dezember 2021 1.226 Mio. €.

Die Eigenmittelanforderungen aufgrund operationeller Risiken betragen 93 Mio. €.

Die Beteiligungen der Schwäbisch Hall-Gruppe sind mit dem einfachen Risikogewichtungsansatz bewertet und unterliegen fest vorgegebenen Risikogewichten.

ANTIZYKLISCHER KAPITALPUFFER

(Artikel 440 CRR)

Mit dem institutsspezifischen antizyklischen Kapitalpuffer wird zur Begrenzung übermäßigen Kreditwachstums ein zusätzlicher Kapitalpuffer aus hartem Kernkapital aufgebaut, der in Krisenzeiten aufgezehrt werden kann und dazu beitragen soll, dass Banken ihr Kreditangebot nicht zu stark einschränken. Der Kapitalpuffer ist seit dem 31. März 2016 zu jedem Quartalsultimo individuell je Institut bzw. je Gruppe zu ermitteln. Die individuelle Pufferquote entspricht nach § 10d Absatz 2 KWG dem gewichteten Durchschnitt der Quoten für die antizyklischen Kapitalpuffer, die in folgenden Regionen gelten: im Inland, in den anderen Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums und in Drittstaaten sowie in den zugehörigen europäischen und überseeischen Ländern, Hoheitsgebieten und Rechtsräumen, in denen die gemäß § 36 SolvV definierten maßgeblichen Risikopositionen liegen. In Abb. 7 wird die geografische Verteilung der hierfür relevanten Kreditrisikopositionen dargestellt.

Die Höhe der antizyklischen Kapitalpufferquote für Deutschland wird durch die BaFin unter Berücksichtigung etwaiger Empfehlungen des Ausschusses für Finanzstabilität festgelegt. Mit Allgemeinverfügung vom 31. Januar 2022 hat die BaFin die inländische antizyklische Kapitalpufferquote auf 0,75 % des nach Artikel 92 Absatz 3 CRR ermittelten Gesamtforderungsbetrags mit erstmaliger Anwendung zum 1. Februar 2023 festgelegt.

Abb. 6 zeigt die Höhe des spezifischen antizyklischen Kapitalpuffers.

Für die Berechnung des institutsspezifischen antizyklischen Kapitalpuffers per 31. Dezember 2021 wurde für die folgenden sechs Länder eine länderspezifische Pufferquote von mehr als 0 % von der jeweiligen Aufsichtsbehörde angeordnet:

- Bulgarien: 0,50 %
- Tschechische Republik: 0,50 %
- Hongkong: 1,00 %
- Luxemburg: 0,50 %
- Norwegen: 1,00 %
- Slowakei: 1,00 %

Für alle anderen Länder wurde in der Berechnung eine länderspezifische Pufferquote von 0 % zugrunde gelegt. Zum 31. Dezember 2021 betrug die institutsindividuelle Pufferquote 0,04 % (30. Juni 2021: 0,04 %). Die Eigenmittelanforderung für den antizyklischen Kapitalpuffer, ermittelt als Produkt der institutsindividuellen Pufferquote mit der Summe der maßgeblichen Risikopositionen, belief sich auf 7 Mio. € (30. Juni 2021: 7 Mio. €).

ABB. 6 EU CCYB2 – HÖHE DES INSTITUTSSPEZIFISCHEN ANTIZYKLISCHEN KAPITALPUFFERS (ARTIKEL 440 SATZ 1 BUCHSTABE (B) CRR)

in Mio. €		a)	a)
		31.12.2021	30.06.2021
1	Gesamtrisikobetrag	16.490	16.212
2	Quote des institutsspezifischen antizyklischen Kapitalpuffers	0,04	0,04
3	Anforderung an den institutsspezifischen antizyklischen Kapitalpuffer	7	7

Die nachfolgende Abbildung liefert eine Übersicht über die geographische Verteilung der für die Berechnung des antizyklischen Kapitalpuffers wesentlichen Risikopositionen.

ABB. 7 EU CCYB1 – GEOGRAFISCHE VERTEILUNG DER FÜR DIE BERECHNUNG DES ANTIZYKLISCHEN KAPITALPUFFERS WESENTLICHEN KREDITRISIKOPOSITIONEN (ARTIKEL 440 SATZ 1 BUCHSTABE (A) CRR)

	a)		b)		c)		d)	e)	f)	g)	h)	i)	j)	k)	l)	m)
	Allgemeine Kreditrisikopositionen		Wesentliche Kreditrisikopositionen – Marktrisiko				Verbriefungsrisikopositionen – Risikopositionswert im Anlagebuch	Risikopositionsgesamtwert	Eigenmittelanforderungen				Risikogewichtete Positionsbeträge	Gewichtungen der Eigenmittelanforderungen (in %)	Quote des antizyklischen Kapitalpuffers (in %)	
	Risikopositionswert nach tandardansatz	Risikopositionswert nach dem IRB-Ansatz	Summe der Kauf- und Verkaufpositionen der Risikopositionen im Handelsbuch nach dem Standardansatz	Wert der Risikopositionen im Handelsbuch (interne Modelle)	Wesentliche Kreditrisikopositionen – Kreditrisiko	Wesentliche Kreditrisikopositionen – Marktrisiko			Wesentliche Kreditrisikopositionen – Verbriefungspositionen im Anlagebuch	Insgesamt						
010	Aufschlüsselung nach Ländern															
	Deutschland	3.055	64.639	–	–	–	67.695	878	–	–	–	878	10.970	0,79	–	
	Argentinien	–	0	–	–	–	0	0	–	–	–	0	0	0,00	–	
	Australien	51	1	–	–	–	51	4	–	–	–	4	51	0,00	–	
	Bahamas	43	0	–	–	–	43	3	–	–	–	3	43	0,00	–	
	Barbados	–	0	–	–	–	0	0	–	–	–	0	0	0,00	–	
	Belgien	45	7	–	–	–	52	4	–	–	–	4	46	0,00	–	
	Bosnien und Herzegovina	–	0	–	–	–	0	0	–	–	–	0	0	0,00	–	
	Bulgarien	–	0	–	–	–	0	0	–	–	–	0	0	0,00	0,50	
	Chile	–	0	–	–	–	0	0	–	–	–	0	0	0,00	–	
	China	885	3	–	–	–	888	32	–	–	–	32	394	0,03	–	
	Costa Rica	–	0	–	–	–	0	0	–	–	–	0	0	0,00	–	
	Dänemark	0	0	–	–	–	0	0	–	–	–	0	0	0,00	–	
	Finnland	0	0	–	–	–	0	0	–	–	–	0	0	0,00	–	
	Frankreich	565	25	–	–	–	590	30	–	–	–	30	372	0,03	–	
	Griechenland	0	1	–	–	–	1	0	–	–	–	0	0	0,00	–	
	Großbritannien	267	3	–	–	–	269	18	–	–	–	18	229	0,02	–	
	Hong Kong	–	0	–	–	–	0	0	–	–	–	0	0	0,00	1,00	
	Iran	–	0	–	–	–	0	0	–	–	–	0	0	0,00	–	
	Irland	46	1	–	–	–	47	2	–	–	–	2	23	0,00	–	
	Israel	–	1	–	–	–	1	0	–	–	–	0	0	0,00	–	
	Italien	0	4	–	–	–	4	0	–	–	–	0	1	0,00	–	
	Jamaika	–	0	–	–	–	0	0	–	–	–	0	0	0,00	–	

		a)	b)	c)	d)	e)	f)	g)	h)	i)	j)	k)	l)	m)
		Allgemeine Kreditrisikopositionen		Wesentliche Kreditrisikopositionen – Marktrisiko		Verbriefungsrisikopositionen – Risikopositionswert im Anlagebuch	Risikopositionsgesamtwert	Eigenmittelanforderungen				Risikogewichtete Positionsbeträge	Gewichtungen der Eigenmittelanforderungen (in %)	Quote des antizyklischen Kapitalpuffers (in %)
		Risikopositionswert nach tandardansatz	Risikopositionswert nach dem IRB-Ansatz	Summe der Kauf- und Verkaufpositionen der Risikopositionen im Handelsbuch nach dem Standardansatz	Wert der Risikopositionen im Handelsbuch (interne Modelle)			Wesentliche Kreditrisikopositionen – Kreditrisiko	Wesentliche Kreditrisikopositionen – Marktrisiko	Wesentliche Kreditrisikopositionen – Verbriefungspositionen im Anlagebuch	Insgesamt			
Japan		–	1	–	–	–	1	0	–	–	0	1	0,00	–
Jordanien		–	0	–	–	–	0	0	–	–	0	0	0,00	–
Kanada		–	1	–	–	–	1	0	–	–	0	0	0,00	–
Katar		–	1	–	–	–	1	0	–	–	0	0	0,00	–
Korea		–	0	–	–	–	0	0	–	–	0	0	0,00	–
Kroatien		–	0	–	–	–	0	0	–	–	0	0	0,00	–
Kuwait		–	0	–	–	–	0	0	–	–	0	0	0,00	–
Lettland		–	0	–	–	–	0	0	–	–	0	0	0,00	–
Liechtenstein		0	0	–	–	–	0	0	–	–	0	0	0,00	–
Luxemburg		0	56	–	–	–	57	1	–	–	1	15	0,00	0,50
Malaysia		–	0	–	–	–	0	0	–	–	0	0	0,00	–
Malta		–	1	–	–	–	1	0	–	–	0	0	0,00	–
Mauritius		–	0	–	–	–	0	0	–	–	0	0	0,00	–
Neuseeland		–	1	–	–	–	1	0	–	–	0	0	0,00	–
Niederlande		238	33	–	–	–	272	15	–	–	15	187	0,01	–
Nigeria		0		–	–	–	0	0	–	–	0	0	0,00	–
Norwegen		133	2	–	–	–	135	7	–	–	7	86	0,01	1,00
Österreich		125	64	–	–	–	189	9	–	–	9	107	0,01	–
Panama		–	1	–	–	–	1	0	–	–	0	0	0,00	–
Philippinen		–	0	–	–	–	0	0	–	–	0	0	0,00	–
Polen		–	1	–	–	–	1	0	–	–	0	0	0,00	–
Portugal		–	1	–	–	–	1	0	–	–	0	0	0,00	–
Russland		–	1	–	–	–	1	0	–	–	0	0	0,00	–
Saudi Arabien		–	0	–	–	–	0	0	–	–	0	0	0,00	–
Schweden		258	1	–	–	–	259	15	–	–	15	184	0,01	–
Schweiz		114	66	–	–	–	180	7	–	–	7	92	0,01	–
Serbien		–	0	–	–	–	0	0	–	–	0	0	0,00	–

		a)	b)	c)		d)	e)	f)	g)	h)	i)	j)	k)	l)	m)
		Allgemeine Kreditrisikopositionen		Wesentliche Kreditrisikopositionen – Marktrisiko		Wert der Risikopositionen im Handelsbuch (interne Modelle)	Verbriefungsrisikopositionen – Risikopositionswert im Anlagebuch	Risikopositionsgesamtwert	Eigenmittelanforderungen				Risikogewichtete Positionsbeträge	Gewichtungen der Eigenmittelanforderungen (in %)	Quote des antizyklischen Kapitalpuffers (in %)
		Risikopositionswert nach tandardansatz	Risikopositionswert nach dem IRB-Ansatz	Summe der Kauf- und Verkaufpositionen der Risikopositionen im Handelsbuch nach dem Standardansatz					Wesentliche Kreditrisikopositionen – Kreditrisiko	Wesentliche Kreditrisikopositionen – Marktrisiko	Wesentliche Kreditrisikopositionen – Verbriefungspositionen im Anlagebuch	Insgesamt			
	Singapur	–	1	–	–	–	–	1	0	–	–	0	0	0,00	–
	Slowakei	666	–	–	–	–	–	666	37	–	–	37	468	0,03	1,00
	Slowenien	–	0	–	–	–	–	0	0	–	–	0	0	0,00	–
	Spanien	94	2	–	–	–	–	96	8	–	–	8	94	0,01	–
	Südafrika	–	0	–	–	–	–	0	0	–	–	0	0	0,00	–
	Syrien	–	0	–	–	–	–	0	0	–	–	0	0	0,00	–
	Thailand	–	0	–	–	–	–	0	0	–	–	0	0	0,00	–
	Tschechische Republik	0	0	–	–	–	–	0	0	–	–	0	0	0,00	0,50
	Türkei	–	0	–	–	–	–	0	0	–	–	0	0	0,00	–
	Ungarn	1.411	0	–	–	–	–	1.411	45	–	–	45	557	0,04	–
	USA	30	14	–	–	–	–	45	3	–	–	3	33	0,00	–
	Vereinigte Arabische Emirate	–	1	–	–	–	–	1	0	–	–	0	0	0,00	–
	Vietnam	–	0	–	–	–	–	0	0	–	–	0	0	0,00	–
	Zypern	–	1	–	–	–	–	1	0	–	–	0	0	0,00	–
020	Insgesamt	8.025	64.937	–	–	–	–	72.963	1.116	–	–	1.116	13.952	1,00	

RISIKOGEWICHTETE POSITIONSBETRÄGE FÜR SPEZIALFINANZIERUNGEN UND BETEILIGUNGEN

(Artikel 438 Satz 1 Buchstaben e und f CRR)

Abb. 8 enthält Positionswerte für Beteiligungen im einfachen Risikogewichtungsansatz, die mit fest vorgegebenen Risikogewichten zu unterlegen sind.

ABB. 8 - EU CR10 – SPEZIALFINANZIERUNGEN UND BETEILIGUNGSPPOSITIONEN NACH DEM EINFACHEN RISIKOGEWICHTUNGSANSATZ

(ARTIKEL 438 SATZ 1 BUCHSTABE (E) CRR)

	a)	b)	c)	d)	e)	f)
Kategorien	Beteiligungspositionen nach dem einfachen Risikogewichtungsansatz					
	Bilanzielle Risikopositionen	Außerbilanzielle Risikopositionen	Risikogewicht	Risikopositionswert	Risikogewichteter Positionsbeitrag	Erwarteter Verlustbetrag
Positionen aus privatem Beteiligungskapital	–	–	190%	–	–	–
Börsengehandelte Beteiligungspositionen	–	–	290%	–	–	–
Sonstige Beteiligungspositionen	3	–	370%	3	11	0
Insgesamt	3	–	–	3	11	0

Kreditrisiko

(Artikel 442 und 453 CRR)

DEFINITION

(Artikel 442 CRR)

Das Kreditrisiko bezeichnet das Risiko von Verlusten aus dem Ausfall oder aus Bonitätsverschlechterungen von Gegenparteien (Kreditnehmer, Emittenten, Kontrahenten inklusive Spezialfonds). Das Kreditrisiko der Schwäbisch Hall-Gruppe befindet sich aufgrund des granularen Portfolios aus wohnwirtschaftlichen Privatkrediten und der Konzentration der Eigenanlagen auf Emittenten beziehungsweise Schuldner mit hoher Bonität auf einem vergleichsweise niedrigen Niveau.

RISIKOMANAGEMENT

(Artikel 442)

Interne Rating-Systeme

Die Identifikation der Kreditrisiken erfolgt durch Scoring-Verfahren. Diese liefern als Ergebnis die notwendigen Kreditrisikoparameter für die Risikomessung. Die Schwäbisch Hall-Gruppe hat folgende, von der Bankenaufsicht abgenommene Scoring-Systeme im Einsatz:

- Antrags- und Verhaltens-Scoring zur Ermittlung der Ausfallwahrscheinlichkeit (Probability of Default – PD)
- LGD-Scoring zur Ermittlung der Verlustquoten (Loss Given Default – LGD)
- Bonitätseinstufung für die Eigenanlagen der Bausparkasse Schwäbisch Hall basierend auf dem Rating-System der DZ BANK AG (Verlustquote für Eigenanlagen wird in der Regel von der DZ BANK AG übernommen)

Alle Scoring-Verfahren werden jährlich quantitativ und qualitativ validiert.

Kreditrisiko-Strategie

Grundlage der strategischen Ausrichtung ist die Konzentration auf risikoarmes wohnwirtschaftliches Privatkundengeschäft. Aufgrund bauparkassenspezifischer Vorgaben dürfen im Kundenkreditgeschäft ausschließlich Kredite mit wohnwirtschaftlicher Verwendung nach dem Bausparkassengesetz vergeben werden. Dies wird überwiegend durch die Kreditvergabe an Privatpersonen mit Eigenverwendung erreicht und führt daher zu einem hohen Grad an Kreditrisikodiversifikation sowohl nach Größenklassen als auch nach Regionen.

Finanzierungen mit gewerblichem Charakter hingegen spielen nahezu keine Rolle. Dies ist auch durch § 10 der Bausparkassenverordnung vorgegeben, wonach der Anteil an Darlehen, die der Finanzierung von Bauvorhaben mit gewerblichem Charakter dienen, maximal 3 % vom Gesamtdarlehensbestand ausmachen darf. Zur Sicherung der Kundeneinlagen bestehen über das Bausparkassengesetz im Bereich der Eigenanlagen restriktive Regelungen. Bei Neuanlagen werden grundsätzlich nur Bonitäten erworben, die mindestens über ein Rating von A– gemäß den Rating-Einstufungen von Standard & Poor's verfügen. Für Wertpapiere regionaler / lokaler Gebietskörperschaften, öffentlicher Stellen, staatlicher Banken, Förderbanken, supranationaler Institutionen (multilaterale Entwicklungsbanken und internationale Organisationen), Agencies, Covered Bonds und Staatsanleihen gilt ein Mindest-Rating von AA–. Zudem kann die Bausparkasse Schwäbisch Hall AG auch Eigenanlagen in Pfandbriefen mit einem Emissions-Rating von mindestens AA– tätigen, unabhängig vom Emittenten-Rating. Der überwiegende Teil der Wertpapiere ist in gedeckten Papieren oder in Papieren der Rating-Klassen AAA bis AA– angelegt. Ein Teil der Eigenanlagen ist in ausländischen Bankanleihen, Staatsanleihen und Unternehmensanleihen sowie in einem Spezialfonds angelegt. Auch bei diesen Anlagen wurde die definierte Mindestbonität von A– beachtet, was sich beim Spezialfonds auf die Fondsebene bezieht. Daneben besteht ein Fonds zur Bedeckung von Pensionsverpflichtungen. Hierfür nutzt die Bausparkasse Schwäbisch Hall AG die Möglichkeiten im Rahmen des § 4 Abs. 3a Bausparkassengesetz.

Ökonomisches Kreditportfolio-Management

Im Rahmen des ökonomischen Kreditportfolio-Managements wird zwischen erwarteten Verlusten aus Einzelgeschäften und unerwarteten Verlusten aus dem Kreditportfolio unterschieden. Der erwartete Verlust wird über die PD und LGD ermittelt und durch die einkalkulierte Risikoprämie abgedeckt. Der unerwartete Verlust wird mithilfe eines Kreditportfolio-Modells auf Basis eines Credit-Value-at-Risk-Ansatzes (CVaR) quantifiziert. Der CVaR wird als eine Risikokennzahl für das Kundenkreditgeschäft sowie die Eigenanlagen unter Angabe eines bestimmten Konfidenzniveaus und einer bestimmten Haltedauer errechnet. In der Schwäbisch Hall-Gruppe wird der CVaR auf Basis des Konfidenzniveaus von 99,9 % (ökonomische Sicht) und eines einjährigen Risikohorizonts berechnet.

Kreditrisiko-Limitierung

Aufgrund der breit diversifizierten und granularen Struktur des Kundenkreditportfolios und der Kreditrisiko-Strategie bestehen keine Klumpenrisiken, die eine Begrenzung der Neukreditvergabe nach bestimmten Dimensionskriterien erfordern würden.

Im Bereich der Eigengeschäfte werden für alle Kontrahenten und Emittenten bonitätsabhängige Limite vergeben.

Management und Berichtswesen

Für das Kreditrisiko-Management ist das Gremium KreCo federführend zuständig. Es steuert das Kreditrisiko und bereitet entsprechende Handlungsempfehlungen vor. Dies beinhaltet insbesondere die Anpassung des Scoring-Systems.

Vorstand und Aufsichtsrat der Schwäbisch Hall-Gruppe werden im Rahmen des vierteljährlichen Reportings über portfolio- und engagementbezogene Steuerungsinformationen zum Kreditrisiko sowie Steuerungsinformationen zu den weiteren wesentlichen Risikoarten der Schwäbisch Hall-Gruppe unterrichtet.

KREDITRISIKOINFORMATIONEN

(Artikel 442 Buchstaben (a) und (b) CRR)

Die Höhe und die Struktur des Kreditvolumens stellen wesentliche Bestimmungsgrößen für die Ermittlung des Kreditrisikos dar.

Für die externe Risikoberichterstattung der Schwäbisch Hall-Gruppe wird das Kreditvolumen gemäß Artikel 442 Satz 1 Buchstaben c bis f CRR nach KSA- und IRBA-Risikopositionsklassen unterschieden.

Um die Volumenkonzentration aufzuzeigen, werden die Risikopositionen gemäß Artikel 442 Satz 1 Buchstaben c bis i CRR nach Rechnungslegungsaufrechnungen und ohne Berücksichtigung der Wirkung der Kreditrisikominderung nach ihrer geografischen Verteilung, nach Wirtschaftszweigen und nach Restlaufzeit gegliedert. Eine entsprechende Aufschlüsselung wird für notleidende und überfällige Risikopositionen sowie für spezifische und allgemeine Kreditrisikoanpassungen vorgenommen.

Die für die Unternehmen der Schwäbisch Hall-Gruppe geltenden Richtlinien und Verfahren zur Bildung von Risikovorsorge (Artikel 442 Satz 1 Buchstabe b CRR) sowie weitere rechnungslegungsnahe Angaben zum Kreditrisiko (Artikel 442 Satz 1 Buchstabe a CRR) werden in Kapitel 6.2.2 des vorliegenden Berichts dargestellt.

Als „Non-Performing Exposures“ sind alle Geschäfte zu klassifizieren, die gemäß IFRS 9 wertberichtet sind oder bei denen gemäß Artikel 178 CRR ein Schuldnerausfall (default) vorliegt. Unter IFRS 9 sind die wertberichteten Exposures solche, die als „credit-impaired“ (Stufe 3) eingestuft werden.

Ein Geschäft gilt als „überfällig“, wenn Zahlungsrückstände in Form von nicht geleisteten Zins- und Tilgungszahlungen oder sonstigen Forderungen seit mehr als einem Tag bestehen.

Das Kreditgeschäft im Retail-Geschäft stellt das Kerngeschäftsfeld der Schwäbisch Hall-Gruppe dar. Zur Bonitätsermittlung wird regelmäßig ein automatisiertes Verhaltens-Scoring eingesetzt, das monatlich durchgeführt wird und je Kreditvertrag eine Bonitätsklasse ermittelt.

Kreditverträge im Kundenbestand, die das Ausfallkriterium gemäß Artikel 178 CRR erfüllen (90-Tage-Verzug), werden der Bonitätsklasse 4a zugeordnet. Wird der Vertrag darüber hinaus wirksam gekündigt, erfolgt eine Kategorisierung in der Bonitätsklasse 4b. In beiden Fällen handelt es sich um Kreditverträge, die als „Non-Performing Loans“ (kurz: NPL) gelten. Folgende Definition kann für die Begrifflichkeit „notleidend“ herangezogen werden: Ein Kreditnehmer wird als „notleidend“ (beziehungsweise „ausgefallen“) eingestuft, wenn nicht zu erwarten ist, dass der Kreditnehmer seine Zahlungsverpflichtungen ohne Rückgriff auf Maßnahmen wie die Verwertung gegebenenfalls vorhandener Sicherheiten vollständig erfüllt.

Unabhängig davon werden Kreditnehmer als ausgefallen eingestuft,

- wenn Forderungen an sie seit mehr als 90 Tagen überfällig sind (Bonitätsklasse 4a),
- wenn der Kredit seitens der Bausparkasse Schwäbisch Hall wirksam gekündigt wurde (Bonitätsklasse 4b),
- die in einer krisenbedingten Restrukturierung sind.

Überfällige Forderungen, die nicht als wertgemindert gelten, bestehen nicht.

QUANTITATIVE INFORMATIONEN ÜBER DAS KREDITRISIKO

KREDITVOLUMEN NACH RESTLAUFZEITENBÄNDERN UND RISIKOPOSITIONSKLASSEN

(Artikel 442 Buchstabe g CRR)

Abb. 9 enthält Angaben zu den Restlaufzeiten von Risikopositionen in den Kategorien „Darlehen und Kredite“ und „Schuldverschreibungen“. 4.3.2.2

Die Risikoposition Darlehen und Kredite enthält überwiegend Kredite an Haushalte. Dass die private Wohnungsbaufinanzierung grundsätzlich langfristige Ursprungslaufzeiten aufweist, spiegelt sich bei der Schwäbisch Hall-Gruppe größtenteils in langfristigen Restlaufzeiten wider.

ABB. 9 - EU CR1-A – KREDITQUALITÄT VON RISIKOPOSITIONEN NACH RISIKOPOSITIONSKLASSE UND INSTRUMENT ZUM STICHTAG 31. DEZEMBER 2021 (ARTIKEL 442 SATZ 1 BUCHSTABE (G) CRR)

in Mio. €		a)	b)	c)	d)	e)	f)
		Netto-Risikopositionswert					
		Jederzeit kündbar	<= 1 Jahr	> 1 Jahr <= 5 Jahre	> 5 Jahre	Keine angegebene Restlaufzeit	Insgesamt
1	Darlehen und Kredite	155	4.542	18.173	48.730	28	71.627
2	Schuldverschreibungen	–	700	2.015	7.112	–	9.827
3	Insgesamt	155	5.242	20.188	55.842	28	81.454

KREDITQUALITÄT VON DARLEHEN UND KREDITEN AN NICHTFINANZIELLE KAPITALGESELLSCHAFTEN NACH WIRTSCHAFTSZWEIGEN

(Artikel 442 Satz 1 Buchstaben c und e CRR)

Abb. 10 EU CQ5 zeigt die „Kreditqualität von Darlehen und Krediten an nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften nach Wirtschaftszweigen“.

Entsprechend des Geschäftsmodells einer Bausparkasse liegt der Fokus auf der Finanzierung privater Wohnimmobilien, daher entfällt ein vergleichsweise geringer Anteil auf Kredite an

nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften. Aufgrund der Kleinteiligkeit des Geschäfts liegt eine breite Diversifikation vor.

Die Darlehen und Kredite an nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften konzentrieren sich mit 441 Mio. € überwiegend auf das Grundstücks- und Wohnungswesen sowie auf das Baugewerbe.

17 Mio. € des Bruttobuchwerts sind als notleidend eingestuft, davon beträgt der Anteil bereits ausgefallener Positionen 17 Mio. €.

ABB. 10 - EU CQ5 – KREDITQUALITÄT VON DARLEHEN UND KREDITEN AN NICHTFINANZIELLE KAPITALGESELLSCHAFTEN NACH WIRTSCHAFTSZWEIG (ARTIKEL 442 SATZ 1 BUCHSTABEN (C) UND (E) CRR)

in Mio. €		a)	b)	c)	d)	e)	f)
		Bruttobuchwert				Kumulierte Wertminderung	Kumulierte negative Änderungen beim beizulegenden Zeitwert aufgrund von Ausfallrisiken bei notleidenden Risikopositionen
		Davon: notleidend		Davon: der Wertminderung unterliegende Darlehen und Kredite			
			Davon: ausgefallen				
010	Land- und Forstwirtschaft, Fischerei	19	1	1	19	-0	-
020	Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden	4	-	-	4	-0	-
030	Herstellung	39	0	0	39	-0	-
040	Energieversorgung	5	-	-	5	-0	-
050	Wasserversorgung	7	-	-	7	-0	-
060	Baugewerbe	131	2	2	131	-1	-
070	Handel	47	1	1	47	-0	-
080	Transport und Lagerung	8	1	1	8	-0	-
090	Gastgewerbe/Beherbergung und Gastronomie	15	1	1	15	-0	-
100	Information und Kommunikation	32	0	0	32	-0	-
110	Erbringung von Finanz- und Versicherungsdienstleistungen	-	-	-	-	-	-
120	Grundstücks- und Wohnungswesen	309	8	8	309	-5	-
130	Erbringung von freiberuflichen, wissenschaftlichen und technischen Dienstleistungen	118	0	0	118	-0	-
140	Erbringung von sonstigen wirtschaftlichen Dienstleistungen	90	1	1	90	-0	-
150	Öffentliche Verwaltung, Verteidigung; Sozialversicherung	-	-	-	-	-	-
160	Bildung	5	-	-	5	-0	-
170	Gesundheits- und Sozialwesen	110	-	-	110	-0	-
180	Kunst, Unterhaltung und Erholung	8	1	1	8	-0	-
190	Sonstige Dienstleistungen	73	1	1	73	-2	-
200	Insgesamt	1.020	17	17	1.020	-8	-

ÜBERFÄLLIGE UND NOTLEIDENDE RISIKOPOSITIONEN NACH LÄNDERGRUPPEN

(Artikel 442 Buchstaben c und e CRR)

Einen Überblick über ausgefallene und nicht ausgefallene Risikopositionen nach geographischen Gebieten gibt Abb. 11. Gebiete mit geringerer Bedeutung sind in dieser Abbildung als „Sonstige Länder“ ausgewiesen. Als wesentlich und somit nicht unter Sonstige Länder ausgewiesen sind alle Länder ab einem Anteil von 2,5 %, bezogen auf die Gesamtrisikoposition.

Die Portfoliostruktur konzentriert sich zum Berichtsstichtag mit 82.485 Mio. € zu 92 % auf Deutschland, bezogen auf den Gesamtwert von 89.572 Mio. €. Auf sonstige Länder entfällt ein Anteil von 7.086 Mio. € bzw. 8 %, wobei die individuellen Positionen unterhalb der Wesentlichkeitsschwelle liegen.

ABB. 11 - EU CQ4 – QUALITÄT NOTLEIDENDER RISIKOPOSITIONEN NACH GEOGRAFISCHEM GEBIET ZUM STICHTAG 31. DEZEMBER 2021
(ARTIKEL 442 SATZ 1 BUCHSTABEN (C) UND (E) CRR)

in Mio. €		a)	b)	c)	d)	e)	f)	g)	
		Bruttobuchwert / Nominalbetrag				Davon: der Wertminderung unterliegend	Kumulierte Wertminderung	Rückstellungen für außerbilanzielle Verbindlichkeiten aus Zusagen und erteilte Finanzgarantien	Kumulierte negative Änderungen beim beizulegenden Zeitwert aufgrund von Ausfall- risiken bei notleiden- den Risikopositionen
		Davon: notleidend		Davon: ausgefallen					
010	Bilanzwirksame Risikopositionen	83.366	702		676	83.365	-241	●	–
020	Deutschland	76.383	609	583	76.383	-172	●	–	
030	Sonstige Länder	6.983	93	93	6.983	-69	●	–	
040	Außerbilanzielle Risikopositionen	6.206	11	11	●	●	8	●	
050	Deutschland	6.103	10	10	●	●	8	●	
060	Sonstige Länder *	103	0	0	●	●	0	●	
070	Insgesamt	89.572	713	687	83.365	-241	8	–	

* Die sonstigen Länder setzen sich zusammen aus Frankreich, Niederlande, Italien, Irland, Dänemark, Griechenland, Portugal, Spanien, Belgien, Luxemburg, Norwegen, Schweden, Finnland, Liechtenstein, Österreich, Schweiz, Malta, Türkei, Lettland, Polen, Tschechien, Slowakei, Ungarn, Bulgarien, Russland, Slovenien, Kroatien, Republik Bosnien und Herzogowina, Serbien, Großbritannien und Nordirland, USA, Kanada, Costa Rica, Bahamas, Jamaika, Barbados, Chile, Argentinien, Zypern, Syrien, Iran, Israel, Jordanien, Saudi Arabien, Kuwait, Katar, Vereinigte Arabische Emirate, Thailand, Vietnam, Malaysia, Singapur, Philippinen, China, Korea, Japan, Hong Kong, Australien, Neuseeland und Internationalen Organisationen.

ENTWICKLUNG DER KREDITRISIKOVORSORGE

(Artikel 442 Buchstabe f CRR)

In Ergänzung der Flussrechnung zu den Kreditrisikoanpassungen in Abb. 20 zeigt Abb. 12 den Bestand notleidender Kredite und Darlehen als Flussrechnung auf. Unter Anwendung des aufsichtsrechtlichen Konsolidierungskreises entsprechen die offengelegten Werte den Buchwerten nach IFRS zum Berichtsstichtag nach Abzug von Wertberichtigungen.

Zum Berichtsstichtag beträgt der endgültige Bestand notleidender Darlehen und Kredite 702 Mio. € (31. Dezember 2020: 1.164 Mio. €), was einem Netto-Rückgang von 462 Mio. € gegenüber dem Vorstichtag entspricht.

ABB. 12 - EU CR2 – VERÄNDERUNG DES BESTANDS NOTLEIDENDER DARLEHEN UND KREDITE ZUM STICHTAG 31. DEZEMBER 2021 (ARTIKEL 442 SATZ 1 BUCHSTABE (F) CRR)

in Mio. €		a)
		Bruttobuchwert
010	Ursprünglicher Bestand notleidender Darlehen und Kredite	1.164
020	Zuflüsse zu notleidenden Portfolios	291
030	Abflüsse aus notleidenden Portfolios	-753
040	Abflüsse aufgrund von Abschreibungen	-9
050	Abfluss aus sonstigen Gründen	-744
060	Endgültiger Bestand notleidender Darlehen und Kredite	702

NOTLEIDENDE UND GESTUNDETE RISIKOPOSITIONEN

(Artikel 442 Buchstaben c, d, e und f CRR)

Abb. 13 legt den Bruttobuchwert der gestundeten Risikopositionen und der damit verbundenen kumulierten Wertminderungen, Rückstellungen, kumulierte Änderung beim beizulegenden Zeitwert aufgrund von Kreditrisiken sowie erhaltene Sicherheiten und Finanzgarantien gemäß dem aufsichtsrechtlichen Konsolidierungskreis gemäß Kapitel 2 von Titel II des Ersten Teils der CRR offen.

Der Bruttobetrag der Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen beträgt per 31. Dezember 2021 1.396 Mio. € (31. Dezember 2020: 1.094 Mio. €). Davon entfallen 933 Mio. € (31. Dezember 2020: 253 Mio. €) auf nicht notleidende gestundete Risikopositionen sowie 463 Mio. € (31. Dezember 2020: 841 Mio. €) auf notleidende gestundete Risikopositionen.

Zum 31. Dezember 2021 beträgt die kumulierte Wertminderung 73 Mio. € (31. Dezember 2020: 71 Mio. €). Davon entfallen 58 Mio. € (31. Dezember 2020: 66 Mio. €) auf notleidende gestundete Risikopositionen.

Auf die kumulierten Wertminderungen der notleidenden gestundeten Risikopositionen entfallen 58 Mio. € beziehungsweise 99% auf Haushalte.

Die erhaltenen Sicherheiten und Finanzgarantien für gestundete Risikopositionen umfassen per 31. Dezember 2021 insgesamt 1.603 Mio. € (31. Dezember 2020: 1.678 Mio. €). Davon entfallen 352 Mio. € (31. Dezember 2020: 724 Mio. €) auf notleidende Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen.

ABB. 13 - EU CQ1 – KREDITQUALITÄT GESTUNDETER RISIKOPOSITIONEN ZUM STICHTAG 31. DEZEMBER 2021 (ARTIKEL 442 SATZ 1 BUCHSTABEN (C) CRR)

in Mio. €		a)	b)	c)	d)	e)		f)	g)	h)
		Bruttobuchwert / Nominalbetrag der Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen				Kumulierte Wertminderung, kumulierte negative Änderungen beim beizulegenden Zeitwert aufgrund von Ausfallrisiken und Rückstellungen		Empfangene Sicherheiten und empfangene Finanzgarantien für gestundete Risikopositionen		
		Vertragsgemäß bedient gestundet	Notleidend gestundet		Davon: wertgemindert	Bei vertragsgemäß bedienten gestundeten Risikopositionen	Bei notleidend gestundeten Risikopositionen		Davon: Empfangene Sicherheiten und Finanzgarantien für notleidende Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen	
Davon: ausgefallen										
005	Guthaben bei Zentralbanken und Sichtguthaben	–	–	–	–	–	–	–	–	–
010	Darlehen und Kredite	924	462	437	437	-14	-58	1.225	372	
020	Zentralbanken	–	–	–	–	–	–	–	–	
030	Sektor Staat	–	–	–	–	–	–	–	–	
040	Kreditinstitute	–	–	–	–	–	–	–	–	
050	Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften	–	–	–	–	–	–	–	–	
060	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	21	8	7	7	-0	-1	19	7	
070	Haushalte	903	454	430	430	-14	-58	1.206	365	
080	Schuldverschreibungen	–	–	–	–	–	–	–	–	
090	Erteilte Kreditzusagen	9	1	1	1	-0	-0	6	1	
100	Insgesamt	933	463	438	438	-15	-58	1.230	372	

NOTLEIDENDE RISIKOPOSITIONEN

(Artikel 442 Buchstaben c, d, e und f CRR)

In Abb. 14 erfolgt die Darstellung der Laufzeitenstruktur überfälliger Risikopositionen unabhängig von deren Wertminderungsstatus. Die Bruttobuchwerte überfälliger Risikopositionen werden in dieser Abbildung nach der Zahl der Verzugstage der ältesten überfälligen Risikoposition aufgeschlüsselt.

Der Bruttobetrag der nicht notleidenden und notleidenden Risikopositionen beträgt per 31. Dezember 2021 89.572 Mio. € (31. Dezember 2020: 85.206 Mio. €). Davon entfallen 88.859 Mio. €

(31. Dezember 2020: 84.031 Mio. €) auf nicht notleidende Risikopositionen und 713 Mio. € (31. Dezember 2020: 1.174 Mio. €) auf notleidende Risikopositionen.

Die notleidenden Risikopositionen in Höhe von 696 Mio. € verteilen sich mehrheitlich auf Haushalte. Insgesamt weisen 459 Mio. € der notleidenden Risikopositionen eine Überfälligkeit von <= 90 Tagen aus, 108 Mio. € der notleidenden Risikopositionen sind seit über 2 Jahren überfällig. Außerbilanzielle Risikopositionen sind bei der Betrachtung nach Überfälligkeiten nicht enthalten.

Die Brutto-NPL-Quote für die Schwäbisch Hall-Gruppe liegt bei 0,80 % (31. Dezember 2020: 1,38 %).

ABB. 14 - EU CQ3 – KREDITQUALITÄT VERTRAGSGEMÄSS BEDIENTER UND NOTLEIDENDER RISIKOPOSITIONEN NACH ÜBERFÄLLIGKEIT IN TAGEN ZUM STICHTAG 31. DEZEMBER 2021 (ARTIKEL 442 SATZ 1 BUCHSTABEN (C) UND (D) CRR)

in Mio. €		a)	b)	c)	d)	e)	f)	g)	h)	i)	j)	k)	l)
		Bruttobuchwert / Nominalbetrag											
		Vertragsgemäß bediente Risikopositionen				Notleidende Risikopositionen							
		Nicht überfällig oder ≤ 30 Tage überfällig	Überfällig > 30 Tage ≤ 90 Tage		Wahrscheinlicher Zahlungsausfall bei Risikopositionen, die nicht überfällig oder ≤ 90 Tage überfällig sind	Überfällig > 90 Tage ≤ 180 Tage	Überfällig > 180 Tage ≤ 1 Jahr	Überfällig > 1 Jahr ≤ 2 Jahre	Überfällig > 2 Jahre ≤ 5 Jahre	Überfällig > 5 Jahre ≤ 7 Jahre	Überfällig > 7 Jahre	Davon: ausgefallen	
005	Guthaben bei Zentralbanken und Sichtguthaben	2.106	2.106	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
010	Darlehen und Kredite	71.163	71.106	57	702	459	51	43	41	72	20	16	676
020	Zentralbanken	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
030	Sektor Staat	2.943	2.943	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
040	Kreditinstitute	6.815	6.815	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
050	Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften	71	71	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
060	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	1.003	1.002	0	17	11	3	2	0	1	0	0	17
070	Davon: KMU	-	-	-	6	5	-	-	-	1	-	-	6
080	Haushalte	60.330	60.273	57	685	448	48	41	41	70	20	15	659

in Mio. €		a)	b)	c)	d)	e)	f)	g)	h)	i)	j)	k)	l)	
		Bruttobuchwert / Nominalbetrag												
		Vertragsgemäß bediente Risikopositionen			Notleidende Risikopositionen									
			Nicht überfällig oder ≤ 30 Tage überfällig	Überfällig > 30 Tage ≤ 90 Tage		Wahrscheinlicher Zahlungsausfall bei Risikopositionen, die nicht überfällig oder ≤ 90 Tage überfällig sind	Überfällig > 90 Tage ≤ 180 Tage	Überfällig > 180 Tage ≤ 1 Jahr	Überfällig > 1 Jahr ≤ 2 Jahre	Überfällig > 2 Jahre ≤ 5 Jahre	Überfällig > 5 Jahre ≤ 7 Jahre	Überfällig > 7 Jahre	Davon: ausgefallen	
090	Schuldverschreibungen	9.394	9.394	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
100	Zentralbanken	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
110	Sektor Staat	4.499	4.499	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
120	Kreditinstitute	4.450	4.450	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
130	Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften	256	256	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
140	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	189	189	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
150	Außerbilanzielle Risikopositionen	6.195	●	●	11	●	●	●	●	●	●	●	11	
160	Zentralbanken	-	●	●	-	●	●	●	●	●	●	●	-	
170	Sektor Staat	-	●	●	-	●	●	●	●	●	●	●	-	
180	Kreditinstitute	0	●	●	-	●	●	●	●	●	●	●	-	
190	Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften	4	●	●	-	●	●	●	●	●	●	●	-	
200	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	137	●	●	0	●	●	●	●	●	●	●	0	
210	Haushalte	6.054	●	●	11	●	●	●	●	●	●	●	11	
220	Insgesamt	88.859	82.606	57	713	459	51	43	41	72	20	16	687	

ABB. 15 - EU CR1 – VERTRAGSGEMÄSS BEDIENTE UND NOTLEIDENDE RISIKOPOSITIONEN UND DAMIT VERBUNDENE RÜCKSTELLUNGEN
(ARTIKEL 442 BUCHSTABEN C UND F CRR)

in Mio. €		a)	b)	c)	d)	e)	f)	g)	h)	i)	j)	k)	l)	m)	n)		o)
		Bruttobuchwert / Nominalbetrag							Kumulierte Wertminderung, kumulierte negative Änderungen beim beizulegenden Zeitwert aufgrund von Ausfallrisiken und Rückstellungen						Kumulierte teilweise Abschreibung	Empfangene Sicherheiten und Finanzgarantien	
		Vertragsgemäß bediente Risikopositionen			Notleidende Risikopositionen				Vertragsgemäß bediente Risikopositionen - kumulierte Wertminderung und Rückstellungen			Notleidende Risikopositionen – kumulierte Wertminderung, kumulierte negative Änderungen beim beizulegenden Zeitwert aufgrund von Ausfallrisiken und Rückstellungen				Bei vertragsgemäß bedienten Risikopositionen	Bei notleidenden Risikopositionen
		Davon Stufe 1	Davon Stufe 2		Davon Stufe 2	Davon Stufe 3		Davon Stufe 1	Davon Stufe 2		Davon Stufe 2	Davon Stufe 3					
005	Guthaben bei Zentralbanken und Sichtguthaben	2.106	2.106	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–
010	Darlehen und Kredite	71.163	67.527	3.636	702	26	676	-131	-65	-66	-107	-1	-106	–	61.300	524	
020	Zentralbanken	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	
030	Sektor Staat	2.943	2.943	–	–	–	–	-0	-0	–	–	–	–	–	358	–	
040	Kreditinstitute	6.815	6.783	32	–	–	–	-2	-1	-1	–	–	–	–	3.765	–	
050	Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften	71	70	2	–	–	–	-0	-0	-0	–	–	–	–	36	–	
060	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	1.003	942	61	17	0	17	-2	-2	-1	-6	-0	-6	–	905	11	
070	Davon: KMU	–	–	–	6	–	6	–	–	–	-4	–	-4	–	–	3	
080	Haushalte	60.330	56.789	3.541	685	26	659	-127	-63	-64	-101	-1	-100	–	56.235	514	
090	Schuldverschreibungen	9.394	9.394	–	–	–	–	-3	-3	–	–	–	–	–	2.360	–	
100	Zentralbanken	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	
110	Sektor Staat	4.499	4.499	–	–	–	–	-0	-0	–	–	–	–	–	–	–	
120	Kreditinstitute	4.450	4.450	–	–	–	–	-0	-0	–	–	–	–	–	2.360	–	
130	Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften	256	256	–	–	–	–	-2	-2	–	–	–	–	–	–	–	
140	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	189	189	–	–	–	–	-0	-0	–	–	–	–	–	–	–	
150	Außerbilanzielle Risikopositionen	6.195	6.152	43	11	0	11	-8	-7	-1	-1	0	-1	●	5.587	7	
160	Zentralbanken	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	●	–	–	
170	Sektor Staat	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	●	–	–	
180	Kreditinstitute	0	0	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	●	–	–	
190	Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften	4	4	–	–	–	–	-0	-0	–	–	–	–	●	3	–	
200	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	137	135	2	0	–	0	-0	-0	-0	-0	–	-0	●	127	0	
210	Haushalte	6.054	6.013	41	11	–	11	-7	-6	-1	-1	–	-1	●	5.457	7	
220	Insgesamt	88.859	85.179	3.680	713	26	687	-141	-75	-67	-108	-1	-107	–	69.248	531	

Abb. 15 legt den Bruttobuchwert der nicht notleidenden und notleidenden Risikopositionen und der damit verbundenen kumulierten Wertminderungen und Rückstellungen sowie erhaltenen Sicherheiten und Finanzgarantien gemäß dem aufsichtsrechtlichen Konsolidierungskreis gemäß Kapitel 2 des Titels II des Ersten Teils der CRR offen. 96 % der nicht notleidenden Risikopositionen können der Stufe 1 zugeordnet werden (31. Dezember 2020: 96 %) und 4 % der Stufe 2 (31. Dezember 2020: 4 %). Hingegen fallen bei den notleidenden Risikopositionen 96 % in die Stufe 3 (31. Dezember 2020: 59 %).

Insgesamt wird eine kumulierte Wertminderung für notleidende Risikopositionen per 31. Dezember 2021 von 108 Mio. € (31. Dezember 2020: 115 Mio. €) ausgewiesen. Davon entfallen 99 % auf Stufe 3 (31. Dezember 2020: 91 %).

Die erhaltenen Sicherheiten und Finanzgarantien für nicht notleidende und notleidende Risikopositionen umfassen per 31. Dezember 2021 69.779 Mio. € (31. Dezember 2020: 66.078 Mio. €), davon entfallen 531 Mio. € (31. Dezember 2020 949 Mio. €) auf notleidende Risikopositionen.

In der Schwäbisch Hall-Gruppe existieren keine Sicherheiten aufgrund von Rettungserwerben.

VERWENDUNG VON KREDITRISIKOMINDERUNGSTECHNIKEN

(Artikel 453 CRR)

Abb. 16 gibt einen Überblick über die Kreditrisiko-Minderungstechniken innerhalb der Schwäbisch Hall-Gruppe und umfasst das Nettokreditvolumen, das mit aufsichtsrechtlich anrechnungsfähigen Sicherheiten unterlegt ist.

Eine Kreditrisiko-Minderung mittels Kreditderivaten erfolgt nicht.

Dabei zeigt die Spalte a das vollständig unbesicherte Kreditvolumen, die Spalte b das teilweise und vollständig besicherte Kreditvolumen, die Spalte c das durch Sicherheiten voll besicherte Kreditvolumen, die Spalte d das mittels Finanzgarantien voll besicherte Kreditvolumen und die Spalte e das durch Kreditderivate voll abgesicherte Kreditvolumen.

Die Schwäbisch Hall-Gruppe wendet kein bilanzielles Netting an, das kreditrisikomindernd wirkt.

Aufgrund der Kleinteiligkeit des Geschäfts liegt innerhalb der Kreditrisiko-Minderung keine Markt- oder Kreditrisiko-Konzentration vor.

Die unbesicherten Risikopositionswerte betragen zum Berichtsstichtag 18.940 Mio. € (31. Dezember 2020: 18.411 Mio. €). Die besicherten Risikopositionswerte in Höhe von 64.185 Mio. € (31. Dezember 2020: 60.404 Mio. €) sind um 3.781 Mio. € gestiegen und die durch „Sicherheiten besicherten Risikopositionen“ in Höhe von 64.055 Mio. € (31. Dezember 2020: 60.286 Mio. €) um 3.769 Mio. € gestiegen. Die durch „Finanzgarantien besicherten Risikopositionen“ in Höhe von 130 Mio. € (31. Dezember 2020: 118 Mio. €) sind leicht gestiegen.

ABB. 16 - EU CR3 – ÜBERSICHT ÜBER KREDITRISIKOMINDERUNGSTECHNIKEN: OFFENLEGUNG DER VERWENDUNG VON KREDITRISIKOMINDERUNGSTECHNIKEN ZUM 31. DEZEMBER 2021 (ARTIKEL 453 SATZ 1 BUCHSTABE (F) CRR)

in Mio. €		a)	b)	c)	d)	e)
		Unbesicherte Risikopositionen – Buchwert		Besicherte Risikopositionen – Buchwert		
				Davon durch Sicherheiten besichert	Davon durch Finanzgarantien besichert	
					Davon durch Kreditderivate besichert	
1	Darlehen und Kredite	11.909	61.825	61.695	130	-
2	Schuldverschreibungen	7.031	2.360	2.360	-	●
3	Summe	18.940	64.185	64.055	130	-
4	Davon notleidende Risikopositionen	71	524	524	-	-
EU-5	Davon ausgefallen	46	524	●	●	●

KREDITRISIKO UND KREDITRISIKOMINDERUNGSTECHNIKEN IM STANDARDABSATZ

(Artikel 453 Buchstaben g, h und i CRR)

Abb. 17 zeigt die Auswirkung aller von der Schwäbisch Hall-Gruppe angewandten Kreditrisikominderungstechniken zum Berichtsstichtag, die sich aus der Berücksichtigung finanzieller Sicherheiten

bei der Berechnung der Eigenmittelanforderungen nach dem Standardansatz in der Schwäbisch Hall-Gruppe ergeben. Dabei finden Forderungen, die dem Gegenparteiausfallrisiko unterliegen, gemäß den Vorgaben in dieser Darstellung keine Berücksichtigung. Die RWEA-Dichte wird berechnet, indem die Forderungen nach Kreditumrechnungsfaktor und Kreditrisikominderung durch die Gesamtsumme der risikogewichteten Forderungen geteilt werden. Dabei basieren die Werte in dieser Abbildung auf dem aufsichtsrechtlichen Zahlenwerk gemäß COREP-Meldung.

**ABB. 17 - EU CR4 – STANDARDANSATZ – KREDITRISIKO UND WIRKUNG DER KREDITRISIKOMINDERUNG
(ARTIKEL 453 SATZ 1 BUCHSTABEN (G), (H) UND (I) CRR)**

in Mio. €	Risikopositionsklassen	a)	b)	c)	d)	e)	f)
		Risikopositionen vor Kreditumrechnungsfaktoren (CCF) und Kreditrisikominderung (CRM)		Risikopositionen nach CCF und CRM		Risikogewichtete Aktiva (RWA) und RWA-Dichte	
		Bilanzielle Risikopositionen	Außerbilanzielle Risikopositionen	Bilanzielle Risikopositionen	Außerbilanzielle Risikopositionen	Risikogewichtete Aktiva (RWA)	RWA-Dichte (%)
1	Zentralstaaten oder Zentralbanken	2.741	-	2.741	-	11	0,41
2	Regionale oder lokale Gebietskörperschaften	5.680	-	5.676	-	11	0,20
3	Öffentliche Stellen	3.468	-	3.468	-	5	0,15
4	Multilaterale Entwicklungsbanken	-	-	-	-	-	-
5	Internationale Organisationen	114	-	114	-	-	-
6	Institute	4.694	0	4.694	0	24	0,51
7	Unternehmen	658	29	636	6	523	81,44
8	Mengengeschäft	1.222	59	1.078	16	820	75,00
9	Durch Hypotheken auf Immobilien besichert	1.885	0	1.737	0	610	35,14
10	Ausgefallene Positionen	47	0	43	0	46	107,33
11	Mit besonders hohem Risiko verbundene Risikopositionen	0	1	0	0	1	150,00
12	Gedeckte Schuldverschreibungen	2.236	-	2.236	-	5	0,20
13	Institute und Unternehmen mit kurzfristiger Bonitätsbeurteilung	-	-	-	-	-	-
14	Organismen für gemeinsame Anlagen	2.031	-	2.031	-	1.450	71,43
15	Beteiligungen	0	-	0	-	0	100,00
16	Sonstige Posten	51	-	242	-	51	21,04
17	Insgesamt	24.827	90	24.696	23	3.557	14,39

BESICHERTES KREDITVOLUMEN IN DEN IRB-ANSÄTZEN

(Artikel 453 Buchstabe j CRR)

Im F-IRB werden Forderungen gegenüber Instituten und der Europäischen Investitionsbank ausgewiesen, diese sind nicht besichert.

Die nachfolgenden Abbildungen geben einen Überblick über die Nutzung von Kreditrisikominderungstechniken im FIRB- und AIRB-Ansatz.

Dem Geschäftsmodell entsprechend ist der wesentliche Teil der Forderungen im A-IRB durch Immobilien besichert.

ABB. 18 - EU CR7-A – FIRB-ANSATZ – OFFENLEGUNG DES UMFANGS DER VERWENDUNG VON KREDITRISIKOMINDERUNGSTECHNIKEN (ARTIKEL 453 SATZ 1 BUCHSTABE (G) CRR)

F-IRB	a)	b)	c)	d)	e)	f)	g)	h)	i)	j)	k)	l)	m)	n)
	Gesamtrisikoposition	Kreditrisikominderungstechniken											Kreditrisikominderungsmethoden bei der RWEA-Berechnung	
		Besicherung mit Sicherheitsleistung (FCP)									Besicherung ohne Sicherheitsleistung (UFCP)		RWEA ohne Substitutionseffekte (nur Reduktionseffekte)	RWEA mit Substitutionseffekten (sowohl Reduktions- als auch Substitutionseffekte)
		Teil der durch Finanzsicherheiten gedeckten Risikopositionen (%)	Teil der durch sonstige anererkennungsfähige Sicherheiten gedeckten Risikopositionen (%)				Teil der durch andere Formen der Besicherung mit Sicherheitsleistung gedeckten Risikopositionen (%)				Teil der durch Garantien gedeckten Risikopositionen (%)	Teil der durch Kreditderivate gedeckten Risikopositionen (%)		
Teil der durch Immobilienbesicherung gedeckten Risikopositionen (%)	Teil der durch Forderungen gedeckten Risikopositionen (%)		Teil der durch andere Sachversicherheiten gedeckten Risikopositionen (%)	Teil der durch Bareinlagen gedeckten Risikopositionen (%)	Teil der durch Lebensversicherungen gedeckten Risikopositionen (%)	Teil der durch von Dritten gehaltene Instrumente gedeckten Risikopositionen (%)								
1 Zentralstaaten und Zentralbanken	62	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	7	7
2 Institute	3.621	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1.311	1.311
3 Unternehmen	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
3,1 Davon: Unternehmen – KMU	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
3,2 Davon: Unternehmen – Spezialfinanzierungen	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
3,3 Davon: Unternehmen – Sonstige	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
4 Insgesamt	3.683	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1.318	1.318

ABB. 19 - EU CR7-A – AIRB-ANSATZ – OFFENLEGUNG DES RÜCKGRIFFS AUF CRM-TECHNIKEN (ARTIKEL 453 SATZ 1 BUCHSTABE (G) CRR)

A-IRB	a)	b)	c)	d)	e)	f)	g)	h)	i)	j)	k)	l)	m)	n)
	Gesamtrisikoposition	Kreditrisikominderungstechniken											Kreditrisikominderungsmethoden bei der RWEA-Berechnung	
		Besicherung mit Sicherheitsleistung (FCP)									Besicherung ohne Sicherheitsleistung (UFCP)		RWEA ohne Substitutionseffekte (nur Reduktionseffekte)	RWEA mit Substitutionseffekten (sowohl Reduktions- als auch Substitutionseffekte)
		Teil der durch Finanzsicherheiten gedeckten Risikopositionen (%)	Teil der durch sonstige anerkennungsfähige Sicherheiten gedeckten Risikopositionen (%)			Teil der durch andere Formen der Besicherung mit Sicherheitsleistung gedeckten Risikopositionen (%)			Teil der durch Garantien gedeckten Risikopositionen (%)	Teil der durch Kreditderivate gedeckten Risikopositionen (%)				
Teil der durch Immobilienbesicherung gedeckten Risikopositionen (%)	Teil der durch Forderungen gedeckten Risikopositionen (%)		Teil der durch andere Sachsisicherheiten gedeckten Risikopositionen (%)	Teil der durch Bareinlagen gedeckten Risikopositionen (%)	Teil der durch Lebensversicherungen gedeckten Risikopositionen (%)	Teil der durch von Dritten gehaltene Instrumente gedeckten Risikopositionen (%)								
1 Zentralstaaten und Zentralbanken	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
2 Institute	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
3 Unternehmen	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
3,1 Davon: Unternehmen – KMU	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
3,2 Davon: Unternehmen – Spezialfinanzierungen	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
3,3 Davon: Unternehmen – Sonstige	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
4 Mengengeschäft	64.304	13,77	80,72	80,72	-	-	0,03	0,03	0,00	-	0,15	-	9.785	9.785
4,1 Davon: Mengengeschäft – Immobilien, KMU	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
4,2 Davon: Mengengeschäft – Immobilien, Nicht-KMU	61.271	13,50	84,71	84,71	-	-	0,01	0,01	0,00	-	0,07	-	9.160	9.160
4,3 Davon: Mengengeschäft – qualifiziert revolving	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
4,4 Davon: Mengengeschäft – Sonstige, KMU	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
4,5 Davon: Mengengeschäft – Sonstige, Nicht-KMU	3.033	19,41	0,22	0,22	-	-	0,44	0,44	0,00	-	1,85	-	625	625
5 Insgesamt	64.304	13,77	80,72	80,72	-	-	0,03	0,03	0,00	-	0,15	-	9.785	9.785

RWEA-FLUSS-RECHNUNG DES KREDITRISIKOS GEMÄSS IRB-ANSATZ

(Artikel 438 Satz 1 Buchstabe h CRR)

Die folgende Abbildung stellt eine Flussrechnung zur Erläuterung der Schwankungen in den RWEA von Positionsbeträgen in den IRB-Ansätzen sowie die entsprechenden Eigenmittelanforderungen dar.

Die Zunahme der RWEA resultiert im Wesentlichen aus einem Anstieg des Geschäftsvolumens und einer Erhöhung des durchschnittlichen Risikogewichts.

ABB. 20 - EU CR8 – RWEA-FLUSSRECHNUNG DER KREDITRISIKEN GEMÄSS IRB-ANSATZ (ARTIKEL 438 SATZ 1 BUCHSTABE (H) CRR)

in Mio. €	Risikogewichteter Positionsbetrag	Risikogewichteter Positionsbetrag
	31.12.2021	30.09.2021
1	10.771	10.873
2	130	161
3	201	-262
4	-	-
5	-	-
6	-	-
7	-	-
8	-	-
9	11.103	10.771

Liquiditätsanforderungen

(Artikel 451a CRR)

DEFINITION

(Artikel 451a CRR)

Das Liquiditätsrisiko lässt sich in das Liquiditätsrisiko im engeren Sinn, in das Refinanzierungsrisiko und das Marktliquiditätsrisiko unterteilen.

Das Liquiditätsrisiko im engeren Sinn ist das Risiko, dass liquide Mittel zur Erfüllung von Zahlungsverpflichtungen nicht in ausreichendem Maße zur Verfügung stehen. Das Liquiditätsrisiko im engeren Sinn wird damit als Zahlungsunfähigkeitsrisiko verstanden.

Das Refinanzierungsrisiko bezeichnet die Gefahr eines Verlusts, der aus einer Verschlechterung des Liquiditäts-Spreads (als Teil des Eigenemissions-Spreads) der Bausparkasse Schwäbisch Hall AG entstehen kann. Bei steigendem Liquiditäts-Spread können zukünftige Liquiditätsbedarfe nur mit Zusatzkosten gedeckt werden.

Ein Marktliquiditätsrisiko ist das Risiko eines Verlusts, der aufgrund nachteiliger Veränderungen der Marktliquidität – zum Beispiel durch Verschlechterung der Markttiefe oder durch Marktstörungen – eintreten kann, sodass Vermögenswerte nur mit Abschlägen am Markt liquidiert werden können und ein aktives Risikomanagement nur eingeschränkt möglich ist.

MANAGEMENT EINER ANGEMESSENEN LIQUIDITÄTSAUSSTATTUNG

Tabelle EU LIQA - Liquiditätsrisikomanagement

(Artikel 451a Absatz 4 CRR)

Grundlagen

Das Management einer angemessenen Liquiditätsausstattung ist integraler Bestandteil der Unternehmenssteuerung der Bausparkasse Schwäbisch Hall AG. Unter einer angemessenen Liquiditätsausstattung wird die ausreichende Ausstattung mit Liquiditätsreserven in Bezug auf die Risiken aus zukünftigen Zahlungsverpflichtungen verstanden. Sie wird sowohl unter ökonomischen als auch unter aufsichtsrechtlichen Gesichtspunkten betrachtet. Während die ökonomische Betrachtung die Anforderungen der MaRisk BA und des ILAAP-Leitfadens der EZB berücksichtigt, trägt die aufsichtsrechtliche Betrachtung (normative interne Perspektive)

ebenfalls dem ILAAP-Leitfaden der EZB und zusätzlich den Anforderungen der CRR sowie den nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Capital Requirements Directive (CRD) IV im KWG Rechnung.

Das Management der angemessenen ökonomischen Liquiditätsausstattung erfolgt auf Basis des Internen Liquiditätsrisikomodells, das bei der Messung des Liquiditätsrisikos auch die Auswirkungen anderer Risiken auf die Liquidität berücksichtigt. Durch die Steuerung der angemessenen ökonomischen Liquiditätsausstattung wird der Einhaltung der angemessenen aufsichtsrechtlichen Liquiditätsausstattung Rechnung getragen.

Geschäftshintergrund und Risikostrategie

Wesentliches Element der Liquiditätsrisikostrategie ist die Festlegung und Überwachung des Risikoappetits für Liquiditätsrisiken. Die Liquiditätsrisikostrategie soll eine verbindliche Basis für die operative Umsetzung dieser Anforderungen schaffen.

Für die Bausparkasse Schwäbisch Hall AG gilt der Grundsatz, dass die Übernahme von Liquiditätsrisiken nur im Einklang mit dem vom Vorstand festgelegten Risikoappetit zulässig ist. Dabei muss die Zahlungsfähigkeit auch bei schwerwiegenden Krisenereignissen gewährleistet sein.

Um auch im Krisenfall zahlungsfähig zu bleiben, werden Liquiditätsreserven vor allem in Form von liquiden Wertpapieren vorgehalten. Unter Liquiditätsreserven werden alle Instrumente verstanden, die zur Sicherung der Liquiditätslage der Bausparkasse Schwäbisch Hall AG dienlich sind. Diese Definition umfasst sowohl Passiv- als auch Aktivmittel. Der Begriff ist damit nicht gleichzusetzen mit dem Begriff der Refinanzierungsquellen, da sich diese üblicherweise ausschließlich auf die Passivseite eines Instituts konzentrieren. Zu den gängigen Liquiditätsreserven der Passivseite gehören Geldmarktinstrumente oder sonstige kurz-, mittel- und langfristige Refinanzierungsinstrumente (z.B. eingeräumte Kreditlinien). Zu den Liquiditätsreserven der Aktivseite gehören vorwiegend hochliquide, wertstabile Aktiva in Form von veräußerbaren Wertpapieren sowie an die Bundesbank – im Rahmen der Mobilisation and Administration of Credit Claims (MACCs) – abgetretene Kredite (Schuldscheindarlehen). Vorrangig besteht die Liquiditätsreserve der Bausparkasse Schwäbisch Hall AG aus Refinanzierungsmöglichkeiten bei der EZB, indem bei der EZB beleihbare Wertpapiere vorgehalten werden.

Die Bausparkasse Schwäbisch Hall AG strebt die Konsistenz der Liquiditätsrisikostrategie mit der Geschäftsstrategie an. Vor diesem Hintergrund wird die Liquiditätsrisikostrategie unter Berücksichtigung der Geschäftsstrategie mindestens jährlich überprüft und im Bedarfsfall angepasst.

RISIKOMANAGEMENT

(Artikel 451a Absatz 4 CRR)

Liquiditätsrisikomessung

Die Bausparkasse Schwäbisch Hall AG verwendet zur Ermittlung des Liquiditätsrisikos für den Zeithorizont von einem Jahr ein Internes Risikomodell. Mit dem Verfahren werden täglich neben einem Risikoszenario vier Stressszenarien simuliert.

Je Szenario wird die Kennzahl Minimaler Liquiditätsüberschuss errechnet, die den Überhang an Zahlungsmitteln quantifiziert, der bei sofortigem Eintreten des Szenarios innerhalb des nächsten Geschäftsjahres mindestens vorhanden wäre. Zu diesem Zweck werden die kumulierten Liquiditätsflüsse (Forward Cash Exposure) den verfügbaren Liquiditätsreserven (Counterbalancing Capacity) taggenau gegenübergestellt. Der Minimale Liquiditätsüberschuss ist Ausdruck der ökonomisch angemessenen Liquiditätsausstattung. Die kumulierten Liquiditätsflüsse umfassen sowohl erwartete als auch unerwartete Zahlungen.

Die verfügbaren Liquiditätsreserven bestehen im Wesentlichen aus liquiden Wertpapieren. Durch die Berücksichtigung der verfügbaren Liquiditätsreserven wird bereits bei Ermittlung des Minimalen Liquiditätsüberschusses die Liquiditätswirkung der Maßnahmen berücksichtigt, die zur Liquiditätsgenerierung in den jeweiligen Szenarien durchgeführt werden könnten.

Das Interne Liquiditätsrisikomodell wird durch eine Angemessenheitsprüfung fortlaufend überprüft und an neue Markt-, Produkt- und Prozessgegebenheiten angepasst.

Liquiditätsrisikostresstests

Stresstests werden anhand von vier der Limitierung unterliegenden Szenarien (Downgrading, Unternehmenskrise, Marktkrise und Kombinationskrise) sowohl für die kumulierten Liquiditätsflüsse als auch für die verfügbaren Liquiditätsreserven durchgeführt. Die Stressszenarien sind wie folgt definiert:

- **Downgrading:** Herabstufung der langfristigen Ratings der DZ BANK Gruppe um eine Stufe, mittelbar hervorgerufen etwa durch einen vorausgehenden Vertrauensverlust bei Kunden und Banken.
- **Unternehmenskrise:** schwerwiegende unternehmensspezifische Krise, die beispielsweise durch Reputationsschäden hervorgerufen wird. Das Szenario kann insbesondere zu erheblichen negativen Auswirkungen auf das Kundenverhalten führen und eine Herabstufung des langfristigen Ratings um drei Stufen nach sich ziehen.

- **Marktkrise:** weltweite Verwerfungen an den Geld- und Kapitalmärkten. Das Szenario ist durch einen plötzlich einsetzenden, starken Wertverfall bei an Märkten gehandelten Vermögenswerten gekennzeichnet. In dem Szenario wird beispielsweise ein Vertrauensverlust der Teilnehmer am Geldmarkt unterstellt, der zu einer Liquiditätsverknappung führen kann.
- **Kombinationskrise:** gemeinsame Betrachtung unternehmensspezifischer und marktgetriebener Ursachen. Es handelt sich jedoch nicht um eine rein additive Kombination der Stressszenarien Unternehmenskrise und Marktkrise, sondern es werden die Wechselwirkungen zwischen den beiden Szenarien betrachtet. In der Kombinationskrise wird eine besondere Betroffenheit des Finanzsektors angenommen. Zudem geht das zugrundeliegende Szenario von einer Verschlechterung der Reputation der Unternehmen der DZ BANK Gruppe aus. Dabei wird unterstellt, dass eine unbesicherte Refinanzierung bei Kunden, Banken und institutionellen Anlegern im Prognosezeitraum von einem Jahr nur noch sehr eingeschränkt möglich ist.

Das Stressszenario mit dem geringsten Minimalen Liquiditätsüberschuss wird als Engpass-szenario verstanden. Die angemessene ökonomische Liquiditätsausstattung ergibt sich aus der Höhe des Minimalen Liquiditätsüberschusses im Engpass-szenario.

Neben den der Limitierung unterliegenden Szenarien werden weitere Stressszenarien betrachtet sowie ein inverser Stresstest vorgenommen und regelmäßig berichtet. Der inverse Stresstest zeigt, welche Stressereignisse (Änderungen von Risikofaktoren) gerade noch eintreten könnten, ohne dass bei einer anschließenden Liquiditätsrisikomessung das Limit unterschritten würde und damit das Geschäftsmodell angepasst werden müsste.

Limitsteuerung des Liquiditätsrisikos

Die Steuerung und Überwachung des Liquiditätsrisikos erfolgt mit dem Ziel, die angemessene ökonomische Liquiditätsausstattung zu jedem Messzeitpunkt sicherzustellen. Sie basiert auf dem Minimalen Liquiditätsüberschuss, der für die vier der Limitierung unterliegenden Stress-szenarien ermittelt wird. Hierfür hat der Vorstand der Bausparkasse Schwäbisch Hall AG ein Limit (0 Mio. €) festgelegt. Das Limit entspricht dem im Risikoappetitstatement definierten Schwellenwert für die angemessene ökonomische Liquiditätsausstattung. Das Limit war zum 31. Dezember 2021 gegenüber dem Vorjahr unverändert. Die Überwachung des Limits erfolgt durch das Liquiditätsrisiko-Controlling der Bausparkasse Schwäbisch Hall AG.

Durch das Limitsystem soll die Zahlungsfähigkeit auch in schwerwiegenden Stressszenarien sichergestellt werden. Um auf Krisenereignisse schnell und koordiniert reagieren zu können, sind Liquiditätsnotfallpläne vorhanden, die in jährlichem Turnus überarbeitet werden.

Liquiditätstransferpreissystem

Die Bausparkasse Schwäbisch Hall AG verfolgt das Ziel, die Ressource und den Erfolgsfaktor Liquidität risikogerecht einzusetzen. Auf Basis des Liquiditätstransferpreissystems werden Liquiditätskosten, -nutzen und -risiken innerhalb der Bausparkasse Schwäbisch Hall AG mittels interner Preise zwischen den liquiditätsgenerierenden und liquiditätsverbrauchenden Einheiten verrechnet.

Transferpreise werden für alle wesentlichen Produkte angesetzt. Das Transferpreissystem berücksichtigt Haltedauer und Marktliquidität der Produkte und hat Einfluss auf die Ertrags- und Risikosteuerung.

Liquiditätsrisikominderung

In der Liquiditätssteuerung werden durch das Asset Liability Committee (ALCO) Maßnahmen zur Reduzierung der Liquiditätsrisiken initiiert. Mit dem Vorhalten von Zahlungsmitteln und liquiden Wertpapieren sowie der Gestaltung des Fristigkeitsprofils im Geld- und Kapitalmarktbereich stehen Instrumente zur Verfügung, um das Liquiditätsrisiko aktiv zu steuern.

ORGANISATION UND VERANTWORTUNG

(Artikel 451a Absatz 4 CRR)

Das Management des Liquiditätsrisikos für die Bausparkasse Schwäbisch Hall AG wird durch das Asset Liability Committee (ALCO) wahrgenommen.

Für die Liquiditätsrisikoabsicherung und -minderung orientiert sich das ALCO neben den strategischen Vorgaben auch an den für die Liquiditätsrisikomessung und -steuerung relevanten Handbüchern.

Die aus der CRR und der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 resultierenden aufsichtsrechtlichen Liquiditätsmeldegrößen werden durch den Unternehmensbereich Rechnungswesen ermittelt.

BERICHTSWESEN

Der Gesamtvorstand wird monatlich über das Liquiditätsrisiko informiert.

Das Asset Liability Committee der Bausparkasse Schwäbisch Hall AG informiert monatlich über das Liquiditätsrisiko, der Gesamtrisikobericht der Schwäbisch Hall-Gruppe mindestens vierteljährlich.

Neben der angemessenen ökonomischen Liquiditätsausstattung erfolgt eine Planung der (LCR) und der NSFR, sowohl im Basisszenario als auch in adversen Szenarien. Das ALCO und der Gesamtvorstand werden monatlich über die LCR und quartalsweise über die NSFR informiert.

ANGABEN ZUR LIQUIDITÄTSDECKUNGSQUOTE

(Artikel 451a Absatz 2 CRR)

Die LCR misst, ob ein ausreichender Puffer an liquiden Aktiva verfügbar ist, um im Stressfall ein mögliches Ungleichgewicht zwischen Liquiditätszuflüssen und -abflüssen über einen Zeitraum von 30 Kalendertagen eigenständig kompensieren zu können. Die LCR berechnet sich als Quotient aus dem Bestand an liquiden Aktiva (dem sogenannten Liquiditätspuffer) und den Netto-Liquiditätsabflüssen.

Seit dem 1. Januar 2018 ist die Liquiditätsdeckungsquote mit einer Mindestquote von 100 % zu erfüllen. Die Bausparkasse Schwäbisch Hall AG meldet monatlich die gemäß der CRR in Verbindung mit der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 vom 29. Juli 2015 und der Änderungsverordnung (EU) 2018/1620 vom 13. Juli 2018 für die Bausparkasse Schwäbisch Hall AG ermittelte LCR an die Aufsicht.

Die in Abb.21 dargestellte Liquiditätsdeckungsquote der Bausparkasse Schwäbisch Hall AG basiert auf dem EBA/ITS/2020/04 vom 24. Juni 2020 und der DVO (EU) 2021/637 vom 21. April

ABB. 21 - EU LIQ1 – QUANTITATIVE INFORMATIONEN ZUR LIQUIDITÄTSDECKUNGSQUOTE (LCR)

(ARTIKEL 451A ABSATZ 2 CRR)

in Mio. €		a)	b)	c)	d)	e)	f)	g)	h)
		Ungewichteter Gesamtwert (Durchschnitt)				Gewichteter Gesamtwert (Durchschnitt)			
EU 1a	Quartal endet am (TT. Monat JJJJ)	31.12.2021	30.09.2021	30.06.2021	31.03.2021	31.12.2021	30.09.2021	30.06.2021	31.03.2021
EU 1b	Anzahl der bei der Berechnung der Durchschnittswerte verwendeten Datenpunkte	3	3	3	3	3	3	3	3
Hochwertige Liquide Vermögenswerte									
1	Hochwertige liquide Vermögenswerte insgesamt (HQLA)	●	●	●	●	4.982	5.070	4.820	4.912
Mittelabflüsse									
2	Privatkundeneinlagen und Einlagen von kleinen Geschäftskunden, davon:	64.226	63.812	63.518	63.334	567	487	473	521
3	Stabile Einlagen	–	–	–	–	–	–	–	–
4	Weniger stabile Einlagen	21	26	27	36	3	4	4	5
5	Unbesicherte großvolumige Finanzierung	279	453	615	772	277	451	613	770
6	Operative Einlagen (alle Gegenparteien) und Einlagen in Netzwerken von Genossenschaftsbanken	279	453	615	772	277	451	613	770
7	Nicht operative Einlagen (alle Gegenparteien)	279	453	615	772	277	451	613	770
8	Unbesicherte Schuldtitel	–	0	–	–	–	–	–	–
9	Besicherte großvolumige Finanzierung	●	●	●	●	–	1.010	–	–
10	Zusätzliche Anforderungen	6.364	6.433	6.695	6.409	339	343	359	352
11	Abflüsse im Zusammenhang mit Derivate-Risikopositionen und sonstigen Anforderungen an Sicherheiten	21	21	24	31	21	21	24	31
12	Abflüsse im Zusammenhang mit dem Verlust an Finanzmitteln aus Schuldtiteln	–	–	–	–	–	–	–	–
13	Kredit- und Liquiditätsfazilitäten	6.343	6.412	6.671	6.378	319	323	335	321
14	Sonstige vertragliche Finanzierungsverpflichtungen	–	43	43	51	–	6	6	14
15	Sonstige Eventualfinanzierungsverpflichtungen	9	36	36	36	9	36	36	24
16	Gesamtmittelabflüsse	●	●	●	●	1.199	1.828	1.487	1.681

in Mio. €		a)	b)	c)	d)	e)	f)	g)	h)
		Ungewichteter Gesamtwert (Durchschnitt)				Gewichteter Gesamtwert (Durchschnitt)			
Mittelzuflüsse									
17	Besicherte Kreditvergabe (z. B. Reverse Repos)	–	–	–	–	–	–	–	–
18	Zuflüsse von in vollem Umfang bedienten Risikopositionen	1.281	976	786	1.158	1.167	852	702	940
19	Sonstige Mittelzuflüsse	3	5	5	5	3		4	5
EU-19a	(Differenz zwischen der Summe der gewichteten Zuflüsse und der Summe der gewichteten Abflüsse aus Drittländern, in denen Transferbeschränkungen gelten, oder die auf nichtkonvertierbare Währungen lauten)	●	●	●	●	–	–	–	–
EU-19b	(Überschüssige Zuflüsse von einem verbundenen spezialisierten Kreditinstitut)	●	●	●	●	–	–	–	–
20	Gesamtmittelzuflüsse	1.283	981	791	1.163	1.169	855	706	945
EU-20a	Vollständig ausgenommene Zuflüsse	–	–	–	–	–	–	–	–
EU-20b	Zuflüsse mit der Obergrenze von 90 %	–	–	–	–	–	–	–	–
EU-20c	Zuflüsse mit der Obergrenze von 75 %	1.283	981	791	1.163	1.169	855	706	945
Bereinigter Gesamtwert									
EU-21	Liquiditätspuffer	●	●	●	●	4.982	5.070	4.785	4.912
22	Gesamte Nettomittelabflüsse	●	●	●	●	300	973	695	745
23	Liquiditätsdeckungsquote	●	●	●	●	1667,89 %	617,43 %	702,07 %	754,60 %

2021. Nach dieser erfolgt die Offenlegung der Liquiditätsdeckungsquote quartalsweise auf Ebene des Einzelinstituts. Dabei werden die offengelegten Positionen jeweils als Durchschnitt der vorangegangenen 12 Monatsendwerte ermittelt.

Zum 31. Dezember 2021 betrug die nach dieser Methodik ermittelte durchschnittliche LCR für die Bausparkasse Schwäbisch Hall AG 1.667,89 %, wobei durchschnittlich liquide Aktiva in Höhe von 4.982 Mio. € und Netto-Liquiditätsabflüsse in Höhe von 300 Mio. € in Anrechnung gebracht wurden.

Die im vierten Quartal 2021 deutlich höhere LCR-Quote resultiert im Wesentlichen aus gestiegenen Guthaben auf Nostrokonten.

Da die Inflows bei der Ermittlung der gesamten Nettomittelabflüsse maximal 75 % der Abflüsse betragen dürfen, entspricht der Betrag in Zeile 22 nicht der Differenz der Beträge aus den Zeilen 16 und 20.

Die LCR-Mindestquote wurde zu keinem Zeitpunkt unterschritten und wird zum aktuellen Zeitpunkt deutlich überschritten.

Der Liquiditätspuffer besteht nahezu ausschließlich aus hochliquiden Wertpapieren öffentlicher Emittenten.

Die Zuflüsse bestehen im Wesentlichen aus Zins- und Tilgungsleistungen von Privatkundendarlehen und Wertpapieren. Schwankungen ergeben sich zum einen daraus, dass Zahlungen aus Privatkundendarlehen zum Monatsende fällig werden und daher nicht in allen Monaten in den Betrachtungszeitraum der LCR (= 30 Kalendertage) fallen und zum anderen daraus, dass Zu- und Abflüsse aus Wertpapieren nicht in jedem Monat in gleicher Höhe eingehen. Die Abflüsse bestehen im Wesentlichen aus Abflüssen für auszunehmende Privatkundendarlehen, auszunehmenden Privatkundeneinlagen und Sichteinlagen anderer Konzerngesellschaften.

Aufgrund der Fokussierung auf Privatkunden besteht keine Konzentration der Refinanzierungsquellen.

Bei der Bausparkasse Schwäbisch Hall AG sind alle Geschäfte in Euro denominiert.

Die in Abb. 21 dargestellte Position 11 „Abflüsse im Zusammenhang mit Derivate-Risikopositionen und sonstigen Anforderungen an Sicherheiten“ umfasst potenzielle Abflüsse aufgrund von Marktwertschwankungen von Derivaten und der damit verbundenen Volatilität der Besicherung.

STRUKTURELLE LIQUIDITÄTSQUOTE

(Artikel 451a Absatz 3 CRR)

Die NSFR misst als strukturelle Liquiditätskennziffer den Grad der fristenkongruenten Refinanzierung eines Instituts über einen 1-Jahres-Horizont. Bei der Ermittlung der Quote wird die verfügbare stabile Refinanzierung (Available Stable Funding, ASF) der erforderlichen stabilen Refinanzierung (Required Stable Funding, RSF) gegenübergestellt. Während sich die erforderliche stabile Refinanzierung aus der Aktivseite der Bilanz über die bestehenden Forderungen

ableitet, wird die verfügbare stabile Refinanzierung aus den Eigenmitteln und Verbindlichkeiten, das heißt der Passivseite der Bilanz bestimmt. Zur Berechnung der NSFR-Quote werden die einzelnen RSF- und ASF-Positionen mit von der Aufsicht vorgegebenen Faktoren gewichtet.

Die NSFR ergänzt die aufsichtsrechtlichen Anforderungen der Säule 1 zur Messung der Liquiditätsrisiken und wurde mit der Veröffentlichung der CRR II am 20. Mai 2019 abschließend definiert. Gemäß den Anforderungen der CRR II ist eine Mindest-NSFR-Quote von 100 % seit dem 28. Juni 2021 jederzeit einzuhalten.

ABB. 22 - EU LIQ2 – STRUKTURELLE LIQUIDITÄTSQUOTE (NET STABLE FUNDING RATIO)

(ARTIKEL 451A ABSATZ 3 CRR)

in Mio. €		a)	b)	c)	d)	e)
		Ungewichteter Wert nach Restlaufzeit				Gewichteter Wert
		Keine Restlaufzeit	< 6 Monate	6 Monate bis < 1 Jahr	≥ 1 Jahr	
Posten der verfügbaren stabilen Refinanzierung (ASF)						
1	Kapitalposten und -instrumente	5.143	–	–	7	5.149
2	Eigenmittel	5.143	–	–	7	5.149
3	Sonstige Kapitalinstrumente	●	–	–	–	–
4	Privatkundeneinlagen	●	24.396	32.594	7.700	61.737
5	Stabile Einlagen	●	22.915	31.995	7.608	59.773
6	Weniger stabile Einlagen	●	1.481	598	92	1.964
7	Großvolumige Finanzierung:	●	2.946	2.334	6.494	7.786
8	Operative Einlagen	●	–	–	–	–
9	Sonstige großvolumige Finanzierung	●	2.946	2.334	6.494	7.786
10	Interdependente Verbindlichkeiten	–	–	–	–	–
11	Sonstige Verbindlichkeiten:	9	1.694	–	414	414
12	NSFR für Derivatverbindlichkeiten	5	●	●	●	●
13	Sämtliche anderen Verbindlichkeiten und Kapitalinstrumente, die nicht in den vorstehenden Kategorien enthalten sind	●	1.694	–	414	414
14	Verfügbare stabile Refinanzierung (ASF) insgesamt	●	●	●	●	75.086
Posten der erforderlichen stabilen Refinanzierung (RSF)						
15	Hochwertige liquide Vermögenswerte insgesamt (HQLA)	●	●	●	●	302
EU-15a	Mit einer Restlaufzeit von mindestens einem Jahr belastete Vermögenswerte im Deckungspool	●	18	22	1.805	1.569
16	Einlagen, die zu operativen Zwecken bei anderen Finanzinstituten gehalten werden	●	–	–	–	–
17	Vertragsgemäß bediente Darlehen und Wertpapiere:	●	4.103	1.808	67.711	51.491
18	Vertragsgemäß bediente Wertpapierfinanzierungsgeschäfte mit Finanzkunden, durch HQLA der Stufe 1 besichert, auf die ein Haircut von 0 % angewandt werden kann	●	–	–	–	–

in Mio. €		a)	b)	c)	d)	e)
		Ungewichteter Wert nach Restlaufzeit				Gewichteter Wert
		Keine Restlaufzeit	< 6 Monate	6 Monate bis < 1 Jahr	≥ 1 Jahr	
19	Vertragsgemäß bediente Wertpapierfinanzierungsgeschäfte mit Finanzkunden, durch andere Vermögenswerte und Darlehen und Kredite an Finanzkunden besichert	●	1.437	170	3.870	4.099
20	Vertragsgemäß bediente Darlehen an nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften, Darlehen an Privat- und kleine Geschäftskunden und Darlehen an Staaten und öffentliche Stellen, davon:	●	1.771	822	16.037	41.366
21	Mit einem Risikogewicht von höchstens 35 % nach dem Standardansatz für Kreditrisiko laut Basel II	●	312	5	4.782	30.652
22	Vertragsgemäß bediente Hypothekendarlehen auf Wohnimmobilien, davon:	●	643	815	40.862	0
23	Mit einem Risikogewicht von höchstens 35 % nach dem Standardansatz für Kreditrisiko laut Basel II	●	643	815	40.862	0
24	Sonstige Darlehen und Wertpapiere, die nicht ausgefallen sind und nicht als HQLA infrage kommen, einschließlich börsengehandelter Aktien und bilanzwirksamer Posten für die Handelsfinanzierung	●	252	0	6.942	6.027
25	Interdependente Aktiva	●	–	–	–	–
26	Sonstige Aktiva	0	535	18	740	1.047
27	Physisch gehandelte Waren	●	●	●	–	–
28	Als Einschuss für Derivatekontrakte geleistete Aktiva und Beiträge zu Ausfallfonds von CCPs	●	–	–	–	–
29	NSFR für Derivateaktiva	●	–	●	●	–
30	NSFR für Derivatverbindlichkeiten vor Abzug geleisteter Nachschüsse	●	3	●	●	–
31	Alle sonstigen Aktiva, die nicht in den vorstehenden Kategorien enthalten sind	●	533	18	740	1.047
32	Außerbilanzielle Posten	●	6.175	0	1	317
33	RSF insgesamt	●	●	●	●	54.726
34	Strukturelle Liquiditätsquote (%)	●	●	●	●	137,20 %

Die ASF bestehen im Wesentlichen aus Eigenmitteln und Privatkundeneinlagen. Die RSF werden durch Darlehen an nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften und Darlehen an Privatkunden dominiert.

Der Anstieg der NSFR-Quote resultiert im Wesentlichen aus dem Abschluss von Geldaufnahmen mit einer Laufzeit größer einem Jahr und dem Anstieg der Bauspareinlagen. Die zuvor genannten Geschäfte konnten aufgrund der höheren Gewichtungssätze den Anstieg des Baufinanzierungs-

volumens überkompensieren. Zudem stiegen die liquiden Mittel an, die auf Nostrokonten gehalten werden. Diese werden mit einem RSF-Faktor von 0 % gewichtet und erfordern daher keine stabile Refinanzierung.

Die NSFR-Quote lag zum 31. Dezember 2021 mit 137,20 % und zu jedem anderen Zeitpunkt deutlich über der Mindestanforderung in Höhe von 100,00 %.

Verschuldungsquote

(Artikel 451 CRR)

VERSCHULDUNG IM CRR-RAHMENWERK

(Artikel 451 Absatz 1 Buchstaben d und e CRR)

Die Leverage Ratio (LR, Verschuldungsquote) setzt das Kernkapital der Schwäbisch Hall-Gruppe ins Verhältnis zur Gesamtrisikopositionsmessgröße, die sich aus bilanziellen Aktivpositionen und außerbilanziellen Posten (inklusive Derivaten) zusammensetzt. Im Gegensatz zu den risikobasierten Eigenmittelanforderungen werden die einzelnen Risikopositionen nicht mit einem bonitätsabhängigen Risikogewicht versehen, sondern ungewichtet berücksichtigt. Die Leverage Ratio stellt damit eine risikoneutrale Kapitalquote dar. Eine geringe Quote weist demnach eine hohe Verschuldung im Verhältnis zum Kernkapital aus. Ziel der Leverage Ratio ist, im Bankensektor den Aufbau einer auf Dauer nicht tragbaren Verschuldung zu verhindern.

Nach Artikel 429 Absatz 3 CRR liegt der Kapitalmessgröße das Kernkapital zugrunde. Die Berechnung der Gesamtrisikopositionsmessgröße erfolgt gemäß Artikel 429 ff. CRR. Gemäß Artikel 92 Absatz 1 Buchstabe d CRR gilt grundsätzlich eine bindende Mindestquote von 3,0%.

Die Leverage Ratio der Schwäbisch Hall-Gruppe betrug zum 31. Dezember 2021 6,94 % (30. Juni 2021: 7,26 %).

Abb. 24 zeigt die Überleitungsrechnung von der Bilanzsumme der Schwäbisch Hall-Gruppe zum 31. Dezember 2021 auf die Gesamtrisikopositionsmessgröße der Leverage Ratio der Schwäbisch Hall-Gruppe zum 31. Dezember 2021.

Die sonstigen Anpassungen setzen sich im Wesentlichen zusammen aus der Verringerung des Risikopositionswerts von Vorfinanzierungs- oder Zwischenkrediten und der Herausnahme von Risikopositionen in einem institutsbezogenen Sicherungssystem. Beides resultiert aus der CRR II.

Abb. 25 weist einzelne Bestandteile der Gesamtrisikopositionsmessgröße, das Kernkapital sowie die sich daraus ergebende Leverage Ratio der Schwäbisch Hall-Gruppe zum 31. Dezember 2021 aus.

ABB. 24 - EU LR1 – LRSUM – SUMMARISCHE ABSTIMMUNG ZWISCHEN BILANZIERTEN AKTIVA UND RISIKOPPOSITIONEN FÜR DIE VERSCHULDUNGSQUOTE (ARTIKEL 451 ABSATZ 1 BUCHSTABE (B) CRR)

in Mio. €		a)	a)
		Maßgeblicher Betrag	Maßgeblicher Betrag
		31.12.2021	30.06.2021
1	Summe der Aktiva laut veröffentlichtem Abschluss	85.371	81.673
2	Anpassung bei Unternehmen, die für Rechnungslegungszwecke konsolidiert werden, aber aus dem aufsichtlichen Konsolidierungskreis ausgenommen sind	1.879	2.301
3	(Anpassung bei verbrieften Risikopositionen, die die operativen Anforderungen für die Anerkennung von Risikoubertragungen erfüllen)	–	–
4	(Anpassung bei vorübergehendem Ausschluss von Risikopositionen gegenüber Zentralbanken (falls zutreffend))	–	–
5	(Anpassung bei Treuhandvermögen, das nach dem geltenden Rechnungslegungsrahmen in der Bilanz angesetzt wird, aber gemäß Artikel 429a Absatz 1 Buchstabe i CRR bei der Gesamtrisikopositionsmessgröße unberücksichtigt bleibt)	–	–
6	Anpassung bei marktüblichen Käufen und Verkäufen finanzieller Vermögenswerte gemäß dem zum Handelstag geltenden Rechnungslegungsrahmen	–	–
7	Anpassung bei berücksichtigungsfähigen Liquiditätsbündelungsgeschäften	–	–
8	Anpassung bei derivativen Finanzinstrumenten	10	5
9	Anpassung bei Wertpapierfinanzierungsgeschäften (SFTs)	–	–
10	Anpassung bei außerbilanziellen Posten (d. h. Umrechnung außerbilanzieller Risikopositionen in Kreditäquivalenzbeträge)	2.069	2.181
11	(Anpassung bei Anpassungen aufgrund des Gebots der vorsichtigen Bewertung und spezifischen und allgemeinen Rückstellungen, die eine Verringerung des Kernkapitals bewirkt haben)	–	–
EU-11a	(Anpassung bei Risikopositionen, die gemäß Artikel 429a Absatz 1 Buchstabe c CRR aus der Gesamtrisikopositionsmessgröße ausgeschlossen werden)	–	–
EU-11b	(Anpassung bei Risikopositionen, die gemäß Artikel 429a Absatz 1 Buchstabe j CRR aus der Gesamtrisikopositionsmessgröße ausgeschlossen werden)	–	–
12	Sonstige Anpassungen	-16.562	-15.727
13	Gesamtrisikopositionsmessgröße	72.766	70.433

ABB. 25 - EU LR2 – LRCOM – EINHEITLICHE OFFENLEGUNG DER VERSCHULDUNGSQUOTE

(ARTIKEL 451 ABSATZ 1 BUCHSTABEN (A), (B) UND (C) CRR, ARTIKEL 451 ABSATZ 2 (BIS ZEILE 28) CRR, ARTIKEL 451 ABSATZ 3 (ZEILEN 28 BIS 31A) CRR)

in Mio. €		a)		b)	
		Risikopositionen für die CRR-Verschuldungsquote			
		31.12.2021		30.06.2021	
Bilanzwirksame Risikopositionen (ohne Derivate und SFTs)					
1	Bilanzwirksame Posten (ohne Derivate und SFTs, aber einschließlich Sicherheiten)	87.302		84.427	
2	Hinzurechnung des Betrags von im Zusammenhang mit Derivaten gestellten Sicherheiten, die nach dem geltenden Rechnungslegungsrahmen von den Bilanzaktiva abgezogen werden	–		–	
3	(Abzüge von Forderungen für in bar geleistete Nachschüsse bei Derivatgeschäften)	-4		–	
4	(Anpassung bei im Rahmen von Wertpapierfinanzierungsgeschäften entgegengenommenen Wertpapieren, die als Aktiva erfasst werden)	–		–	
5	(Allgemeine Kreditrisikoanpassungen an bilanzwirksamen Posten)	–		–	
6	(Bei der Ermittlung des Kernkapitals abgezogene Aktivabträge)	-260		-247	
7	Summe der bilanzwirksamen Risikopositionen (ohne Derivate und SFTs)	87.038		84.180	
Risikopositionen aus Derivaten					
8	Wiederbeschaffungskosten für Derivatgeschäfte nach SA-CCR (d. h. ohne anrechenbare, in bar erhaltene Nachschüsse)	2		3	
EU-8a	Abweichende Regelung für Derivate: Beitrag der Wiederbeschaffungskosten nach vereinfachtem Standardansatz	–		–	
9	Aufschläge für den potenziellen künftigen Risikopositionswert im Zusammenhang mit SA-CCR-Derivatgeschäften	11		11	
EU-9a	Abweichende Regelung für Derivate: Potenzieller künftiger Risikopositionsbeitrag nach vereinfachtem Standardansatz	–		–	
EU-9b	Risikoposition gemäß Ursprungsrisikomethode	–		–	
10	(Ausgeschlossener CCP-Teil kundengeclearter Handelsrisikopositionen) (SA-CCR)	–		–	
EU-10a	(Ausgeschlossener CCP-Teil kundengeclearter Handelsrisikopositionen) (vereinfachter Standardansatz)	–		–	
EU-10b	(Ausgeschlossener CCP-Teil kundengeclearter Handelsrisikopositionen) (Ursprungsrisikomethode)	–		–	

in Mio. €		a)		b)	
		Risikopositionen für die CRR-Verschuldungsquote			
		31.12.2021		30.06.2021	
11	Angepasster effektiver Nominalwert geschriebener Kreditderivate	–		–	
12	(Aufrechnungen der angepassten effektiven Nominalwerte und Abzüge der Aufschläge für geschriebene Kreditderivate)	–		–	
13	Gesamtsumme der Risikopositionen aus Derivaten	12		14	
Risikopositionen aus Wertpapierfinanzierungsgeschäften (SFTs)					
14	Brutto-Aktiva aus SFTs (ohne Anerkennung von Netting), nach Bereinigung um als Verkauf verbuchte Geschäfte	–		–	
15	(Aufgerechnete Beträge von Barverbindlichkeiten und -forderungen aus Brutto-Aktiva aus SFTs)	–		–	
16	Gegenparteiausfallrisikoposition für SFT-Aktiva	–		–	
EU-16a	Abweichende Regelung für SFTs: Gegenparteiausfallrisikoposition gemäß Artikel 429e Absatz 5 und Artikel 222 CRR	–		–	
17	Risikopositionen aus als Beauftragter getätigten Geschäften	–		–	
EU-17a	(Ausgeschlossener CCP-Teil kundengeclearter SFT-Risikopositionen)	–		–	
18	Gesamtsumme der Risikopositionen aus Wertpapierfinanzierungsgeschäften	–		–	
Sonstige außerbilanzielle Risikopositionen					
19	Außerbilanzielle Risikopositionen zum Bruttonominalwert	6.221		6.678	
20	(Anpassungen für die Umrechnung in Kreditäquivalenzbeträge)	-4.153		-4.497	
21	(Bei der Bestimmung des Kernkapitals abgezogene allgemeine Rückstellungen sowie spezifische Rückstellungen in Verbindung mit außerbilanziellen Risikopositionen)	–		–	
22	Außerbilanzielle Risikopositionen	2.069		2.181	
Ausgeschlossene Risikopositionen					
EU-22a	(Risikopositionen, die gemäß Artikel 429a Absatz 1 Buchstabe c CRR aus der Gesamtrisikopositionsmessgröße ausgeschlossen werden)	-6.820		-6.776	
EU-22b	((Bilanzielle und außerbilanzielle) Risikopositionen, die gemäß Artikel 429a Absatz 1 Buchstabe j CRR ausgeschlossen werden)	–		–	
EU-22c	(Ausgeschlossene Risikopositionen öffentlicher Entwicklungsbanken (oder als solche behandelte Einheiten) – öffentliche Investitionen)	–		–	

in Mio. €		a)	b)
		Risikopositionen für die CRR-Verschuldungsquote	
		31.12.2021	30.06.2021
EU-22d	(Ausgeschlossene Risikopositionen öffentlicher Entwicklungsbanken (oder als solche behandelte Einheiten) – Förderdarlehen)	–	–
EU-22e	(Ausgeschlossene Risikopositionen aus der Weitergabe von Förderdarlehen durch Institute, die keine öffentlichen Entwicklungsbanken (oder als solche behandelte Einheiten) sind)	–	–
EU-22f	(Ausgeschlossene garantierte Teile von Risikopositionen aus Exportkrediten)	–	–
EU-22g	(Ausgeschlossene überschüssige Sicherheiten, die bei Triparty Agents hinterlegt wurden)	–	–
EU-22h	(Von CSDs/Instituten erbrachte CSD-bezogene Dienstleistungen, die gemäß Artikel 429a Absatz 1 Buchstabe o CRR ausgeschlossen werden)	–	–
EU-22i	(Von benannten Instituten erbrachte CSD-bezogene Dienstleistungen, die gemäß Artikel 429a Absatz 1 Buchstabe p CRR ausgeschlossen werden)	–	–
EU-22j	(Verringerung des Risikopositionswerts von Vorfinanzierungs- oder Zwischenkrediten)	-9.533	-9.165
EU-22k	Gesamtsumme der ausgeschlossenen Risikopositionen	-16.353	-15.942
Kernkapital und Gesamtrisikopositionsmessgröße			
23	Kernkapital	5.047	5.113
24	Gesamtrisikopositionsmessgröße	72.766	70.433
Verschuldungsquote			
25	Verschuldungsquote (in %)	6,94%	7,26%
EU-25	Verschuldungsquote (ohne die Auswirkungen der Ausnahmeregelung für öffentliche Investitionen und Förderdarlehen) (in %)	–	–
25a	Verschuldungsquote (ohne die Auswirkungen etwaiger vorübergehender Ausnahmeregelungen für Zentralbankreserven) (in %)	–	–
26	Regulatorische Mindestanforderung an die Verschuldungsquote (in %)	3,00%	3,00%
EU-26a	Zusätzliche Eigenmittelanforderungen zur Eindämmung des Risikos einer übermäßigen Verschuldung (in %)	–	–
EU-26b	davon: in Form von hartem Kernkapital	–	–
27	Anforderung an den Puffer der Verschuldungsquote (in %)	–	–
EU-27a	Gesamtanforderungen an die Verschuldungsquote (in %)	3,00%	3,00%
Gewählte Übergangsregelung und maßgebliche Risikopositionen			
EU-27b	Gewählte Übergangsregelung für die Definition der Kapitalmessgröße	–	–

in Mio. €		a)	b)
		Risikopositionen für die CRR-Verschuldungsquote	
		31.12.2021	30.06.2021
Offenlegung von Mittelwerten			
28	Mittelwert der Tageswerte der Brutto-Aktiva aus SFTs nach Bereinigung um als Verkauf verbuchte Geschäfte und Aufrechnung der Beträge damit verbundener Barverbindlichkeiten und -forderungen	–	–
29	Quartalsendwert der Brutto-Aktiva aus SFTs nach Bereinigung um als Verkauf verbuchte Geschäfte und Aufrechnung der Beträge damit verbundener Barverbindlichkeiten und -forderungen	–	–
30	Gesamtrisikopositionsmessgröße (einschließlich der Auswirkungen etwaiger vorübergehender Ausnahmeregelungen für Zentralbankreserven) unter Einbeziehung der in Zeile 28 offengelegten Mittelwerte der Brutto-Aktiva aus SFTs (nach Bereinigung um als Verkauf verbuchte Geschäfte und Aufrechnung der Beträge damit verbundener Barverbindlichkeiten und -forderungen)	72.766	–
30a	Gesamtrisikopositionsmessgröße (ohne die Auswirkungen etwaiger vorübergehender Ausnahmeregelungen für Zentralbankreserven) unter Einbeziehung der in Zeile 28 offengelegten Mittelwerte der Brutto-Aktiva aus SFTs (nach Bereinigung um als Verkauf verbuchte Geschäfte und Aufrechnung der Beträge damit verbundener Barverbindlichkeiten und -forderungen)	72.766	–
31	Verschuldungsquote (einschließlich der Auswirkungen etwaiger vorübergehender Ausnahmeregelungen für Zentralbankreserven) unter Einbeziehung der in Zeile 28 offengelegten Mittelwerte der Brutto-Aktiva aus SFTs (nach Bereinigung um als Verkauf verbuchte Geschäfte und Aufrechnung der Beträge damit verbundener Barverbindlichkeiten und -forderungen)	6,94%	–
31a	Verschuldungsquote (ohne die Auswirkungen etwaiger vorübergehender Ausnahmeregelungen für Zentralbankreserven) unter Einbeziehung der in Zeile 28 offengelegten Mittelwerte der Brutto-Aktiva aus SFTs (nach Bereinigung um als Verkauf verbuchte Geschäfte und Aufrechnung der Beträge damit verbundener Barverbindlichkeiten und -forderungen)	6,94%	–

Abb. 26 enthält eine alternative Aufgliederung der bilanzwirksamen Risikopositionen nach aufsichtsrechtlichen Kategorien.

ABB. 26 - EU LR3 – LRSPL – AUFGLIEDERUNG DER BILANZWIRKSAMEN RISIKOPPOSITIONEN (OHNE DERIVATE, SFTs UND AUSGENOMMENE RISIKOPPOSITIONEN) (ARTIKEL 451 ABSATZ 1 BUCHSTABE (B) CRR)

in Mio. €		a)	a)
		Risikopositionen für die CRR-Verschuldungsquote	Risikopositionen für die CRR-Verschuldungsquote
		31.12.2021	30.06.2021
EU-1	Gesamtsumme der bilanzwirksamen Risikopositionen (ohne Derivate, SFTs und ausgenommene Risikopositionen), davon:	70.967	68.499
EU-2	Risikopositionen im Handelsbuch	–	–
EU-3	Risikopositionen im Anlagebuch, davon:	70.967	68.499
EU-4	Risikopositionen in Form gedeckter Schuldverschreibungen	366	382
EU-5	Risikopositionen, die wie Risikopositionen gegenüber Staaten behandelt werden	12.057	11.774
EU-6	Risikopositionen gegenüber regionalen Gebietskörperschaften, multilateralen Entwicklungsbanken, internationalen Organisationen und öffentlichen Stellen, die nicht wie Staaten behandelt werden	5	8
EU-7	Risikopositionen gegenüber Instituten	2.056	2.071
EU-8	Durch Grundpfandrechte an Immobilien besicherte Risikopositionen	47.787	45.812
EU-9	Risikopositionen aus dem Mengengeschäft	3.385	3.488
EU-10	Risikopositionen gegenüber Unternehmen	636	571
EU-11	Ausgefallene Risikopositionen	481	499
EU-12	Sonstige Risikopositionen (z. B. Beteiligungen, Verbriefungen und sonstige Aktiva, die keine Kreditverpflichtungen sind)	4.195	3.893

BESCHREIBUNG DER VERFAHREN ZUR ÜBERWACHUNG DES RISIKOS EINER ÜBERMÄSSIGEN VERSCHULDUNG

(Artikel 451 Absatz 1 Buchstabe d CRR)

Dem Risiko einer übermäßigen Verschuldung wird durch Berücksichtigung der Leverage Ratio im Planungs- und Steuerungsprozess Rechnung getragen, indem die Einhaltung intern festgelegter Schwellenwerte im Rahmen eines vierteljährlichen Monitorings überwacht wird. Innerhalb der Rahmenvorgaben agiert das Asset Liability Committee mit dem Ziel, die unterjährige Optimierung des Gesamtportfolios vorzunehmen. Auf Basis der bankinternen Zielquote findet eine detaillierte Plan-/Ist-Abweichungs-Analyse der tatsächlichen Ressourcensituation gegenüber der ursprünglichen Planung statt. Zugleich wird mit diesem Prozess Transparenz über die Treiber der Abweichungen geschaffen. Als integraler Bestandteil des bankinternen Planungs- und Steuerungsprozesses wird im internen Risikobericht quartalsweise über die aktuelle Entwicklung der Leverage Ratio und deren Einflussfaktoren berichtet. Das Asset Liability Committee stellt ferner im Rahmen seiner Steuerungsfunktion fest, wo Handlungsbedarf besteht, und leitet mitigierende Schritte oder Optimierungsmaßnahmen ein. In dieser Funktion entscheidet das Asset Liability Committee direkt, spricht Empfehlungen aus oder leitet Vorschläge zu konkreten Steuerungsmaßnahmen bei Bedarf weiter.

Vergütungspolitik

(Artikel 450 CRR)

ALLGEMEINE ANGABEN

(Artikel 450 Absatz (1) Buchstaben (a), (b), (c), (d), (e), (f), (j) und (k) CRR und Artikel 450 Absatz (2) CRR)

Die Bausparkasse Schwäbisch Hall AG hat gemäß § 16 Institutsvergütungsverordnung (IVV) in der Neufassung vom 20. September 2021 Informationen hinsichtlich der Vergütungspolitik und -praxis offenzulegen. Die Offenlegungspflichten der Bausparkasse Schwäbisch Hall AG als CRR-Institut richten sich nach Artikel 450 der Verordnung (EU) 575/2013 (CRR) i.V. m. § 16 IVV.

Gemäß Artikel 450 CRR hat die Bausparkasse Schwäbisch Hall AG für Mitarbeiterkategorien, deren Tätigkeit sich wesentlich auf das Risikoprofil der Bank auswirkt (Risikoträger), bestimmte qualitative und quantitative Informationen offenzulegen. Eine Aufforderung zur Offenlegung gemäß Art. 450 Absatz 1 j CRR liegt nicht vor.

Im Geschäftsjahr 2021 wurden Mitarbeitende der Bausparkasse Schwäbisch Hall AG und der Schwäbisch Hall Kreditservice GmbH identifiziert, deren Tätigkeit sich wesentlich auf das Risikoprofil auswirkt. Im Rahmen der Identifikation von Risikoträgern in der DZ BANK Gruppe wurden Mitarbeitende der Fundamenta-Lakáskassza Bausparkasse AG in Ungarn (als nachgeordnetes Unternehmen) identifiziert. Die Identifikation der Risikoträger erfolgte gemäß § 1 Abs. 21 und § 25a Abs. 5b KWG sowie auf Basis der Delegierten Verordnung (EU) 2021/923 der Kommission vom 25. März 2021.

Die vorliegende Offenlegung enthält detaillierte Informationen zur Vergütung der Schwäbisch Hall-Gruppe – im Sinne der Institutsvergütungsverordnung – auf konsolidierter Ebene für das Geschäftsjahr 2021. In Übereinstimmung mit Artikel 450 Abs. 2 S. 2 CRR unterliegen die in diesem Bericht offengelegten Informationen dem Proportionalitätsgrundsatz. Die Informationen werden für die Schwäbisch Hall-Gruppe in einer ihrer Größe, internen Organisation und der Art, dem Umfang und der Komplexität ihrer Tätigkeiten entsprechenden Weise offengelegt. Die quantitativen Angaben gemäß Artikel 450 Absatz 1 Buchstaben g bis j CRR werden nach Ermittlung aller Bonuszahlungen veröffentlicht. Die entsprechende Aktualisierung der offengelegten Informationen nach Artikel 450 CRR für das Geschäftsjahr erfolgt für die Schwäbisch Hall-Gruppe zum Ende des ersten Quartals im Rahmen des aufsichtsrechtlichen Offenlegungsberichts.

VERGÜTUNGS-GOVERNANCE

Vergütungsstrategie der DZ BANK Institutsgruppe

§ 27 IVV erfordert die Festlegung einer gruppenweiten Vergütungsstrategie durch die Geschäftsleitung des übergeordneten Unternehmens. Die DZ BANK als übergeordnetes Unternehmen hat daher für die DZ BANK Gruppe eine Vergütungsstrategie erstellt.

Mit der Vergütungsstrategie unterliegen die Vergütungssysteme der Unternehmen der DZ BANK Gruppe einheitlichen Richtlinien der konzernweiten Vergütungssteuerung. Auf Basis des gesetzlichen Rahmens ist jedes nachgeordnete Unternehmen verpflichtet, die Einhaltung der vereinbarten Grundsätze in seinem Teilkonzern zu dokumentieren und der DZ BANK zur Prüfung vorzulegen.

Der ausgewogene Steuerungsansatz der DZ BANK Institutsgruppe beinhaltet auch dezentrale Entscheidungsbefugnisse. Dazu ist eine planvolle Koordination aller Unternehmen der DZ BANK Institutsgruppe im Hinblick auf die Einhaltung der IVV erforderlich. Gesellschaftsrechtliche und lokale Vorschriften, insbesondere die Selbstständigkeit der Institute, werden dabei berücksichtigt.

Die Bausparkasse Schwäbisch Hall AG als Steuerungseinheit mit ihren nachgeordneten Beteiligungen – der Schwäbisch Hall Kreditservice GmbH in Deutschland sowie der Fundamenta mit ihren beiden Beteiligungen in Ungarn – setzen die Regelungen der Vergütungsstrategie um. Die Vergütungsparameter stehen im Einklang mit der Vergütungsstrategie der DZ BANK Gruppe. In der Vergütungsstrategie wird die Unternehmenskultur der Bausparkasse Schwäbisch Hall AG im Abschnitt „Geschäftsmodell und Rahmenbedingungen“ berücksichtigt.

Mindestens einmal jährlich erfolgt eine Überprüfung und gegebenenfalls Anpassung der Vergütungsstrategie. Im Berichtsjahr gab es keine wesentlichen Veränderungen der Vergütungsstrategie.

Verzahnung Strategische Ausrichtung und Vergütungsstrategie

Nach § 4 IVV müssen die Vergütungsstrategie und die Vergütungssysteme auf die Erreichung der Ziele ausgerichtet sein, die in den Geschäfts- und Risikostrategien des Instituts abgefasst sind. Die Verzahnung erfolgt über die Ableitung von Unternehmenszielen aus der strategischen Planung. Im Rahmen des jährlichen Zielvereinbarungsprozesses werden mit den Vorständen Ziele vereinbart, die auf der strategischen Planung des Unternehmens basieren. Anhand der unternehmensweit einheitlichen Vergütungsziele (Unternehmensziele) wird die Zielkaskadierung auf den nachgeordneten Hierarchieebenen fortgesetzt, um somit die Erreichung der strategischen Ziele sicherzustellen.

Die Strategische Planung umfasst die Erstellung, Beurteilung, Bestätigung und/oder Anpassung der Strategischen Ausrichtung, die Strategische Finanz- und Kapitalplanung sowie die Verzahnung mit den Risikostrategien und weiteren Strategien für einen Planungshorizont von fünf Jahren. Alle Bestandteile werden jährlich aktualisiert. Der Strategische Planungsprozess zeigt die Zusammenhänge zwischen der Strategischen Ausrichtung und der Strategischen Finanz- und Kapitalplanung, den Risikostrategien sowie weiteren Strategien auf. Im Rahmen der Planung, die eine Operationalisierung der Strategischen Ausrichtung inklusive der Finanz- und Kapitalplanung sowie der Verzahnung mit den Risiko- und weiteren Strategien darstellt, wird sichergestellt, dass die Schwäbisch Hall-Gruppe unter Berücksichtigung des gewählten Risikoappetits über einen mittleren Betrachtungshorizont hinaus stets über eine angemessene Kapitalausstattung (einschließlich der Abdeckung des Stresstestrainings) verfügt.

Grundsätzlich ist nachhaltiges Handeln seit jeher Teil der genossenschaftlichen Unternehmenskultur, das sich in der Nachhaltigkeitsstrategie widerspiegelt. Die wesentlichen Punkte hat die Bausparkasse Schwäbisch Hall AG in ihrem Nachhaltigkeitsverständnis festgeschrieben. Es bildet den Rahmen für alle Aktivitäten. Die Bausparkasse Schwäbisch Hall AG bearbeitet vier Handlungsfelder: Produkte & Dienstleistungen, Nachhaltiger Bankbetrieb, Verantwortungsvoller Arbeitgeber und Gesellschaftliches Engagement. Darüber hinaus fließt der Nachhaltigkeitsaspekt ab 2022 in die Vergütungssysteme der Vorstände der Bausparkasse Schwäbisch Hall AG ein, um nachhaltiges Denken und Handeln in der Organisation weiter zu intensivieren.

Vergütungsstruktur

Die Vergütung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter besteht aus einer festen Vergütung und einer variablen Vergütung. Die Höhe der festen Vergütung wird durch den Stellenwert, Marktgegebenheiten und persönliche Eigenschaften des Stelleninhabers bestimmt. Die Höhe der variablen Vergütung hängt von der persönlichen Leistung des Mitarbeiters und, je nach Vergütungssystem, auch vom Erfolg des Unternehmens bzw. des Konzerns sowie der Organisationseinheit des Mitarbeiters ab. Dabei wird besonders darauf Wert gelegt, Frauen und Männer bei gleicher Aufgabenstellung, Eignung und Erfahrung auch gleich zu entlohnen. Diese einheitliche Entlohnung ist in den tariflichen Entgeltregelungen umgesetzt und darüber hinaus über das Gleichbehandlungsgesetz sowie das Entgelttransparenzgesetz fest im Unternehmen verankert.

Für die Unternehmen der Schwäbisch Hall-Gruppe ist sichergestellt, dass die variable Vergütung die Festvergütung nicht übersteigen kann. Für die variable Vergütung wurde für die Bausparkasse Schwäbisch Hall AG und Schwäbisch Hall Kreditservice GmbH als Obergrenze 25 % der Gesamtvergütung (bei einer Zielerreichung von 100 %) sowie 33 % für die Fundamenta-Lakáskassa Bausparkasse AG in Ungarn und ihre Beteiligungen durch den jeweiligen Aufsichtsrat festgesetzt.

Die variable Vergütung wird maximal für die ersten zwölf Monate nach Eintritt garantiert. Es wird sich hierbei an den Vorgaben des § 5 Abs. 5 IVV orientiert.

Abfindungen werden nur im Rahmen des § 5 Abs. 6 IVV gewährt. Hierzu besteht ein Abfindungskonzept.

Die variable Vergütung unterliegt den Anforderungen der IVV. Von den besonderen Anforderungen der IVV sind gemäß § 18 Abs. 1 S. 3 IVV und Art. 94 Abs. 3 CRD variable Vergütungen von Risikoträgern ausgenommen, die nicht mehr als 50.000 € beträgt.

Bei der Festsetzung des Gesamtbetrags der variablen Vergütung der Schwäbisch Hall-Gruppe werden gemäß § 7 IVV Risikokennzahlen wie die Risikotragfähigkeit in Form der Kapitaladäquanz gemessen. Die Vergütungssysteme tragen somit aktuellen und künftigen Risiken Rechnung. Die Prüfung dieser Anforderungen erfolgt anhand von Kriterien, die zur Ausschüttung einer variablen Vergütung erfüllt sein müssen. Geprüft wird, ob die Kriterien in ihrer Ausprägung die regulatorischen Mindestanforderungen erfüllen.

Entscheidungsprozesse zur Vergütung

Für die Ausgestaltung beziehungsweise Überwachung der Vergütungssysteme sind einige Gremien und Funktionen eingebunden.

Der jeweilige Aufsichtsrat entscheidet über die Ausgestaltung und Umsetzung des Vergütungssystems für die Geschäftsleiter der Bausparkasse Schwäbisch Hall AG sowie der Fundamenta-Lakáskassa Bausparkasse AG und überwacht die angemessene Ausgestaltung der Vergütungssysteme für die Mitarbeiter.

Der Vergütungskontrollausschuss unterstützt den Aufsichtsrat bei seinen Aufgaben insbesondere hinsichtlich der angemessenen Ausgestaltung und Überwachung der Vergütungssysteme und deren Übereinstimmung mit den Geschäfts- und Risikostrategien, der Vergütungsstrategie und der Unternehmenskultur.

Der Gesamtvorstand entscheidet über die Ausgestaltung und Umsetzung der Vergütungssysteme der Mitarbeiter. Die einzelnen Vorstandsmitglieder wirken auf die Umsetzung und Einhaltung der IVV in der Schwäbisch Hall-Gruppe durch ihre Mandate in den Aufsichtsräten bei den Tochtergesellschaften hin.

Die Vergütungsbeauftragte unterstützt den Vergütungskontrollausschuss und den Aufsichtsrat bei seiner Überwachungsfunktion und wird regelmäßig in die Anwendung der Vergütungssysteme sowie die Neu- und Weiterentwicklung eingebunden.

Der Bereich Personal bereitet auf der Fachebene die Gestaltung der Vergütungssysteme und die Entscheidungen des Vorstands vor und setzt diese um. Führungskräfte wenden die bereitgestellten Instrumente zum Leistungsmanagement und zur Vergütung im Rahmen ihrer Führungs- und Managementrolle an.

Die Kontrolleinheiten im Sinne des § 2 Absatz 11 IVV werden in die Ausgestaltung und Überwachung der Vergütungssysteme regelmäßig eingebunden. Hierzu gehören die Interne Revision, das Risikocontrolling sowie die Compliance-Funktion. Hierbei wird sichergestellt, dass Mitarbeiter der Kontrolleinheiten unabhängig von den von ihnen kontrollierten Geschäftsbereichen vergütet werden. Dies ist gemäß § 5 Abs. 4 IVV dann der Fall, wenn sich die Höhe der variablen Vergütung von Mitarbeitern der Kontrolleinheiten und den Mitarbeitern der von ihnen kontrollierten Organisationseinheiten nicht maßgeblich nach gleichlaufenden Vergütungsparametern bestimmt und zugleich die Gefahr eines Interessenkonfliktes besteht. Der Schwerpunkt der Vergütung von Mitarbeitern der Kontrolleinheiten liegt auf der fixen Vergütung.

Vergütungskontrollausschuss

Der Vergütungskontrollausschuss (VKA) überwacht die angemessene Ausgestaltung der Vergütungssysteme der Vorstände und Mitarbeiter, und insbesondere die angemessene Ausgestaltung der Vergütung für die Leiter der Risikocontrolling-Funktion und der Compliance-Funktion sowie für solche Mitarbeiter, die einen wesentlichen Einfluss auf das Gesamtrisikoprofil des Instituts haben, und unterstützt den Aufsichtsrat bei der Überwachung der angemessenen Ausgestaltung der Vergütungssysteme für die Mitarbeiter des Unternehmens; die Auswirkungen der Vergütungssysteme auf das Risiko-, Kapital- und Liquiditätsmanagement sind zu bewerten.

Der VKA bereitet die Beschlüsse des Aufsichtsrats über die Vergütung der Vorstandsmitglieder vor und berücksichtigt dabei besonders die Auswirkungen der Beschlüsse auf die Risiken und das Risikomanagement des Unternehmens. Außerdem trägt der VKA den langfristigen Interessen von Anteilseignern, Anlegern, sonstigen Beteiligten und dem öffentlichen Interesse Rechnung.

Der VKA unterstützt den Aufsichtsrat bei der Überwachung der ordnungsgemäßen Einbeziehung der internen Kontroll- und aller sonstigen maßgeblichen Bereiche bei der Ausgestaltung der Vergütungssysteme. Der VKA soll mit dem Risikoausschuss zusammenarbeiten.

Die Angemessenheit der Vergütungssysteme wird durch den VKA des Aufsichtsrats in Verbindung mit dem Vergütungsbeauftragten überwacht.

Bei der Bausparkasse Schwäbisch Hall AG fanden 2021 drei Sitzungen des VKA statt. Der VKA der Bausparkasse Schwäbisch Hall AG besteht aus einem Vorsitzenden und fünf Mitgliedern. Bei der Fundamenta-Lakáskassza AG fanden im Jahr 2021 zwei Sitzungen des VKA statt. Das Gremium setzt sich aus einem Vorsitzenden und zwei Mitgliedern zusammen.

Vergütungsbeauftragter

Gemäß den Anforderungen des § 23 IVV haben die Vorstände der Bausparkasse Schwäbisch Hall AG als bedeutendes Unternehmen nach Artikel 1 Abs. 3c KWG einen Vergütungsbeauftragten und einen Stellvertreter bestellt.

Zu deren Hauptaktivitäten zählen die ständige Prüfung und Überwachung der Angemessenheit der Vergütungssysteme der Mitarbeiter, die keine Geschäftsleiter oder Geschäftsleiterinnen sind, nach Maßgabe der IVV. Des Weiteren zählen die ständige Überwachung der Risikoträgerermittlung sowie der Offenlegung zu den Aufgaben des Vergütungsbeauftragten. Der Vergütungsbeauftragte ist in regelmäßiger und enger Abstimmung mit dem Vorsitzenden des VKA und erstellt jährlich den Vergütungskontrollbericht. Hierbei arbeitet der Vergütungsbeauftragte eng mit den anderen Kontroll- und Überwachungsfunktionen zusammen.

Maßgebliche Interessenträger

Als maßgebliche Interessenträger bei der Festlegung der Vergütungspolitik sind die Eigentümer und der Gesamtbetriebsrat zu nennen. Die Eigentümer sind mit den von der Hauptversammlung gewählten Anteilseignern im Aufsichtsrat vertreten. Somit ist sichergestellt, dass die Eigentümer bei der Ausgestaltung der Vergütungssysteme eingebunden sind und jährlich Informationen über die Vergütung der Mitarbeiter erhalten. Im Rahmen der betriebsverfassungsrechtlichen Beteiligungsrechte wird der Gesamtbetriebsrat bei der Ausgestaltung der Vergütungssysteme mit einbezogen.

Externe Beratung

Zur Untersuchung der Marktüblichkeit der Vorstandsvergütung wurden im Geschäftsjahr in allen nach Artikel 1 Absatz 3c KWG bedeutenden Unternehmen der DZ BANK Institutsgruppe externe Berater beschäftigt. Diese wurden vom Bereich Konzern-Personal der DZ BANK mit der Überprüfung der Vorstandsvergütung beauftragt. Darüber hinaus kamen bei der Bausparkasse Schwäbisch Hall AG sowie der Fundamenta-Lakáskassza Bausparkasse AG keine externen Berater zum Einsatz.

Angemessenheit der Vergütungssysteme

Die Bausparkasse Schwäbisch Hall AG hat gemäß § 12 IVV zumindest jährlich die Angemessenheit der Vergütungssysteme zu überprüfen. Hierbei sind die diesbezüglichen Berichte der Internen Revision, der Prüfungsbericht des Jahresabschlussprüfers und der Vergütungskontrollbericht des Vergütungsbeauftragten heranzuziehen. Die Angemessenheit der Vergütungssysteme wurde im Mai 2021 vom Vorstand der Bausparkasse Schwäbisch Hall AG festgestellt.

Im Ergebnis ist festzuhalten, dass die Vergütungssysteme der Bausparkasse Schwäbisch Hall AG sowie der Schwäbisch Hall Kreditservice GmbH gemäß den Anforderungen der IVV angemessen und mit der Geschäfts- und Risikostrategie vereinbar sind. Sowohl die Ausgestaltung, die Anwendung und insbesondere die Ergebnisse der Vergütungssysteme zeigen, dass es keine Anreize für Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen gibt, unverhältnismäßig hohe Risiken einzugehen. Zudem sind die Vergütungssysteme der Bausparkasse Schwäbisch Hall AG kohärent zur Gruppen-Vergütungsstrategie.

Der Vergütungskontrollbericht der Vergütungsbeauftragten kam zu dem Ergebnis, dass die Ausgestaltung der Vergütungssysteme angemessen ist. Die Konzernrevision hat gemeinsam mit der Internen Revision im Berichtsjahr die Umsetzung der IVV in der Bausparkasse Schwäbisch Hall AG geprüft. Hieraus resultierten keine schwerwiegenden oder wesentlichen Feststellungen. Es ergaben sich zwei bemerkenswerte und acht geringe Feststellungen. Der Großteil der Feststellungen wurde bereits umgesetzt. Die noch ausstehenden Umsetzungen erfolgen fristgerecht im Rahmen des vorgegebenen Zeitplans. Der Prüfungsbericht des Jahresabschlussprüfers vom 21. Februar 2022 enthält keine Feststellungen zur Vergütung.

Die Prüfung der Angemessenheit der Vergütungssysteme in der Fundamenta-Lakáskassza Bausparkasse AG erfolgte durch die Innenrevision im Rahmen der jährlichen Überprüfung. Hieraus resultierten keine schwerwiegenden oder wesentlichen Feststellungen. PWC, als unabhängiger Experte, validiert die KPIs des Unternehmens. Der Prüfungsbericht des Jahresabschlussprüfers bestätigt, dass es keine Differenzen gibt.

Die Ungarische National Bank (UNB) hat im Jahr 2021 ihre regelmäßige Prüfung umgesetzt. In der Umsetzung der Vergütungspolitik sind keine schwerwiegenden oder wesentlichen Feststellungen zu erwarten. Der Prüfungsbericht der UNB lag zum Zeitpunkt der Berichterstellung noch nicht vor.

AUSGESTALTUNG DER VERGÜTUNGSSYSTEME

Das vorliegende Kapitel beschreibt die Vergütungssysteme der Steuerungseinheit Bausparkasse Schwäbisch Hall AG. Die Steuerungseinheit Bausparkasse Schwäbisch Hall AG beinhaltet neben der Bausparkasse die Schwäbisch Hall Kreditservice GmbH in Deutschland und berücksichtigt als Gruppen-Risikoträger die Geschäftsführung der Fundamenta-Lakáskassza Bausparkasse AG in Ungarn. Dabei bestehen Unterschiede in der Ausgestaltung der Vergütungssysteme von tariflichen Mitarbeitern, außertariflichen Mitarbeitern, Risikoträgern unterhalb der Ebene der Geschäftsleiter und der Vergütungssysteme von Geschäftsleitern. Die Vergütungssysteme werden nachfolgend beschrieben.

Über die nachfolgend genannten Vergütungsbestandteile hinaus gibt es in der Bausparkasse Schwäbisch Hall AG bzw. Schwäbisch Hall Kreditservice GmbH sowie der Fundamenta-Lakáskassza Bausparkasse AG keine Vergütung in Aktien, Optionen oder anderen Komponenten der variablen Vergütung. Der Anteil der variablen Vergütung an der Gesamtvergütung ist per Aufsichtsratsbeschluss für alle Mitarbeiter sowie die Geschäftsführung bei einer Zielerreichung von 100 % auf maximal 25 % begrenzt, bei der Fundamenta-Lakáskassza Bausparkasse AG auf 33 %. In keinem Fall kann die variable Vergütung die fixe Vergütung übersteigen.

Neben der monetären Vergütung bestehen weitere nichtfinanzielle Vergütungsbestandteile, die der Mitarbeiterbindung dienen. Hierbei handelt es sich zum Beispiel um Qualifizierungsmaßnahmen, Leistungen des betrieblichen Gesundheitsmanagements und die Schaffung geeigneter Rahmenbedingungen zur Vereinbarkeit von Beruf und Familie.

Die Fundamenta-Lakáskassza Bausparkasse AG setzt als nachgeordnetes Unternehmen der DZ BANK Gruppe die Regelungen der deutschen Institutsvergütungsverordnung um. Darüber hinaus unterliegt sie als ungarische Bausparkasse ebenfalls den europäischen Regelungen, die in nationales Recht umgesetzt wurden. Dabei setzt die Fundamenta-Lakáskassza Bausparkasse AG die jeweils strengeren Regelungen um. Die rechtlichen Rahmenbedingungen bilden die Grundlage der „Remuneration Policy“ der Fundamenta-Lakáskassza Bausparkasse AG. Die Vergütungsregelungen in Ungarn gelten für die Fundamenta-Lakáskassza Bausparkasse AG sowie deren Tochterunternehmen Fundamenta-Lakáskassza Pénzügyi Közvetítő Kft. und Fundamenta Erteklanc Ingtatlanközvetítő es Szolgáltató Kft.

Zielvereinbarung und Zielerreichung

Grundlage für die Ermittlung der variablen Vergütung von tariflichen Mitarbeitern und außertariflichen Mitarbeitern ist der Unternehmenserfolg, der sich aus der Geschäfts-, Risiko- und Nachhaltigkeitsstrategie ableitet. Hierbei handelt es sich um wichtige steuerrelevante Kennzahlen einer Bausparkasse, die die aktuellen und zukünftigen Risiken abbilden. Durch die Berücksichtigung des RORAC, des Ergebnisses vor Steuern sowie des Verwaltungsaufwands erfolgt die Verknüpfung der Vergütung mit Ertrags- und Risikokennziffern sowie der Liquiditätssituation.

Die Unternehmensziele gelten jeweils unternehmensweit für die Bausparkasse Schwäbisch Hall AG bzw. Schwäbisch Hall Kreditservice GmbH und werden vom Vorstand bzw. der Geschäftsführung festgelegt. Die Bandbreite der Zielerreichung liegt zwischen 50 % und 120 %. Die Untergrenze von 50 % dient zur Sicherung des tariflich zugesicherten 13. Gehalts.

Bei Risikoträgern fließen der Unternehmenserfolg zu 75 % und die Erreichung der Konzernziele zu 5 % in die Zielerreichung ein. Darüber hinaus werden die individuellen Ziele des Risikoträgers sowie die Ziele der jeweiligen Organisationseinheit mit jeweils 10 % in der Zielerreichung berücksichtigt. Die Bandbreite der Zielerreichung liegt bei 0 % bis 120 %.

Die individuellen Ziele sowie die Ziele der Organisationseinheit sind Bestandteil des Jahresgesprächs. Im Rahmen des Jahresgesprächs erfolgt eine transparente und nachvollziehbare Leistungsbeurteilung und die Festlegung der Ziele. Mitarbeiter und Führungskraft vereinbaren gemeinsam Ziele bzw. Aufgaben, die aus der Geschäfts- und Risikostrategie abgeleitet werden. Die Ziele sind dabei konkret und anspruchsvoll zu beschreiben und mit Messkriterien und Terminen zu versehen. Anschließend erfolgt die Bewertung der Zielerreichung. Vergütungsrelevante Ziele fließen in die Ermittlung der variablen Vergütung ein. Wurde bei einem Mitarbeiter in der Vergangenheit Vergütung zurückbehalten, so erfolgt eine nachträgliche Überprüfung der ursprünglichen Zielerreichung.

Durch die Berücksichtigung der individuellen Ziele und der Ziele der jeweiligen Organisationseinheit wird sichergestellt, dass Risikoträger der Kontrolleinheiten unabhängig von den Mitarbeitern der von ihnen kontrollierten Geschäftsbereiche vergütet werden. In Kontrolleinheiten wurden die erste und zweite, teilweise auch die dritte Führungsebene als Risikoträger eingestuft.

Die variable Vergütung von tariflichen Mitarbeitern und einzelnen Mitarbeitern der unteren Führungsebene bemisst sich vollständig nach der Erreichung der Unternehmensziele. Für diese Personengruppe wurde der wesentliche Einfluss auf das Risikoprofil verneint, da Entscheidungen i. d. R. auf höherer Ebene bzw. gemeinschaftlich im Rahmen von Gremien getroffen werden. Die Einflussmöglichkeit der Mitarbeiter auf die Erreichung der Unternehmensziele ist durch die implementierten Kontrollmechanismen gering und sollte durch einen einzelnen Mitarbeiter nicht möglich sein. Der geringe Anteil der variablen Vergütung an der Gesamtvergütung und die Notwendigkeit krimineller Energie zur Beeinflussung der Unternehmensziele führen zu der Erkenntnis, dass ein Interessenskonflikt von Mitarbeitern der Kontrolleinheiten unter Abwägung der Chance auf eine höhere variable Vergütung in Relation zum Risiko einer kriminellen Handlung und deren Konsequenzen verneint werden kann.

Die Vergütung von Mitarbeitern der Kontrolleinheiten der Fundamenta-Lakáskassza Bausparkasse AG bemisst sich nicht nach gleichlaufenden Vergütungsparametern wie die von ihnen kontrollierten Mitarbeitern. Die Vergütung von Mitarbeitern der Kontrollfunktionen ist von den von ihnen kontrollierten Organisationseinheiten unabhängig. Sie hängt von der Erreichung von Zielen ab, die im Zusammenhang mit ihren Aufgaben festgesetzt worden sind. Das heißt, Vergütungsparameter von Risikomanagement, Compliance, Sicherheitsmanagement und Innenrevision müssen so gewählt sein, dass die Objektivität und Unabhängigkeit dieser Mitarbeiter nicht gefährdet werden kann.

Die Vergütung von Mitarbeitern, die interne Kontrollfunktionen in der Fundamenta-Lakáskassza Bausparkasse AG wahrnehmen, muss zum überwiegenden Teil aus Grundvergütung bestehen, damit die Art ihrer Verantwortungskompetenzen deutlich gemacht wird.

Soweit für Mitarbeiter in internen Kontrollfunktionen eine variable Vergütung bestimmt wird, muss diese von der Leistung der von ihnen kontrollierten Bereiche grundsätzlich separat festgelegt werden.

Vergütungssystem für tarifliche Mitarbeiter

Das Vergütungssystem für Tarifmitarbeiter gilt grundsätzlich für alle tariflich entlohnten Mitarbeiter, die in einem aktiven Anstellungsverhältnis stehen, an allen Standorten der Bausparkasse Schwäbisch Hall AG bzw. Schwäbisch Hall Kreditservice GmbH in Deutschland.

Für tarifliche Mitarbeiter der Bausparkasse Schwäbisch Hall AG richtet sich die Vergütung nach den gültigen Tarifverträgen für das private Bankgewerbe und dem entsprechenden Berufsjahr. Das Jahresgehalt setzt sich wie folgt zusammen:

- 12 x Monatsgehalt (zzgl. eventueller tariflicher oder übertariflicher Zulagen)
- 2,1 x Zielerreichungsprämie (1 Monatsgehalt im November, Differenz zum Gesamtbetrag der Zielerreichungsprämie im April des Folgejahres).

Für tarifliche Mitarbeiter der Schwäbisch Hall Kreditservice GmbH richtet sich die Vergütung nach dem Haustarifvertrag. Das Jahresgehalt setzt sich wie folgt zusammen:

- 12 x Monatsgehalt (zzgl. eventueller tariflicher oder übertariflicher Zulagen)
- 2,0 x Zielerreichungsprämie (1 Monatsgehalt im November, Differenz zum Gesamtbetrag der Zielerreichungsprämie im April des Folgejahres).

Die erfolgsorientierte Vergütung beinhaltet das tariflich gesicherte 13. Gehalt. Der variable Anteil beträgt bis zu 1,2 Monatsgehälter. Das Vorgehen ist durch eine Betriebsvereinbarung geregelt.

Besondere Leistungen von tariflichen Mitarbeitern können über die tarifliche Eingruppierung sowie über Zulagen honoriert werden.

Vergütungssystem für außertarifliche Mitarbeiter (AT-Vergütungssystem)

Die Vergütung der AT-Mitarbeiter setzt sich aus einem ruhegehaltsfähigen Grundgehalt und der sogenannten fixen Vergütung (nicht ruhegehaltsfähig) sowie einer Zielerreichungsprämie zusammen. Besondere Leistungen werden im Rahmen von Gehaltsanpassungen berücksichtigt.

Die Höhe der Vergütung orientiert sich an regelmäßigen, für die Bausparkasse Schwäbisch Hall AG erhobenen externen Benchmarks.

Die Zielerreichungsprämie (ZEP) wird wie folgt ermittelt:

Auszahlungsbetrag ZEP = Zielerreichung * (Zielerreichungsprämie + fixe Vergütung) / 100 - fixe Vergütung

Vergütung von Risikoträgern unterhalb der Geschäftsleiter

Die Vergütung der Risikoträger unterhalb der Geschäftsleiter in der Bausparkasse Schwäbisch Hall AG sowie der Schwäbisch Hall Kreditservice GmbH (inkl. der Geschäftsführung der Schwäbisch Hall Kreditservice GmbH) setzt sich aus einem ruhegehaltsfähigen Grundgehalt, einer fixen, nicht ruhegehaltsfähigen Vergütung und einer Zielerreichungsprämie zusammen.

Die Bandbreite der Zielerreichung liegt zwischen 0% und 120%. Die Zielerreichung zur Ermittlung der Höhe der variablen Vergütung setzt sich zu 75 % aus Unternehmenszielen, zu 5 % aus dem DZ BANK Gruppenziel, zu 10 % aus Zielen der Organisationseinheit und zu 10 % aus individuellen Zielen zusammen. Bei den Geschäftsführern der Schwäbisch Hall Kreditservice GmbH ist die Zusammensetzung analog der Vorstände der Bausparkasse Schwäbisch Hall AG, alle Ziele haben eine einjährige Bemessungsgrundlage. Gemäß den Vorgaben der IVV enthält das Vergütungssystem für Risikoträger ein Verbot von Absicherungsgeschäften.

Die Berücksichtigung der Entwicklung des Unternehmenswerts im Zielsystem beziehungsweise bei der Ermittlung der zurückgehaltenen Anteile („Deferrals“) und der Vergütungssperrfrist („Retention“) ermöglichen eine Verknüpfung der Vergütung mit der nachhaltigen Wertentwicklung des Unternehmens.

Regelungen zu zurückgehaltenen Anteilen („Deferrals“), zur Vergütungssperrfrist („Retention“) und zu Maluskriterien gelten analog zum System der Geschäftsleiter, sofern die aktuell gültige Freigrenze in Höhe von 50.000 € erreicht oder überschritten wird. Darüber hinaus können bis zwei Jahre nach Ende des jeweiligen Zurückbehaltungszeitraums ein bereits ausgezahlter Bonusanteil zurückgefordert und Ansprüche auf Auszahlung eines Bonus zum Erlöschen gebracht werden, wenn der Risikoträger an einem Verhalten maßgeblich beteiligt war, das für das Institut zu erheblichen Verlusten oder einer wesentlichen regulatorischen Sanktion geführt hat, oder er dafür verantwortlich war oder relevante externe oder interne Regelungen in Bezug auf Eignung und Verhalten in schwerwiegendem Maß verletzt hat („Clawback“).

Verantwortlich für die Festlegung des Vergütungssystems der Risikoträger unterhalb der Vorstandsebene ist der Vorstand. Die Ausgestaltung der Vergütungssysteme erfolgte unter Einbindung der Kontrolleinheiten (Interne Revision, Risikocontrolling, Compliance) sowie der Vergütungsbeauftragten.

Vergütung der Geschäftsleiter

Die Vergütung des Vorstands der Bausparkasse Schwäbisch Hall AG setzt sich aus einem Grundgehalt, einem nicht ruhegehaltsfähigen Grundgehalt und einem Bonus zusammen. Der Anteil der variablen Vergütung an der Gesamtvergütung beträgt bei einer Zielerreichung von 100 % maximal 25 %.

Die Bandbreite der Zielerreichung liegt zwischen 0% und 150%. Die Zielerreichung zur Ermittlung der Höhe der variablen Vergütung setzt sich zu 70 % aus Unternehmenszielen, zu zehn Prozent aus personalwirtschaftlichen Zielen und zu 20 % aus individuellen Zielen unter Berücksichtigung des Erfolgsbeitrags des Ressorts sowie der Konzernziele zusammen. Alle Ziele haben eine mehrjährige Bemessungsgrundlage und beinhalten die zentralen Ziele der Unternehmensstrategie. Die in der Vergütung berücksichtigten Parameter sind wichtige steuerungsrelevante Kennzahlen einer Bausparkasse.

Die variable Vergütung von Risikoträgern wird ab einer Summe von 50.000 € gemäß den Vorgaben der IVV in Teilen zurückbehalten und mit einer Sperrfrist versehen. 20 % des Bonus werden unmittelbar im Folgejahr, 20 % nach einer Vergütungssperrfrist („Retention“) von einem Jahr ausgezahlt. 60 % der Bonuszahlung werden über einen Zurückbehaltungszeitraum („Deferral“) von bis zu fünf Jahren gestreckt und sind mit einer anschließenden Vergütungssperrfrist von je einem Jahr versehen. Dabei sind sämtliche für die verzögerte Auszahlung vorgesehenen Beträge über die Entwicklung des rechnerischen Aktienkurses der Bausparkasse an die nachhaltige Wertentwicklung des Unternehmens gekoppelt. Die Nachhaltigkeit wird an der Änderung des Aktienwerts bzw. Unternehmenswerts der Schwäbisch Hall-Gruppe zwischen dem 16. April und dem jeweiligen Bewertungsstichtag (15. April) gemessen. Die Bausparkasse Schwäbisch Hall AG hat keine am Markt handelbaren Aktien. Der Aktienwert wird einmal jährlich gemäß den Vorgaben des IDW S 1 zur Unternehmenswertermittlung durch eine externe Wirtschaftsprüfungsgesellschaft berechnet. Ein Anstieg des Aktienkurses führt nicht zu einer Erhöhung der variablen Bezüge.

Negative Erfolgsbeiträge werden bei der Bonusfestsetzung sowie bei der Festsetzung der anteiligen Deferrals und am Ende der Vergütungssperrfrist berücksichtigt. Dies kann zu einem Abschmelzen beziehungsweise zum Ausfall der variablen Vergütung führen.

Negative Erfolgsbeiträge werden nach einem Kriterienkatalog mit folgenden Kategorien ermittelt:

- Persönliches Verhalten
- Signifikante Verschlechterung der finanziellen Situation der Schwäbisch Hall-Gruppe während des Zurückbehaltungszeitraums
- Zielverfehlungen, die erst im Nachhinein festgestellt werden.

Die variable Vergütung ist während des Zurückbehaltungszeitraums und der Sperrfrist nicht erdient.

Darüber hinaus können bis zwei Jahre nach Ende des letzten Zurückbehaltungszeitraums ein bereits ausgezahlter Bonusanteil zurückgefordert und Ansprüche auf Auszahlung eines Bonus zum Erlöschen gebracht werden, wenn der Geschäftsleiter an einem Verhalten maßgeblich beteiligt war, das für das Institut zu erheblichen Verlusten oder einer wesentlichen regulatorischen Sanktion geführt hat, oder er dafür verantwortlich war oder relevante externe oder interne Regelungen in Bezug auf Eignung und Verhalten in schwerwiegendem Maß verletzt hat („Clawback“).

Verantwortlich für die Festlegung des Vergütungssystems der Vorstände ist der Aufsichtsrat.

Die Ausgestaltung der Vergütungssysteme erfolgte in Abstimmung mit der DZ BANK, bei der Erstellung der Arbeitsverträge für Vorstände wirkte der Rechtsbereich mit. Die Angemessenheit der Vergütungssysteme wird durch den Vergütungskontrollausschuss des Aufsichtsrats überwacht.

Die Vergütung des Vorstands der Fundamenta-Lakáskassza Bausparkasse AG in Ungarn setzt sich aus einer Grundvergütung und einem Bonus zusammen. Der Anteil der variablen Vergütung an der Grundvergütung beträgt 33 %.

Die Bandbreite der Zielerreichung liegt zwischen 0% und 150%. Die Zielerreichung zur Ermittlung der Höhe der variablen Vergütung setzt sich zu 80 % aus Unternehmenszielen, zu 10 % aus Ressortzielen und zu 10 % aus individuellen Zielen zusammen. Die Unternehmensziele haben teilweise eine mehrjährige Bemessungsgrundlage. Die Kriterien der Zielerreichung ergeben sich aus den Vorgaben einer ungarischen Regierungsverordnung.

Die variable Vergütung von Risikoträgern wird ab einer Summe von über 15 Mio. HUF zurückbehalten und mit einer Sperrfrist versehen. 20 % des Bonus werden unmittelbar im Folgejahr, 20 % nach einer Vergütungssperrfrist („Retention“) von einem Jahr ausgezahlt. 60 % der Bonuszahlung werden über einen Zurückbehaltungszeitraum („Deferral“) von bis zu fünf Jahren gestreckt. Jeweils die Hälfte des zurückbehaltenen Anteils wird mit einer anschließenden Sperrfrist von je einem Jahr versehen. Dabei sind sämtliche für die verzögerte Auszahlung vorgesehenen Beträge an die Veränderung des durchschnittlichen Vorsteuerergebnisses der letzten fünf Geschäftsjahre gekoppelt. Negative Erfolgsbeiträge werden bei der Bonusfestsetzung sowie bei der Festsetzung der zurückbehaltenen Anteile und am Ende der Sperrfrist berücksichtigt. Dies kann zu einem Abschmelzen bzw. zu einem vollständigen Verlust der variablen

Vergütung führen. In den Fällen, die zum vollständigen Verlust der variablen Vergütung führen, ist die Bank auch berechtigt, bereits ausbezahlte variable Vergütung von Risikoträgern zurückzufordern („Clawback“).

Die variable Vergütung ist während des Zurückbehaltungszeitraums und der Sperrfrist nicht erdient.

Verantwortlich für die Festlegung des Vergütungssystems der Vorstände ist der Aufsichtsrat. Die Ausgestaltung der Vergütungssysteme erfolgte in Abstimmung mit der Bausparkasse Schwäbisch Hall AG. Die Angemessenheit der Vergütungssysteme wird durch den Vergütungsausschuss des Aufsichtsrats überwacht.

Vergütungssystem der Aufsichtsräte

Der Aufsichtsrat der Bausparkasse Schwäbisch Hall AG besteht derzeit aus 20 Mitgliedern. Für das Geschäftsjahr 2021 wurden für die Aufsichtsratsmitglieder der Bausparkasse Schwäbisch Hall AG Sitzungsvergütungen in Höhe von insgesamt 282.130,93 € bezahlt. Die 12 Mitglieder des Aufsichtsrats der Schwäbisch Hall Kreditservice GmbH erhielten eine Vergütung in Höhe von 50.000 €. Die Vergütung ist nicht variabel.

Der Aufsichtsrat der Fundamenta-Lakáskassza besteht aus fünf Mitgliedern. Für das Geschäftsjahr 2021 wurden für die Aufsichtsratsmitglieder der Fundamenta-Lakáskassza Bausparkasse AG Sitzungsvergütungen in Höhe von insgesamt 10.500 € bezahlt. Die Vergütung ist nicht variabel.

Festsetzung des Gesamtbetrags der variablen Vergütung in der Schwäbisch Hall-Gruppe

Gemäß § 7 IVV werden bei der Festsetzung des Gesamtbetrags der variablen Vergütung die Risikotragfähigkeit, die mehrjährige Kapitalplanung und die Ertragslage hinreichend berücksichtigt sowie die dauerhafte Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung einer angemessenen Eigenmittel- und Liquiditätsausstattung und der kombinierten Kapitalpuffer-Anforderungen gemäß § 10i KWG sichergestellt.

Hierzu wurden ein Prozess definiert und die erforderlichen Unterlagen den entscheidungsbefugten Gremien zur Freigabe vorgelegt.

Die individuelle Festsetzung der erfolgsabhängigen variablen Vergütung erfolgt gemäß den Betriebsvereinbarungen zu den Vergütungssystemen beziehungsweise außerhalb deren Geltungsbereichs auf Basis einzelvertraglicher Regelungen.

Bestätigung des Vorstands gemäß Artikel 431 Absatz 3 CRR

Mit erteilter Freigabe auf Vorstandsebene wird bescheinigt, dass der vorliegende Offenlegungsbericht im Einklang mit den von der Schwäbisch Hall-Gruppe festgelegten förmlichen Verfahren zu internen Abläufen, Systemen und Kontrollen erstellt wurde. Eine Darstellung der wichtigsten Elemente dieser Verfahren erfolgt in Kapitel „Grundlagen der aufsichtsrechtlichen Offenlegung“.

IMPRESSUM

Herausgeber:

Bausparkasse Schwäbisch Hall AG, Schwäbisch Hall
LEI: 529900HNOAA1KXQJUQ27

Verantwortlich:


Regina Sofia Wagner, Bereich Kommunikation

Konzeption und Realisation:


Format Communications Consultants GmbH

Bausparkasse Schwäbisch Hall AG

Crailsheimer Straße 52
74523 Schwäbisch Hall

 www.schwaebisch-hall.de

 service@schwaebisch-hall.de

 0791 464646

